<366114346640

<366114346640

Bayer. Staatsbibli

T

Königlich
Univer

in der

Mnd

Von

Theodor Sch

Königlich Preußischem Geheimen Justiz=Rat

Universität, Ordinarius der Juristen=

des Staats= und Völkerrech

Halle,

in der Rengerischen B

1805.

St

H

Staats- und Justiz-

Obercurator der Pr

Universitäte

Herrn von

Wahr
konnte
unter
schäften
me nied

Vorre

Wahrlich nur ein drin
konnte mich veranlassen,
unter einem großen Ge
schäften und in einem seh
me niederzuschreiben. K

h meines unvergeßlichen
umfaßte so viel der neuern
griff zuerst nach Herrn
h Herrn Gönners Lehr=
on die Stärke von beiden
ich viel brauchbarer zur
r Selbstunterricht, als
rklärender Vorlesungen.
einzelne Grundsätze wi=
neinen Ansichten ab.
s vieles sich finden werde,
nd was ich selbst anders

die Terr
Gewalt,
ben, ob
beyder
Dienst
Patrioti
ungern
de über
der doch
Wohlsta
möchte i
hen so w

chen
uern
errn
ehr=
iden
zur
als
gen.
wi=
erde,
nders

die Territorial = Gewalt g
Gewalt, mehr als recht is
ben, ob ich gleich anders
beyder ansehe, als ein
Dienst eines Vicariat = H
Patriotismus sie gern
ungern ich ein Uebergewi
de über die Autorität des
der doch mehr als Privat
Wohlstande seines Landes
möchte ich doch auch nich
hen so weit unter die Aut

10ten May 1805.

---

3. Litera

Allgemeine E
Erstes B
Erster
Zwey
Dritt
I. de
II. de
Vierte
I. St
II. Re
Zweytes
Erster
Erste
I.
II.
III.
IV.
Zweyt

3. Literatur des teutschen Staa

Erster Th

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Buch: Uebersicht der V
Erster Titel: Verfassung sel
Zweyter Titel: Fundament
Dritter Titel: Gebiet
I. der Territorien.
II. des Reichs.
Vierter Titel: Nation.
I. Stände.
II. Religion.
Zweytes Buch: Personal der
Erster Titel: in den Territ
Erstes Kapitel: den erbli
chischen
I. Zeichen der Hoheit.
II. Succession.
III. Familienverhältnisse.
IV. Vormundschaften.
Zweytes Kapitel: den n
chischen.

der Fürst al-
§. 162 — 165.
currenz der
§. 166 — 172.
eichsstädten
§. 173 — 175.
im Reiche.
der Kaiser
§. 176 — 182.
currenz der
§. 183.
Reichstag.
§. 184 — 192.
ichstags. §. 193 — 207.
Reichsdepu-
§. 208 — 211.
Religions-
§. 212 — 214.
reise. §. 215 — 220.
iats-Regie-
§. 221 — 222.

II.
III.
Dri
I.
II.
II
Zweyt
Erste
Erst
Er
Zw
V
Zwey
I.

II. Gesetzgebung in den Territ
III. Gesetzgebung im Reiche.
Drittes Kapitel: Vollziehen
walt.
I. Natur derselben.
II. Vollz. Gew. in den Territo
III. Vollz. Gew. im Reiche.
Zweytes Buch: Innere Hoheiten.
Erster Titel: Justizhoheit.
Erstes Kapitel: Civiljustiz.
Erster Abschnitt: in den T
rien.
Zweyter Abschnitt: im R
I. Kammergericht.
II. Reichshofrath.
III. Austrägen.
IV. Bestimmung der R. G
barkeit.
V. Recurs.
VI. Kais. Landgerichte.
Zweytes Kapitel: Criminal
I. Natur derselben.

§. 374 — 376.
§. 377 — 380.
§. 381 — 401.
§. 402 — 406.
tt: im Reiche.
). §. 407 — 412.
ifffahrts-Octroy). §. 413.
§. 414 — 420.
t: Staatsschul-
§. 421 — 422.
Hoheiten.
itorien.
§. 423 — 429.
onders. §. 430 — 438.
eichs.
§. 439 — 446.
ten. §. 447 — 450.

rer Mitgli
Zeit verei
Menschen.
Grundbode
Hirten no
sie bey B
thum am
Diesen Sp
Wesen dies
nur der St
kann, dere
ohne Anba
Anzahl M
kann. Die
plätze wechse
theidigen, w
hern Cultur,
Menschen ist

rer Mitglieder, ohne Einschränkun
Zeit vereint, nennt man Hord
Menschen bestehen, welche noch
Grundboden der Erde kennen, so
Hirten nomadisch umher ziehen.
sie bey Völkern, welche schon durch
thum am Boden und feste Wohn
Diesen Sprachgebrauch rechtfertigt
Wesen dieser Gesellschaften eingreife
nur der Staat, nicht die Horde, a
kann, deren der Mensch fähig ist.
ohne Anbau nicht so viel hervor,
Anzahl Menschen lange auf Einem
kann. Die Horde muß deßhalb stets
plätze wechseln; und so kann sie gera
theidigen, welches, als unerlaßliche
hern Cultur, das wichtigste aller e
Menschen ist — das Eigenthum an

ſt in zwey Claſſen unterſchieden:
zelnen Grundſtücke, als Land=
e nur durch beſondere Verhältniſſe
träge mit ihnen auf ihren Grund=
aſſen, wohnen. Unter rohen
Hinterſaſſen nur bloße Knechte
Arbeiten nur Einem Herrn aus=
ben, bis die Cultur durch Han=
reye Hinterſaſſen ernährt,
em leiſten, der ihrer bedarf und
uch unter den Knechten mag es
illige geben: die letztern Scla=
Herrn als Menſch, Leibeigne,
eigenthümer verpflichtet ſind.

4.

zum Staate ſelbſt beruht natürlich
, indem nicht die einzelnen Men=
e, wohl aber die einzelnen Grund=

Grunde
terſaſſen
zelne G
als mor
ſo auch
Landſa

Du
aber mit d
der Nati
biets im G
ſo wie ſ
Schutz alle
aller wirkſa
die Landſaſſe
ſich ſelbſt ein
ſie derſelben

tersassen Leistungen für ihn aufgedr
zelne Corporationen von Hintersa
als moralische Personen, Grundeig
so auch als moralische Personen,
Landsassen treten.

5.

Durch die Vereinigung
aber mit dem Gebiete zugleich eine n
der Nation, d. i., der gesammt
biets im Gegensatze aller, die auß
so wie für jeden Einzelnen in i
Schutz aller, und hinwiederum ein
aller wirksam beyzutragen. De
die Landsassen gleiches Recht auf
sich selbst einräumen, weil ohne di
ste derselben würden entbehren mü

ische Person, der sie übertragen
gent genannt wird.

7.

im Innern des Staats in der
oralische Person, die Maje-
Jn dem letztern aber ist nun
verfung unter den Souverain
seinen Staatsgenossen zu Hülfe
ntbunden. Dagegen übernimmt
ams gegen den Souverain; eine
tur des Gehorsams eben so abso-
welches, wer diesen Gehorsam
den Schutz des Souverains er-

8.

aß dieser Pflicht des Gehorsams
n nicht geopfert, sondern daß

fung,
Hypoth
Thatsac
der Vo
hätten.
erneue
der Sc
horsams
Schutzes
von Schu
ander bed
vertrage

Die
chen die
Verfassu

Staats

fung, auf welchen der Staat beru
Hypothesen zum Gebrauch der T
Thatsachen von ehedem, aus dene
der Voraltern etwa auf die Na
hätten. Sie sind Thatsachen jede
erneuert. Denn jeder fordert S
der Souverain kann ihn nur unt
horsams leisten, fordert also diese
Schutzes; und so besteht zwischen
von Schutz und Gehorsam, immer
ander bedingt. Das Aehnliche leuch
vertrage ein.

10.

Die Bedingungen des Unter
chen die Constitution,
Verfassung eines Staats aus.

11.

Staatsverfassungen kann

Verfassungen, wo die Gewalt
vertheilt ist, sind monarchi=
Zweig der höchsten Gewalt, als
hysischen Person anvertraut ist,
, wo alle Zweige in den Hän=
en sind.

II.

12.

t, ius publicum, umfaßt die
he sich auf die höchste Gewalt,

13.

unterscheidet es sich von der
ik. Jene untersucht, was der
r Staat seyn müsse; das Staats=
on solle.

De
recht e
auch die
men, a
und de
also al
weit sie
So wer
men, wo
te zwar d
übung im
walt bez
theils, n
zustehen,
walt selbst
stenrecht
hellt, nur i

Dem Staatsrechte ist im Staa
recht entgegen gesetzt. Es kann
auch die Rechte der Unterthanen
men, aber nur in so fern sie sich
und deren Ausübung beziehen. D
also alle Rechtsverhältnisse, welch
weit sie sich nicht auf die höchste
So werden sich auch die Grenzen
men, wo sie in einander laufen, näm
te zwar der höchsten Gewalt zustehe
übung im einzelnen Falle nicht auf
walt beziehen, bey den Privatver
theils, wo Rechte dem Regenten
zustehen, aber in ihrer Ausübung
walt selbst beziehen. Diese machen
stenrecht aus, welches, wie aus
hellt, nur in Monarchien Statt fin

---

r teutschen Verfassung nieder=

; des teutschen Staatsrechts, Th. 1.

nperio Romano-Germanico, in den
erm. Nürnberg 1657. 4.

17.

ds Verfassung selbst durch Land=
e bestimmter wurde, so begann
ihr mehr Interesse zu haben.
haftlichen Behandlung derselben
Kammergerichts=Assessoren gaben
emerkungen, die dafür die Auf=
Einige Gelehrte behandelten in
en Arbeiten einzelne staatsrecht=
gleich fing man an, mit einer
der Geschichte auch Staats=
Freylich konnte der Geist des
dem Vorurtheile sich loswinden,

b) ...
ehe
iuri
160
c) M
ner
sa
A

A

begonn
sich übe
der Sta
nitz, b
fendo
Leibni
der, m)
Zeitschrift

a) Io. L
b) Hippo
1640.

ehen: de iure territorii. 1600. 4.
iurisdictione. 1608. *Matth. Step*
1608. *Regner Sixtinus*: de regal
c) Melch. Goldast: des heil. R.
nen und Ausschreiben. 1607. Fr.
sachen des teutschen Krieges. 1617.
Acta publica etc. 1621.

18.

Als mit Hugo Grotius die
begonnen hatte, und selbst in Te
sich über die Chroniken erhob: d
der Staatsrechtswissenschaft an.
nitz,[b] von Seckendorf,[c]
fendorf,[e] Schilter,[f]
Leibnitz,[i] Kulpis,[k]
der,[m] Datt,[n] bildeten sie
Zeitschriften[o] verbreiteten das

a) *Io. Limnaeus*: (Wirn) de iur
b) *Hippolythus a Lapide*: de ratio
1640.

ci prudentia. 1695. und Exercitatio-
22. Concilia et deductiones. 1725.
oductio in ius publicum, imper. R.
n Disputationes. 1731.
ce publica. 1695.
Diarium Europaeum, Europäische
Schwarzkopf: von Zeitungen.

19.

le versammelte gleich bey ihrer
rühmter Männer, welche zum
rthümer die vollkommnere Be-
hen Wissenschaft beförderten,
g, [b]) Gundling, [c]) Just
Sie und ihre Zeitgenossen und
B. G. Struv, [f]) Pfeffin-
eder, [h]) Estor, [i]) J. A.
v, [l]) Strube, [m]) von Lu-
für die allgemeine Staatsrechts-

f) Syn
iuris
Iuris
g) Vi
Ba
h) T
i) E
k) E
l) Pr
m) B
n) S.

Jo
sophische
se fehlte
chern [a])
schäfte un
ner zu zeig
W., [c]) u
Schmauß

f) Syntagma iuris publici. 1711. und
iuris publici. 1738. 4. Iuris publici
Iurisprudentia heroica. 1743 seqq.
g) Vitriarius illustratus, zuletzt 1739
Bande, Register von Riccius.
h) Theatrum praetensionum. 1712. f.
i) S. Pütters Litteratur, Th. 1.
k) S. Pütters Litteratur, Th. 1.
l) Principia iur. publ. 1729.
m) Vornehmlich in den: Nebenstunde
n) S. Pütters Litteratur, Th. 1.

20.

Johann Jacob Moser
sophischer und critisch-historischer
ße fehlten, hatte durch seine ung
chern [a] das Verdienst, den wi
schäfte und die Ansichten der Höfe
ner zu zeigen. Seine Zeitgenosse
W., [c] und G. D. Hoffm
Schmauß, [f] Ickstadt, [g]

iuris publici. 1746. u. v. a. S.
n. S. Pütters Litteratur, Th. 1.

n Staatsrechts.
rische Nebenstunden. 1755 ff.
neten Schriften. S. Pütter's Lit-
f.

21.

osophie gebildet, ein trefflicher
chtsgelehrter, erwarb sich Jo-
tter [a]) ausgebreitetes Ver-
taatsrecht. In der von ihm zu
d neben ihm Häberlin, [b])
Moser, [d]) Steck, [e]) Oh-
er, [g]) Grupen, [h]) Pfef-
zu nennen, die berühmtesten

tiones iuris publici, Ius privatum,

h) J
uni
i) A
d'A

Werk
Reper
schließt
das teu
Quellen
haben;
aufstelle
beitet h
6. die,
ben. [g])

a) Püt
1776.
niß der
Jahren

und in Origines Germaniae.

i) Abregé chronologique de l'hist

d'Alemagne, zuletzt 1777.

22.

Die Litteratur des Staatsre

Werk, mit Klübers Fortset

Repertorium der Allgemeinen

schließt. Ihrem Inhalte nach n

das teutsche Staatsrecht sich the

Quellen gesammelt; [b]) 2. die,

haben; [c]) 3. die, welche Sys

aufstellen; [d]) 4. die, welche e

beitet haben; [e]) 5. die practisc

6. die, welche vermischte Abhan

ben. [g])

a) Pütters Litteratur des teutsche

1776. 3 B. 8. Klübers 4ter B.

niß der jurist. und staatswirthsch

Jahren 1785 bis 1790. Jena 1795.

zelnen Grundgesetzen.

inger, s. §. 18; Struv, s. §. 19; e andere dort genannte. Häberlin Staatsrechts, Berlin 1794 – 1797, ntar über Pütters Institutiones. Staatsconstitution. 1800. 2 Th. 8. t der teutschen Reichslande. 1788. , Leists und Gönners Hand=

zelnen Materien.

Pütter, Selchow, Böhmer, ers und Strubens Nebenstunden, tiones, u. a. Holzschubers und Sammlung, u. a. m.

hten Schriften, u. s. w., von Hert, , Buder, Moser, Nettel= t, Günderode, Westphals . w. Vergl. auch Repertorium iuris Scheidemantel. 1782 bis jetzt

Allgemeine

Ueb

S. P
rech
in C
15.
6. A
v. E
mei
poly

Die
durch allmä

Erstes Bu

Uebersicht der Verfassu

Erster Tit

Von der Verfassu

S. Pütters Beyträge zum teutsche
rechte, Th. 1. Abh. 2. *Hert*: de
in Opusc. T. 1. Vol. 2. *Pfeffinge*
15. Strube Nebenstunden, Th. 4
6. Abh. 45. Zachariä Geist der
v. Eppeln Princip der d. Terri
meiner Berichtigungen im t. Staa
polytus a Lapide. Monzambano.

23.

Die verschiedenen Völker T
durch allmäliche Eroberungen der

Wenden und Winden unter der
Elbe und Oder hin wohnten, und
h mit der lateinischen Kirche ver-
Die Könige erhielten nachher Ti-
ömischen Kaiser des Occidents.

24.

lt die Verfassung, wie unter den
eherrschern. Herzoge standen
er Hauptnationen. Unter ihnen
einzelne Bezirke, Grafschaften;
teten noch den Rang die Mark-
bewahrer, die Pfalzgrafen,
die Landgrafen, als Stell-
wo ein Herzogthum vacant war.
vereinigten die kriegerische und
g.

und B

sonde
tiger
ten G
wagte,
tage zog
ihren H
die Bis
wurden
zu den
sung vo
waren.
Aber
die Stimm

und Bisthümer, mit Grundeigent

25.

Die Könige hatten keine un
sondern bedurften der Einwilligun
tigern Dingen; nur daß in rohen
ten Grenzen der Gewalt sind, und
wagte, was ein anderer nicht du
tage zogen die freyen Landsassen, w
ihren Herzogen, Grafen, u. s. w.
die Bischöfe, als Erste des Reic
wurden zu dem nähern Rathe der
zu den Vorverhandlungen, welche
sung vor dem Getümmel der
waren.

Aber je unbedeutender in di
die Stimme des einzelnen Landsasse

ien eines ersten Kaisers aus sei-
Fürsten und das Volk, so lange
wählten doch, wenn gleich aus
er. Bestimmte Gesetze entschie-
iten weder für Wahl noch für
rsten bey Heinrichs des Vierten
Wahlrecht bestimmt ausgespro-
, wenn sie gleich noch lange Zeit
Hause nicht leicht übergingen.
hien es aber auch, daß der Kai-
htigen Sohn eines Fürsten oder
n er dessen Amt wieder besetze.

27.

iten hatten aber vom Reiche
Districten zu Sold, welche beym
nd Aufsicht leicht mit eignen Gü-

milien

wohl
Wah
Beysp
gung,
werden
die Vor
tungen
bracht h
und Ert
ten auch
gung und
würde ist
den ihnen

milien völlig erblich.

28.

Dagegen war es seit dem
wohl völlig entschieden, daß die
Wahl übertragen werde. Der P
Beyspiel gegeben, daß die Krön
gung, als eine Ertheilung der K
werden sollte. Die Fürsten des
die Vornehmsten, das Recht un
tungen bey der Krönungsfeyerlich
bracht hatten, schienen um desto
und Ertheiler der Krone, da sie
ten auch bey der Wahl das Recht
gung und Vorwahl gehabt hatten
würde ist so seit Rudolphs des Er
den ihnen erblich geblieben.

zweyte hatte den geistlichen und
Versicherungen größerer Unab-
Die Unterthanen der Länder
mehr an ihrem Fürsten, dessen
lichkeit seiner Würde an den ih-
als an den Wahlkaiser, dem ihr
mußte. Zugleich veranlaßten
und Hohenstaufen den Verfall
, welche nun die Grafen u. s. w.
zuüben anfingen. So regierte
icht mehr nach den Befehlen des
eigner Einsicht, war also nicht
ondern selbst Regent seines Lan-
mer noch Kaiser und Reich über
es Regierungsrecht wurde nach-
immer mehr befestigt, wird von
Wahl, [b]) und ist im westphäli-
bestätigt.

wohl
monar

des
regier
auch
Die Re
gelegen
schen
seine
Bündni
sehen.
tige Ver
Wahlmon
eingeschrä

und
nab=
ider
ffen
n ih=
m ihr
laßten
Verfall
u. s. w.
egierte
len des
so nicht
es Lan=
ch über
de nach=
ird von
estphäli=

wohl wieder Ein Reich in einer e
monarchie ist.

31.

Jeder Staat Teutschlandes
deshoheit, superioritas terri
regiert, aus eignem Rechte und
auch von ihren Unterthanen alle
Die Reichshoheit kann in der Re
gelegenheiten nicht eingreifen, u
schen Mächten wird jedes Territo
seine Regierung als eine freye
Bündniß, Krieg und Frieden be
sehen. Unter diesen Staaten selb
tige Verschiedenheit von Verfassu
Wahlmonarchien, von Ständen e
eingeschränkte Fürsten, democrat

der Inbegriff aller dieser Terri-
wahrer Einheit, einen ganzen
rein zu gemeinsamer Sicherheit
Reichsgewalt aus, deren gesetz-
eit jede Landeshoheit über sich
Gewalt ist dem Kaiser und den
rsammelten Ständen des Reichs
d als Reich hat also eine mo-
egierungsform. (§. 11.) Ein
Person, hat einen Theil wahrer
er gleich auch nur einen Theil
an seiner Seite zur Regierung
wirken.

vatver
schriel
tigkeit
alles
tigke
eine
recht
nach
nes Ge
denen
Einwil
befugt
lassung
werden,
schlossen
Norm du
denen sie

vatverhältnisse, so wohl durch g
schriebene Rechtsnormen bestimmt
tigkeit der erstern wird, in so f
alles das erfordert, was das natü
tigkeit der Verträge bestimmt;
eines Obern sind, (wie denn auc
rechtlicher Grundsätze seyn könne
nach den übrigen Verfassungsnor
nes Gesetzes der Form nach gehört
benen Normen, Observanzen, erf
Einwilligung derer, welche ausdr
befugt wären. Diese Einwilligu
lassung oder Aufgebung eines W
werden, mithin müssen die, de
schlossen werden soll, wissen un
Norm durch die Handlungen fest
denen sie nicht widersprechen,

er Verbindlichkeiten auflegen.
em päpstlichen Stuhle gehören
ich, daß alle diese Verträge nur
d, als diejenigen, welche sie
n, zur Zeit ihrer Schließung
ch dazu ermächtigt waren. [a])
er westphälische Friede 1648 [b])
[c]) die merkwürdigsten.

pus iuris gentium. 1730. gr. 8.
ntium. T. 1, 1781. T. 2. 1788. T. 3.
artens Recueil des principaux
— 1800. gr. 8.
pacis westphalicae. 6 Th. F. 1734
litat. ad instr. pacis. 2 Th. 4. 1706
t des westph. Friedens. 1795. 8.
eutschen Zuschauer. 1803. 6. Heft. 8.

35.

Kaisers mit dem Reichstage —

a)
T
g
b)

durch
des R
in die
men
tions
des g
Reichs
25sten

a) S.
kl. 8.

a) Von Ludwig Erläuterung de
Th. 4. Von Ohlenschlager
goldnen Bulle. 1766. 4.

b) *Datt*: de pace imperii publica.

36.

Auch Anordnungen und Be
durch ihre Würden oder besondere
des Reichs Verträge oder Festse
in die Constitution eingreifen,
men Teutschlandes. Unter de
tionsschlüssen ist der merkw
des Lüneviller Friedens durch
Reichsdeputation zu Stande gek
25sten Febr. 1803. [a])

a) S. der Deputationsreceß — von
Kl. 8.

u adcapituliren, vor, den
en des Reichs, den Rechten der
Festsetzungen vom Reiche unbe=
itdem adcapitulirten Puncte sind
noch jetzt bestritten worden. b)

it als Römischer König und als Kai=
rte, Joseph der Erste und Joseph der
Könige, die übrigen als Kaiser capi=

arls VII. Wahlcapitulation mit Bey=
n. 1742 — 44. 3 Th. 4. Eben des=
Wahlcapitulation mit Beyl. und An=
h. 4. Eben desselben Betrachtungen
tion Josephs II. 1777 — 78. 2 Th. 4.
l des u. s. w. Wahlconvents (von
14 Hefte. 4. Häberlin Pragm.
opolds II. 1792. Zur Geschichte der
nen: von Riegger harmonische
1 u. 1782. 2 Th. 8. Schmelzer:
jens II., mit critischen Anmerkungen.

torie
ge
stän
Tes
mit
lich
ordnu
nunge

* J
gr
**
re
ser
rit
Anfa
von
und

Die Fundamentalnormen
torien sind: 1. Die Reichsgr
ge und Friedensschlüsse mit A
ständen; 3. Kaiserliche Privile
Testamente in den regierenden
mit den Ständen und Untertha
lich in Form von Privilegien;
ordnungen, als: Ressort = Reg
nungen, u. s. w.

* Im Lünigischen Reichsarchiv s
grundgesetze, nur nicht mit Gena
** Natürlich hat jedes teutsche La
res Staatsrecht, und die a
ser besondern Staatsrechte bilden
ritorial = Staatsrecht. D
Anfangsgründe der gesammten
von Roth Staatsrecht der te
und 1792. 2 Th. 8.

u. s. w., behalten. Manche
Fürstenthümer und Herrschaf-
hrere derselben oder ihre Theile
So beruhen auch ihre jetzigen
, oder Besitz, sie mögen natür-
Grenzbezeichnungen haben.

erhältniß der heutigen Länder zu den
1sten Theile der Beyträge zum teut-
rstenrechte, S. 165. ff. Chronicon

40.

Zeiten der Rohheit, wo weder
Handwerke Menschen in Teutsch-
waren Ackerbau und Viehzucht
Aber auch diese ließ der freye
allein betreiben. a) Gemeine

a)
b)
c)

der
dieser
ein K
le fre
nen k
Zeiten
ten lie
ste Gü
um der
sich drä
vornehm

Leg. Bajoar. Tit. 6. 2.

b) *Tacit.* de. m. G. 25.

c) Leg. Bajoar. Tit. 1. c. 14. 15.

41.

Auf den Grundstücken beru
der Vertheidigung des Landes,
dieser Grundstücke selbst. Anfan
ein Krieg begann, der **Heerb**
le freye Grundeigenthümer, die
nen konnten. [a]) Der Heerbann
Zeiten vernachlässigt, und die Kö
ten lieber mit **Lehnleuten**, w
ste Güter als Besoldung anwiese
um der Kriegerehre willen au
sich drängten und ihre Güter
vornehmlich seitdem deren Erblich

welche von den mechanischen Ar-
ben, und dem Eigenthumsherrn
che Dienste und kleine Zinse, oder
lbgaben in Geld oder Naturalien
utschland ein Theil dieser Hinter-
gleich diese Leibeigenschaft nicht
ickend ist. Die freyen Hinter-
ihre Güter zu sehr verschiede-

Buri Abhandlung von Bauergütern,
e. 1783. 4. auch in v. Buri Erläu-
s, Fortsetzung 4 und 5. Von Be-
nia forensis, 1775 — 1784. 8 Th. 4.

43.

Güter sind Rittergüter,
als zu ritterlichen Kriegs- und

komm
und
a)

einzel
Corpo
Fürst
die me
Länder
sind th
ohne
hen von
fallenes,
kommen
confiscirt

an
Ar-
errn
der
lien
nter-
nicht
inter-
chiede-
rgütern,
Erläu-
n Be-
Th. 4
üter,
s- und

kommen jedes Landes entscheiden
und Pflichten. [a]

a) Vergl. Denecken Dorf- und L

44.

Eigenthümer der landsässigen
einzelne Privatpersonen, sondern d
Corporationen, vornehmlich Stif
Fürst selbst. Die Güter des letzter
die meisten, in einigen selbst die
Länder ganz das Grundeigenthum
sind theils ohne, theils durch die L
ohne sie: die alten Stammgüter
hen vom Reiche, oder was sonst d
fallenes, aufgetragenes Lehn u. s.
kommen; durch sie: was nach
confiscirtem oder erblosem Gute

der Heerstraße das Emporkommen
te. Diese Ansiedler vereinigte die
hr in den Zeiten des Faustrechts zu
theidigung. Sie erlangten vom
s Recht, als Commune, sich zu ver=
ngen mit Wall und Graben zu be=
er ihrer Gemeine zu haben. Durch
innere Bebauung erwarben sie auch
deigenthum, in welchem selbst der
mer seinen Grundboden nicht als
n als Superficiarius besitzt, und
fängt. Vollkommen erwarben sie
n und traten als landsässige
he der Grundeigenthümer, seit
er dem Fürsten das Recht eigner
die sie in sich selbst besetzten. a)

bibus. *Hert* Opusc. Vol. 1. T. 2.
benstunden, Th. 1. Abh. 5.

Zun
die
sond
blieb
St
lan
* L
V
te
lungen
nehmlic
man Län
Justiz= o
litärischen

Zunftrecht und andere Rechte der
die Gemeine nicht eignes Gru
sondern Superficiaria eines ander
blieb: so ist eine solche Stadt
Stadt auch in den Rechten der S
landsässigen Städten nicht g

* Vergl. *Zahn* Politia municipalis:
Versuch einer Anleitung z. teutsc
recht. 1791. 8.

47.

In den größern Ländern sin
lungen des Landes nach manche
nehmlich in neuern Zeiten gema
man Länder in Kreise oder Q
Justiz= oder Polizey=Rücksicht, o
litärischer Hinsicht, u. s. w. Auch

und dessen Thalweg, welcher es
; von Batavien trennen es künst=
unbedeutende natürliche. 2. Ge=
es die Nordsee und Ostsee und
on Dänemark. 3. Gegen Osten
, Schlesien, Gallizien, Ungarn;
adriatische Meer, Italien und
en es durch künstliche Grenzzei=

nzen und Ansprüche des Reichs an be=
rgleiche man die Schriftsteller, die
, Th. 3. S. 1 bis 25., und Klüber,
ren.

49.

itten theilen Teutschland in zwey
alemannische, fränkische
noch im engen geographischen

Fürst
den.
ben –
Land
ten
steh
drey

Die al
ge Sch
Theile
Territo
genten
landsässig
das Geb

Fürstenthümer, Grafschaften, u.
den. Einzelne Städte hatten selbs
ben — einzelne Rittergüter hab
Landeshoheit bisher behauptet.
ten Reichsstädten, Republiken n
stehen aber jetzt nur noch sechs,
drey im fränkischen Teutschlande.

51.

Auch die Größe der Territori
Die alten Reichsambachtsländer si
ge Schicksale zersplittert, und ei
Theile der einzelnen wieder verein
Territorien, in denen nichts als
genten mit seinen Hintersassen ist,
landsässige Güter und Städte n
das Gebiet bilden.

aft in Lehnsverbindung
mit andern Ständen.
aten und Lehnstaa=
nischte. Auch gehen
denen Lehnherren ihrer

oft unter Einem Herrn
ist dann reelle Ver=
ten nun als ein einziger
rsönliche, wenn sie
Aber die reelle Verei=
insicht oder in Hin=
ltung geschehen, und

zur H
für m
richtun
sche,
frän
säch
so ist
rhein
zelne
großen

Die
lichen G

zur Handhabung des Landfriedens
für manche andere Rücksicht, wir
richtung erhalten. Denn obwoh
sche, der baierische, der
fränkische, der obersächsi
sächsische Kreis in ihrer Inte
so ist doch der burgundische
rheinischen und westphäli
zelne Stücke, und der churrh
großen Theils verloren.

Vierter T

Von der Na

57.

Die teutsche Nation besteht
lichen Germanen, von welche

I.

chied der Stände. 1795. 8. *Conring*
541. 4. und de ducibus et comitibus.
obilitate etc. 1686. 4. *Struben* Ob-
1. seqq. und Nebenstunden, Th. 3.
29. Riccius Entwurf von dem
idt vom hohen und niedern Adel
Graf von Schlieffen Nachricht
er von Schlieffen. 1784. 4. *Kopp*
inter comites et nobiles. Norr-
deutschen Nationalverfassung. 1782. 8.
tschen Landwirthschaft.

58.

tänden erbliche persönliche
Familien in einer Nation ver-

nehm
a)
ein
nenn
lich
Dyn
besaße
worfe
Schw
ren,
Baar
Teutsch
„nuos
a) Sch
b) Ebe

nehme, kein Erbadel. [a])

a) *Tacit.* de mor. Germ. c. 7. 13.

59.

Zuerst aber sonderte sich v
ein erblicher Adel ab, den wir je
nennen, als die Reichsämter,
sich wurden. Zu diesem kamen
Dynasten, welche größere Lan
besaßen, und, den Grafen und
worfen, als Reichs=Semper
Schwabenspiegel, so gut wie d
ren, unmittelbar unter dem Kai
Baare, **Barones**, nannte
Teutschland, und die Spiegler
„nuos, das spricht in Latein

a) Schwabenspiegel. Landr. K. 49.
b) Eben das. K. 50.

durch den Namen der Leute,
sen, Lazzi; (nicht Libertus,
Inferiores, Geringere, von
schieden. [a])

histor. Franc. Lib. 4. „Gens Saxo-
is ordinibus divisa. Sunt enim in-
Frilingi, Lazzi, latine Nobiles, In-
Adam Bremensis histor. eccles. L. 1.
tit. 14. c. 6.

61.

dte entstanden waren, erhielten
ndwerker mit der Verpflichtung,
und Mauer zu vertheidigen,
ehre, [a]) (Freye und Freyge-
versammelten sich hier;) der
icht mehr als bloßer Hintersasse

dient
Rit
Lehrb
Waff
de
and
Mei
ehe F
nes N
So
zwey

a) (
be
in
schi
auf
ein
ihne

te,
tus,
von

Saxo-
m in-
s, In-
. L. 1.

hielten
htung,
digen,
renge-
) der
tersasse

dient hatte, zur Meisterschaft d
Ritterwürde, gelangen; wo
Lehrbursche, als Gesell und als M
Waffenübungen hatte, und als
de gelangen mochte. Wie kon
andere Zunft eingeschrieben, in
Meisterschaft erwerben? So w
ehe Friedrich der Zweyte das Ge
nes Ritters Nachkömmling Ritt
So schieden sich Ritterbürtige
zwey Stände.

a) Es versteht sich wohl, daß Henri
bey *Witichind* Corb. L. 1., nach
in der Stadt seyn sollte, eben
schiaren - Krieg allein eingeschrä
auf dem Lande für Einen in de
ein Drittel ihrer eignen Früchte
ihnen der Neunte in derselben H

tige Adel ist demnach jetzt
den Gütern, von denen er ur-
weder erworben noch verloren.
Vierte anfing diesen Adel durch
at man einen Uradel und ei-
schieden. Eignes Wapen, ge-
auf gewisse Aemter, in einigen
Rittergüter oder doch vollen Ge-
Güter sind die wichtigsten Vor-

n, 2. Bannerherr, 3. Ritter des
zu oder auf, und 5. gemeine Edel-
che Wirkung, und erhalten, bis auf
Titel, die alten Stufen der Ritter-
, nur daß sie erblich sind. Die Ba-
ten Titel des gesammten hohen Adels
aber zum niedern Adel allein.

ein
Hin
che
leb
ters
leiste
nen
und
sind,
versc
gen,
lein u

Hintersassen auf dem Lande.

64.

Bauernstand nennt ma

che von den mechanischen Arbeit
leben. Aber ein **Bauer** ist
tersässiges Gut hat, und seinem
leistet oder in Gelde sie abbezahlt
nen aber, welche zum Nachth
und zum Hohn aller Cultur no
sind, können als ein vom
verschiedener Stand angesehen

65.

Unmittelbare Person
gen, welche, einer Landeshoheit
lein unter Kaiser und Reich

er teutschen Religionsverfassung. 1774.
es geistliches Staatsrecht. 1773. 8.
gionis et reipublicae Caroli V. Caes.
orf de Lutheranismo. 1686. 4. Cy=
augsb. Conf. Gotha 1730. 4. Chy=
sb. Confession. *Barthels* historia etc.
ii circa religionem. 1736. 4. *Banni*-
. doctrinalis pacis religiosae et west-
Plank Geschichte des protestantischen

66.

Staate die Meinungen seiner
hältniß der Menschen zur Gott=
gion scheinen mag: so wenig
ihm seyn, da diese Meinungen
hen. Ja, allenthalben hat er
für Religion, Kirchen, in

sich
che
chen
herz
nac
ern
lich
durc
künd
ten
land
Zwing
in Teu
Kirche,

sich vereinigen, und so sie zur
che machen; nur daß die übrig
chen nicht in der Freyheit gekrä
berzeugungen zu folgen, so wei
nachtheilig bleibt. Es hängt v
ermessen, ob er den tolerirten
l i c h e n, die Erlaubniß ertheile
durch allgemeine öffentliche Zei
künden, oder ob sie als bloße
ten bestehen sollen.

67.

Bis auf die Reformation
land Luther und Melanchthon,
Zwingli und Calvin seit 1517
in Teutschland nur Christen de
Kirche, und diese die allein her

von der katholischen Kirche heg-
r wüsten Ungebundenheit gleichzei-
rten. [a])

ische Geschichte der augsb. Conf., und
rotest. Lehrbegriffs, Th. 2.

68.

schen Confessionsverwandten muß-
onsfreyheit erst erkämpfen, die
n Vertrage von 1552, [a]) und
u Augsburg 1555 [b]) zugestanden
älischen Frieden aber wurde das
eligionsverwandten endlich so fest
Kirche an jedem Orte ihre Reli-
en sollte, wie sie solche im Jah-
e; [c]) 2. im Reiche aber unter
gionen zugethanen Churfürsten,

che
aug
Rel

a
d
e)

Land
malja
oder
denn
auch m

che, unter dem Namen der augsburgischen Religionsverw Religion. [e])

a) S. Schmauß corp. iur. publ

b) Eben das. No. 32.

c) I. P. O. art. 5. §. 29. 31. 32. 3

d) Eben das. art. 5. §. 1.

e) Eben das. art. 7. §. 1. und Wa

69.

In den Territorien bleibt Landeshoheit überlassen, außer maljahres, (1624,) Religion oder ihnen die kirchliche Existe denn Juden fast allenthalben, u auch menonitische Gemeinen ged

torie
Unte
ihren
Mark
neuere
Graf
deshoh

I.

J. J. Moser persönliches Sta
F. C. von Moser teutsches
Genealogisches Reichs= und Sta
lich erscheint.

70.

Bey weitem der größte Th
torien wird von erblichen La
Unter ihnen haben einige die fü
ihrem alten hohen Reichsam
Markgrafen, Pfalzgrafen, Lan
neuere kaiserliche Verleihung.
Grafen aber haben mit der
deshoheitliche Rechte.

gkeit, welche das natürliche Beherrscher eines Staats zueignet, utsche Staatsrecht besonders noch Landesherrn durch einen besondern erstreckt.

de domus dominicae sanctitate, in des: Vol. 1.

72.

e Haus führt einen eignen Haus: elchen es nur dem königlichen nach: er nach diesem Titel setzt der Fürst iften noch die übrigen Titel von weder besitzt oder auf welche er An: hatte. Der Ausdruck: Wir, a) Von Gottes Gnaden, nach souverainen Regenten in Europa

la
und
sten
un
fo
H
Co

a)
S
l
b)

be und
erbliche
in Sie

...t per-
...türliche
...ueignet,
...es noch
...esondern

...te, in dess

...nen Haus-
...ichen nach-
...t der Fürst
... Titel von
...lche er An-
... Wir, [a])
...en, nach
... in Europa

lauchtigster, (Serenissime) ...
und die Courtoisie: Ew. Durch...
sten können nur die Anrede: ...
und die Courtoisie Fürstliche...
fordern. Regierende Grafen ...
Hochgebohrner oder Erl...
Courtoisie: Excellenz oder E...

a) Ueber das Prädicat: Wir, der ...
Staatskanzley, B. 21. S. 598. ...
lung, B. 4.

b) Vergl. Pütter jur. Prax. 1780. ...

73.

Wie jeder Ritter in der S...
be und Bild seines Schildes unt...
erbliche Beybehaltung derselb...
in Siegel aufnahm: so hat a...

iche dienen einfache Siegel, die
Hauptwapen der Familie oder
halten. a)

a) Spener insignium theoria. 1719. fol.
aldica curiosa. 1698. fol. J. W. Trier
penkunst. 1729. 8. J. C. Gatterer

74.

en jede regierende Macht mit ei-
umkleidet wurde, um dadurch
Gehorsam zu imponiren, und wirk-
ungen zu ersparen: so bildete sich
elalter an den Höfen der Fürsten
es königlichen Hofes ein Hofstaat,
on landsässigem Adel, welche da-
it wurden. Diese Hof-Mini-
ienstmänner waren verschieden

dis
in
H
Fü
ten,
Per
u. s.
sch
Sch
junk
Kam
und
dienst
ster

l, die
e oder

ng. fol.
. Trier
atterei

t mit ei-
dadurch
und wirk-
ildete sich
r Fürsten
Hofstaat,
welche da-
- Mini-
verschieden

75.

Hauptsächlich aber nach de
dischen Hofes bildeten sich die
in Europa von besoldeten Hofle
Hofstaat, außer den Militä
Fürsten, als: General-Adjutan
ten, und Leibgarden, — und a
Personen der Hofkirche, Hofpre
u. s. w., steht theils unter dem
schall, der die Direction des H
Schloßhauptmann und Obersche
junker zu Gehülfen hat; thei
Kammerherrn, welcher m
und Kammerjunkern den
dienst besorgt; theils unter den
ster und Ober-Jägermei

ern bildeten sich im Mittelalter
: vorüber gehende Gesellschaften,
religiöse und moralische Zwecke.
) auch äußerlich durch verschie=
hteten Fürsten solche Gesellschaf=
hen der Mitgliedschaft als ehren=
hern Vertrauens derselben. So
auch ohne Einkünfte achtungs=
und sind es in der That, wo
Handel damit trieb. Solche
in Teutschland nach dem Mu=
narchen und der Herzoge von
letzten Jahrhundert vornehmlich
R

e equitibus et ordinibus equestribus.
les ordres militaires. 1721. 5 T. 8.
lichen und weltlichen Ritterorden. 1779

Trauerkleider anlegen. [a])

a) *I. H. Böhmer*: de eo, quod
publicum; in Exercit. ad D. P

78.

So ist auch die Huldig
che Gelöbniß des Gehorsams vo
chen der landesherrlichen Würd
antritte schwören alle Landsassen
oder Krankheit nicht entschuldi
und Civilbeamte dem Landesher
gern aus der Familie diesen
vor seiner Person oder vor s
Dagegen verspricht der Lande
Handveste, die Rechte eines j
handhaben, damit erkannt w
poten, sondern dem Landes

Pütter primae lineae iuris privati
Ausg. 8. J. C. Majer Einleitung
nrecht. 1783. 8. *C. G. Biener*: de na-
ii in territoriis Germaniae. 1780. 8.

79.

der regierenden Familie wur-
nen Erblichkeit der Territorial-
den Gewohnheiten und Her-
welche die Erbfolge in liegende
; weil kein Grund vorhanden
ormiren. Als auch die Reichs-
in Landeshoheit überzugehen,
anvertrautes Amt, sondern ein
vererbt wurde: so theilten sich
Landesherrn im Lande [a]) wie
e allmähliche Einführung des rö-

B
re
R
d
G
e
G
D
den
so
a

den a

Bestrebungen der Doctoren da
recht selbst, welches als ein
Rechts von Bologna mitkam.
der Territorien war Lehn; L
Erbfolge bey liegenden Gründe
einander ab, und das long
Ganzen eben so wenig bedeut
Da nun die Reichsgesetzgebun
den regierenden Häusern nur
so ließ sie ihnen ein weites Feld

a) Es bedarf, nach den §§. 3. 4
nicht, daß nicht das Land,
das zu theilende Eigenthum der
ist.

80.

Alle Erbfolge-Fälle wer
den autonomischen Normen be

, vornehmlich der Zweck der au=
war. Mögen also die alten
r Teutschen und die Parömien
gelten; so sind sie doch Denk=
velche in den autonomischen Ver=
ichen Häuser gerade als gemein=
erden. a)

is decidendi successionem familiarum
am; hinter dessen Ius privatum prin-

81.

dsätzen der alten Teutschen konn=
gen oder von Todes wegen frey
dessen Erwerbung er sich selbst
aber keinerley Geding darüber
bte man, daß er es allen seinen

Re
de
sa
be
Er
au
erb
aus
als
hat.

spiegel Landr. Kap. 312. 1 F.

82.

Da nun gerade diese Gr
desherrlichen Familien beybeh
daß, wenn auch nach den
Familie nur Einer derselben i
Regierungsrechtes, oder, wi
des ist, doch das gesammte
sammteigenthum, eine
be, die wirkliche Erbfolge h
Erwerb des Nießbrauchsrechts
außer dem, der unmittelbar de
erbt aus gutem Willen seines
aus eignem Rechte, welches
als Miteigenthümer, vom
hat.

che vom ersten Erwerber durch
bstammen und zu Kriegsdiensten
versteht sich, daß, wer selbst von
chlossen ist, das Recht dazu auch
i transmittiren könne.

84.

n der Erbfolge 1. Frauenzim-
, im Lehn der Regel nach für
oder Spilllehnen, (in welchen
nern Erbfähigkeit gegeben ist,)
der Mannsstamm des ersten Er-
eses uralte [a]) teutsche Recht such-
erenden Häusern gegen die Ver-
en in ihre Erbfolge zu bringen,
Renunciationen der Prinzessinnen,
in sie sich vermälten, zu erhalten.

au
sich
Su
lich
we
uns
pers
unfä
sion
a)

durch
diensten
bst von
u auch

enzim-
nach für
welchen
en ist,)
sten Er-
cht such-
ie Ver-
ringen,
ssinnen,
rhalten.

von H. Cocceji, 1714; von
von Senkenberg, 1739; v
G. M. de Ludolf: de iure fe
fol.; und Moser teutsches Sta

85.

2. Geistliche sind jetzt nic
ausgeschlossen, und dürfen ni
sich nicht vermälen wollen, i
Succession aufgeben. b) Nur
liche Churfürstenthum mit den
werden. c) Der Mönch wäre
unfähig. 3. Blödsinn, Wah
perliche Gebrechen, welche zu
unfähig machten, schließen nat
sion aus, wenn sie vor derselbe

a) 2. F. 21. Sachsensp. Lehnrecht,

anatisches Ehepact diese Wirkung
rücklich vorbehalten hat, sind eben
ausgeschlossen. Eine solche Miß-
wischen Personen des hohen Adels
tände. Jede solche Ehe brächte
regierenden, und so Privatinteres-
zu nahe, welches zu verhüten
ünftige Grund alles Verbots von
Erblichkeit der Regierung selbst
isches Pact könnte nicht zwischen
Standes geschlossen, und dadurch
enschaft bey aller Autonomie der
nicht des Erbrechts beraubt wer-
dem ersten Erwerber dankt. Da-
a, wo ein morganatisches Pact
nn. d) Indeß, der Gesammt-
kann auch auf solche das Erb-

daß d
sen jed

d) Auch wenn in der Stelle de
unter dem Ausdrucke: unstrei
heirathen, die Ehen des Fürst
lichen allein zu verstehen wären,
dieß für so zweifelhaft gehalten,
Entscheidung gedrungen,) so wi
folgen, daß auch die Ehe mit de
rath zu halten. Denn aus jenen
heirathen soll der Kaiser die Ki
höhen noch erbfähig erklären: a
torischen, wie man will, möchte
der im Staate erhöhen und erb
dann doch aber nicht von selbst
des Vaters. Vergl. Pütter: 1
Graf Lehndorf: de matrimon

87.

Die eigentliche ursprüngli
daß dem ersten Erwerber seine
sen jedem die seinigen folgten.

uchs seyn, oder eine Totthei=
ine Theilung des Eigenthums selbst.
iel mit dem kinderlosen Absterben
en den übrigen dessen Theil des
a sie ihn aus ihrem Miteigenthume
chen konnten. Im letztern Falle
eigenthum selbst gehoben, und mit=
nd mehr vorhanden, aus welchem
sen Absterben eines Tottheilenden
Anspruch auf dessen bisherigen Nieß=
en sollen. c) Eine positive Norm
nspruch nicht, und ein natürliches
orhanden, außer dem, welches aus
pringt. d)

lches überall eine Gemeinschaft bedeutet,
mutiny, meuten, Meuterey,) s. *du Fres-*
on scheeren, so theilen, daß doch das
B. ein Zimmer abscheeren, für abtheilen.

Tottheis
hums selbst.
Absterben
Theil des
iteigenthume
etztern Falle
n, und mit:
aus welchem
Tottheilenden
herigen Nieß:
ositive Norm
n natürliches
, welches aus

chaft bedeutet,
,) s. du Fres-
daß doch das
für abtheilen.

häufiger wurden, daß so Famil
rer Vorfahren verloren, fieng
zu vermeiden: und so unabhä
neuen Theilungen in der Ve
Theile von den Mittheilenden
te man doch durch Erbverträge
pfangung, Reversalien von Nic
zu bekunden, daß man nicht
mutschiert habe. a)

a) S. *Estor*: de terrarum parti
Schriften über den baierischen
lich: Die Rechte der Todtt
1778 — 1780. 4., (von von H
Untersuchung über die Rechte
(von Biener.)

90.

Bey einer Tottheilung

ndern Theilenden übergehen, und
Linie ein Vetter dem letzten Be-
Graden a) näher wäre, als der
des Verstorbenen. Nur in der
, und immer von dem, der den
ste ist. b)

ade waren den Teutschen so unbekannt,
nische Recht ganz etwas andres einen
rwandtschaft nennt, als das römische.
s verworrene Begriffe von Sippzahl mö-
römische Grade bedeuten, Landr. B. 1.
denn in ältern Gesetzen.

91.

Linie eines Theilenden ganz aus-
alle übrige Linien gleich, ohne
ahheit der Grade, a) wenn nicht

Aus
enzin

ordnen, redet gar nicht vom
2. F. 50. ganz eigentlich thut.
sche Gesetze wären, so würde di
der Linie eben so gut nach diese
Ist der ordo gradus dort Grad
um nicht Grad der Erbfolge?
die beyläufigen Worte (verba
setzstelle, die gar keine Verord
ausdrücklichen Verfügung (ver
entgegen setzen? Vergl. Pütt
Th. 2., und Rechtsfälle, Th.
Dhaunischen Successionsfall betr
rechtliche Ausführung, daß die
Stämmen — — zu beurtheil
Sammlungen z. Lehnrecht, Th

92.

In Allodien und in Spi
Aussterben des gesammten M
enzimmern die Erbfolge eröff

und ihre Nachkommen succediren,
egen sich, und kann darauf, daß
stende auch zuerst den Rückfall des
halten habe, darum nicht ge-
weil jene Verzichtleistungen nicht
igen sind. Sie sind keine Er-
echts sich begeben zu wollen, son-
kein Recht zu fordern, wo man
Unter den Nachkommen des suc-
mmers hat aber ihr Mannsstamm
vor der weiblichen Linie.

älle, B. 1. Th. 3. S. 817. B. 2. Th. 1.
1. Th. 4. S. 1055.

93.

rwerber seiner gesammten Nach-
Besitzungen hinterlassen, und mit-

n
T
n
b
F
(
h
ge
bo
in
sei
ka
run
ber
wor
a)
g

ner Personen ankommt, die Ni
Beschlüsse auch aller übrigen ni
nen. — Eben so kann al
besondere Erbfolge-Ordnunge
Freylich, alle Lebende schein
Geburt ein Recht auf die be
haben, und diese also nur mit
geändert werden zu können.
bohrnen sind natürlich an di
in die sie gebohren werden.
seine künftigen Nachkommen g
kann dieß auch durch seine
rung, in so fern er nicht scho
beraubt, das sie durch ihre G
worben haben. a)

a) S. *G. M. de Ludolf*: D. de i
geniturae. 1703. 4. auch 1733.

tigkeit wäre, wenn die gesetzge-
icht von der Natur, sondern nur
der gegebene Erbfolge-Recht zu-
n weil der Kaiser in Teutschland
tzgebende Macht hat, sondern mit
theilt, (§. 25. 30.) und mithin
nsehen, sondern nur ein Reichs-
hte zurück nehmen könnte. b)

de confirmatione caesarea iuris primo-
is illustr. Germ. 1770. 4. *W. A. Rud-*
rm. caes. iur. prim. etc. 1771. 4.
s I. P. O. art. 15. §. 15.

95.

ulle gab durch eine Verordnung
hümer die Lehre, nicht durch ste-

l. Nicht,
e gesetzge-
ndern nur
Recht zu-
Teutschland
ndern mit
nd mithin
ein Reichs-
nte. b)

iuris primo-
W. A. Rud-
1771. 4.

erordnung
durch sie-

Familie succedirt; nur hat m
bey unwichtigern Rechten, ni
gewählt. Die zweyte: der
mehrern den Graden nach näc
dirt; nur hat diese unteutsch
sie gleich anfangs selbst in G
Bulle einschleichen wollte, d
Die dritte: die **Primogenit**
her Geborne und auch dessen
her Gebornen und dessen Nach
also den teutschen Begriffen e
nie und nicht der Grade entsch

a) A. B. c. 7. §. 2. 3. und Wah
b) *I. W. Textor:* Successio lin
imp. secular. ex 2. F. 50. e
etc. defensa. 1699. *Eiusd.* M
cum not. *Schilteri*, in dessen
Minorate scheinen hier keine

ucceDiren müßten, als die, wel=
lichen Linien selbst Statt fin=

terungen, B. 1. S. 334.

97.

s ganz, so fallen die Lehnstücke
Allodien dem Reichsfiscus zu. a)
r Regel Ausnahmen seyn. Bey
rspectanzen, Eventualbelehnun=
hnungen b) Statt finden, de=
den Grundsätzen des Lehnrechts
ssen. Bey Allodien ist der
ssen Person die ganze Familie
Gesammteigenthum consolidirt
, durch Verträge oder Testa=

sehung der Lehne muß dazu die
herrn gesucht werden. Aber a
sonst gültige Erbverbrüderunge
ser sind vom Kaiser Leopold
Wahlcapitulation confirmirt un
ern soll der Kaiser auf Ansuch
sie den Reichs = Constitutionen

a) *S. F. Willenberg*: de iuribus u
b) *I. I. Mascov*: de exspecta
1719. 4.
c) Pütters Rechtsfälle, B. 2.
d) *Dom. Arumaeus*: de confrater
iur. publ. Vol. 1. *Kemmerich*
fraternitatis Saxonico-Branden

98.

Diese Succession in die
der Linie zugleich auch den

die Sonderung reichsständischer Staats=
nschaften. 1790. 8.

99.

rende Herr nur Nießbraucher des
igenthums ist, aber auch zugleich
Regent; so ergiebt sich hieraus,
olger aus den Handlungen seines
n ist. Der regierende Herr kann
hum nicht schmälern und veräu=
gung der Gesammthänder. Sei=
daher auch an solche Handlungen
ber alle Handlungen, welche er
ne Einwilligung der Gesammthän=
echtigt ist, verbinden in so fern
folger, als diese Handlungen an=

her Staats-

aucher des
ch zugleich
h hieraus,
gen seines
Herr kann
nd veräu-
er. Sei-
andlungen
welche er
sammthän-
n so fern
ungen an-

die Titel, das Wapen ihres
behält auch, wenn sie von h
als königliche oder kaiserliche
Fürsten, oder als Prinzessin mit
fen sich vermält, ihre Geburts
Rang. Auch behält eine Für
telbarkeit, und wird nicht,
souverainen Regenten, ihres
Der Hofstaat dient auch ihr,
rer persönlichen Bedienung st
rin nebst Hofdamen, oder sie
Hofstaat.

a) C. Schöne rechtliches Bedenk
herrn Gemalin ihres Gemals

101.

Das Band der fürstliche

Gamologia. 1664. 4. *Henr. Linck:* de
one ad domum. 1681. 4. *H. F. Schorch:*
ribus circa matrimonia ineunda. 1748.
Staatskanzley, Th. 3. S. 315 ff.
g: de matrimonio principum per pro-
4.

102.

nzimmer stets von der Succession
n, so konnten sie ihren Gemalen
die Römerinnen, Heirathsgut zu-
it standesmäßiger Garderobe und
vaterlichen Hause versehen, kommt
it zu ihrem Gemal. Natürlich
ie standesmäßige Unterhaltung sei-
a, nach der Vermälung wird der

ein
Fa
ge
fäll

Linck: de
F. *Schorch:*
unda. 1748.
5 ff.
um per pro-

Succession
n Gemalen
athsgut zu-
derobe und
hen, kommt
Natürlich
altung sei-
wird der

a) *Estor:* de apparatu et instru
ter dotem pactis dotalibus pro
ning: de vaterphio Germano
b) *G. A. Spangenberg* antiqua
ni, quod vulgo Morgengaban
ling: de emtione uxorum
acad. *Puffendorf* Observ. T
c) Dreyer Miscellaneen des
Leyser Spec. 302. Med. 18.
d) *Estor:* de dote filiae illustris
n. 15. G. *L. Böhmer* Electa
Vergl. C. U. Grupen: Vo

103.

Nach dem Tode des G
ein standesmäßiges, in den
Familienverträgen bestimmtes
gedinge von der Familie ih
fällt, wenn sie zu einer and

Indessen versteht sich, daß hier
den Eheverträgen abhängt.

Schriften, Th. 1. S. 313. D. G.
Ursprunge des teutschen Witthums; Ne-
Nettelbladt: de dotalitio. 1746. *L. H.*
otalitio ob secundas nuptias non ces-

104.

ühren die Titel ihrer fürstlichen
rn. Sie stehen unter der väter-
Vaters nach den Grundsätzen des
eitdem dieß in Teutschland recipirt
ewalt hindert nicht die Unmittel-
aus regierenden Häusern, die
er aus souverainen Häusern, Un-
ters sind. a)

ge
de
sie
b
n
st
un
sey
ter
Un
wi

daß hier
ngt.
13. D. G.
thums; Ne
746. L. H.
as non cel-

fürstlichen
der väter
dsätzen des
nd recipirt
Unmittel
sern, die
sern, Un

Regierung ausgeschlossen werden
gebohrne Linie blüht, — ein
der heutige Sprachgebrauch Ap
sie in jährlichen Revenüen in
besteht, welche ihnen von
werden; Parage aber, wenn
steht, die ihnen zum Nießbr
und mit denen oft einige
seyn mögen. Aber über diese
rende Herr stets die wahre
Unterthanen derselben bleiben
wie unter seinem Gehorsam. a)

a) S. über die ältern Streitigkei
de paragio et apanagio. 1701.
titia apanagii et paragii disti
masius vindiciae distinctionis
1704. Vergl. Pütter Litter

bey Vergrößerungen machen, wel-
nie erst erwirbt, gesetzt auch, daß
bst verknüpft würden. a)

igendo apanagio. 1745. 4.

107.

ofindung müssen die nachgebohrnen
sich vermälen, ihre Gemalinnen
r erhalten. Diese succediren auch
vie in die Länder selbst, mit glei-
Söhne, und mit gleichem Nah-
en. Stirbt eine abgefundene Li-
llt ihre Abfindung dem regieren-
Die Töchter nachgebohrner Prinzen
nde oder vom regierenden Herrn
ie sich vermälen, und standesmä-

M
di
so
S
n
k
di
ach
setz
lan
sch
sen
gen
herr

a)
b)
S

chen, wel-
auch, daß
)
hgebohrnen
Gemalinnen
ediren auch
t, mit glei-
chem Nah-
fundene Li-
n regieren-
er Prinzen
den Herrn
standesmä-

Weil aber diese Regierung, ih
die Kraft einer ordentlichen Re
so hat man sie, als eine u
Schwankens, abzukürzen gesu
meisten Völker ihre Fürsten fü
klärt, als Privatpersonen.
die Volljährigkeit der Churfür
achtzehnte Jahr. [a]) Wo ab
setze und Verträge sie bestimmen
land zwar das gewöhnliche Al
sche Recht bestimmt, und in
senrecht; häufig aber erklärt d
genannte venia aetatis den
herrn früher für regierungsf

a) A. B. cap. 7. §. 4.

b) S. Mosers Staatsrecht, Th.
Staatsrecht, Th. 1, S. 288 f

der Mutter b) des regierenden Für=

Wo eine solche Bestimmung, oder
sie zu befolgen, fehlt, da kann der
durch ein Testament die Vormund=
er ordnen, c) nicht aber den gesetz=
ner Familienglieder auf die Vormund=
Und im äußersten Falle ordnet der
ormundschaft an.

tutela materna princ. imp. 1696. 4. *I. P.*
materis tutelis. 1718.
: de principe imperii citra testamentum
i disponente. 1749. 4.

110.

ser kann seine Rechte, als Obervor=
n geltend machen, daß er in die
des eingreifen, oder dem Vormund=

f
a
g
g
r
G
ri
G
de
wi
Re

renden Für-
nung, oder
a kann der
Vormund-
den gesetz-
ie Vormund-
ordnet der

1696. 4. I. P.

à testamentum

als Obervor-
ß er in die
n Vormund-

sche Vormundschaft bedarf d
allein dem Pupillen selbst leg
Rechnung ab, wenn er bey
Regierung in dessen Hände n
ser und wo er es fordert. a)

a) S. Mosers Staatsr. Th. 1

III.

Wenn gleich Fürsten, d
rung in Gemüthskrankheit ve
Curators bedürfen, welcher
rung führe; so kann doch n
Gewalt für sich diese Curate
der nächste Agnat sie von s
würde dieß Suspension der R
Recht, welches für den Fürst

...ntes Kapitel.

...genten in den wahlmonar-
...chen Territorien.

...er: von geistlichen Fürstenthümern. 1787. 8.
...eber die Reg. der geistlichen Staaten. 1788. 8.
...bert: Ueber Mosers Vorschläge zur Ver-
...eistlichen Staaten. 1788. 8. J. v. Sarto-
...und weltliches Staatsrecht der deutschen ca-
...hen Erz-, Hoch- und Ritterstifte. 1788 —

112.

... Bischöfe und andere Geistliche hat-
...nd so wohl als weltliche Fürsten und
...oheit erworben; aber nachdem im

in
F
P
u
T

lich

hlmonat-

hümern. 1787. 8.
Staaten. 1788. 8.
chläge zur Ver-
J. v. Sarto-
der deutschen ca-
erstifte. 1788 –

Geistliche hat-
e Fürsten und
nachdem im

a) Deputationsabsch. v. 25sten F

113.

In Ansehung der Wap
andrer Zeichen der Würde si
herren den weltlichen gleich.
Hochwürdigster u. s. w.,
in der Courtoisie: Ew. C
Fürstlichen Gnaden.
Prinzen: Hochwürdigst
und in der Courtoisie: Ew
Durchlaucht.

114.

Nach dem Tode oder d
lichen Fürsten entsteht, nach

fiengen an, dem zu erwählenden Landesherrn, Wahlcapitulationen sie sich Rechte zusagen ließen, wel- Recht der Kirche ihnen nicht bey- iltigkeit dieser Capitulationen, so ohnehin Gesetzliche bestätigen, leuch- canonischen Begriffe der Simonie e und päpstliche Decrete haben sie eichwohl sind sie bis auf die neue- ig üblich gewesen.

. angef. D. Posse: über Grundherr- lcapitulation der teutschen Domkapitel.

erwählenden
pitulationen
ließen, wel=
n nicht bey=
ationen, so
tigen, leuch=
der Simonie
te haben sie
uf die neue=

ner Grundherr=
n Domkapitel.

maniae; in dessen Oper. T
lung vom Ursprunge der S
Moser von der reichsstä
1772. 4.

116

Nach dem Verfall der a
des gewannen auch manche S
entweder nie einem Fürsten
unmittelbar unter dem Kais
nachher der Hoheit ihres Fü
Nach mancherley Veränderu
che Reichsstädte zu Lan
sten geworden, waren noc
Städte übrig. Aber im F
den auch sie meist zur Ents
wendet, die am linken R

dtpflegern, oder Schulthei-
hsherren, Senatoren oder
ht. Zu der Rathsherrenstelle sind
ädten gewisse adliche Familien als
Geschlechter berechtigt, wie
lalter ritterliche Familien das Bür-
n gewannen.

tes Kapitel.

nmittelbaren Reichsrit-
terschaft.

Status equestris. 1709. 4. Dessen Co-
equestris. 1721. 2 T. 4. Dessen Gra-
. 1745. 8. Joh. Maders reichsritter-
n. 1780 — 1790. 13 B. 8. J. G. Ker-
der unmittelbaren Reichsritterschaft.

---

chultheiß
ren oder
enstelle sind
amilien als
tigt, wie
n das Bür-

chsrit-

Dessen Co-
dessen Gra-
s reichsritter-
J. G. Ker-
tterschaft.

als unmittelbar anerkannt
Ritter übt auf seinem un
welche in der That eine Land
den, wenn nicht auf einer
tionsverein selbst diese Rech
nen Rittern wieder entzogen
gegangen, auch nicht auf d
ropäischen Völkerrechte den
rechtsame, als Staat anges
wäre. b)

a) Z. B. Religionsfriede von
schwäbischen Ritterordnung v
1590; der rheinischen von
u. a. a. O.

b) Wahlcap. Art. 22. §. 2.

119

Es sind drey Corporat

wechselt, und das General=
ller drey Kreise wechselt wieder un=
Directionen. [a])

Ritterkreise sind die Ritterorte: 1. Do=
, Algau und am Bodensee; 3. am
arzwald und Ortenau; 4. am Ko=
aichgau; mit 668 Gütern. Im fränki=
: 1. im Steigerwald; 2. am Ot=
ebirg; 4. Rhön, Werra; 5. an der
an der Baunach; mit 702 Gütern.
Ritterkreise: 1. am Oberrheinstrom;
heinstrom; 3. am Niederrhein=
Gütern. Doch, alle diese Zahlen sind
hen.

120.

eines reichsfreyen Gutes ist nicht zu=
der Corporation theilhaftig, sondern
ers in einem Canton immatricu=

General-
wieder un-

orte: 1. Do-
nsee; 3. am
; 4. am Ko-
. Im fränki-
2. am Ot-
a; 5. an der
t 702 Gütern.
rheinstrom;
iederrhein-
se Zahlen sind

s ist nicht zu-
frig, sondern
nmatricu-

Rechte weiter. Mißheirath,
che Nahrung heben das Re

a) Es versteht sich, daß diese
werden.

b) Receptionsstatut von Heilbro
von der Aufnahme in die r
schaft. 1792. 4.

Zweyter

Von den Regen

Erstes K

Vom K

I.

121

Die Churfürsten haben
einen Kaiser zu wählen. a)

122.

hat für seine Person die Unabhän-
Charakter der Monarchie ist, ob er
Regierungsrechten von den Reichs-
nkt ist. Ihm ist die Majestät des
, und er hat alle die Zeichen
die Völker Europa's den Souverä-
legen, Titel, Wapen, Kleinodien,

123.

Kaisers, den er selbst führt, ist:
naden erwählter [a]) römi-
lezeit Mehrer des Reichs, [b])
n König. [c]) Von andern er-

gek
Sc

e Unabhän-
ist, ob er
den Reichs-
Majestät des
die Zeichen
n Souverä-
Kleinodien,

führt, ist:
a) römi-
Reichs, [b])
andern er-

a) D. i. Noch nicht vom Papst g
de unter Maximilian dem Er
ihn die Kaiser zur Krönung n
dahin den Titel: Römisch
Gerstlachers Handbuch der
S. 379.

b) Eine unglückliche Uebersetzung
Römer.

c) Vor dem Titel: durch Germ
österreichische Erbkaiser-Titel
ländischen Titel.

d) Nemlich: Durchlauchtigster,
sonders freundlich vielgeliebter
Der Papst nennt ihn: *Cariss*
Tua maiestas.

124.

Das Wapen des Reichs
gekrönter schwarzer Adler im
Scepter und Globus in jeder K

ß, das Evangelienbuch aus Karls
, noch ein Schwert desselben, die
und einige Reliquien. [a])

Beschreibung der sämmtlichen Reichsklei-
nebst 12 Kupfertafeln, unter dem Titel:
u. s. w. Fol.

126.

en Hoftagen verwalteten vor Alters
ste Fürsten des Reichs die hohen
Erzschenken, Erztruchseß,
und Erzkämmerers, doch oh-
er einzelnen für immer übertragen
ingens Verbindung mit dem Reiche
n dagegen zutrat, die alten Her-
sprengt wurden; so überkam Böh-
ken-Amt und Sachsen das Erz-

aus Karls
esselben, die
)
hen Reichsklei-
ter dem Titel!
en vor Alters
s die hohen
ztruchseß,
es, doch oh-
r übertragen
it dem Reiche
e alten Her-
berkam Böh-
en das Erz-

Als im dreyßigjährigen
war, wurde mit seiner Churwi
seß-Amt an Baiern übertr
schen Frieden wurde Pfalz in
stituirt. Da aber Baiern
Amt behielt, so wurde das Er
für Pfalz eingeführt, [a]) welch
schweig-Lüneburg übertragen
würde nothwendig ein Erzamt
glauben. Es fragt sich, wenn ma
welche Aemter [c]) man für S
den und Wirtemberg [d]) auffin

a) Von Meyern Acta execu
1. p. 703. T. 2. p. 107. 726. 8

b) Reichsschl. vom 13ten Januar
Schmauß Corp. iur. publ. p

ämten des Reichs haben als Stell-
en Functionen Erbbeamte, die
Erzbeamten ihr Amt zu Afterlehn
d Erbschenken, in Lehnschaft von
afen von Althan seit 1714 nach
rafen von Limburg; Erbtruchses-
t von Pfalzbaiern, nach Aussterben
rg und von Seldeneck, seit 1594 die
es von Waldburg; Erbmar-
schaft von Sachsen, noch die Grafen
eim; Erbkämmerer, in Lehn-
enburg, nach Aussterben der Grä-
ein, dann der von Weinsberg, die
ohenzollern seit etwa 1507;
er die Grafen von Sinzendorf seit

en als Stell-
eamte, die
zu Afterlehn
Lehnschaft von
it 1714 nach
rbtruchses-
ach Aussterben
seit 1594 die
; Erbmar-
ch die Grafen
er, in Lehn-
ben der Grä-
einsberg, die
etwa 1507;
Sinzendorf seit

Das Jägermeisteramt
Meißen, das Fischeramt
nigerode sind nicht in Uebung
gestorben. a)

a) S. Mosers Staatsr. Th. 6

130.

Der eigentliche und die
sers ist eigentlich ein erbländi
nicht nur bey Feyerlichkeiten
Stelle der Reichs-Hofämter,
gundisch-spanische Ceremoniel
und die gelbe und schwarze H
wegen. Der Kaiser muß diese
nen Teutschen besetzen, a) wi
Teutschland haben muß. b)

schloß, gieng die Existenz mit den
ngeln der beyden letztern verlohren.
ie Rechte des Erzbischofs von Mainz
burg transferirt. Als Churfürst=
s Reichs ist er also allein nun auch
noch übrig. Sein Amt ist so wohl
Hofamt. a)

5. 26. 27.

132.

zler wird als Stellvertreter der
anzler ernannt, a) welcher am
es die Kanzelariatsgeschäfte ver=

5. §. 1.

de
de
üb
fe
ta
fü
sei
nöt

a)
b)

Erbwürde des Hauses ihren

* Die Erzbeamten der Kaiserin,
nicht mehr.

II.

134.

Wenn der kaiserliche Thr
der Churfürst = Erzkanzler bin
den Wahlconvent aus. Die
überbringen eigne Ehrenboten
fen. Spätestens binnen drey
tag angesetzt werden. b) Der
furt am Main, wo der Reic
seinen Reichs = Quartiermeister
nöthigen Anstalten treffen läßt.

a) A. B. c. 1. §. 18. 12.

b) Eben das. c. 1. §. 19.

136.

Wahlcapitulationen lange Berathschla-
n, fahren die Botschafter nicht mehr
ol auf, welche nach dieser Auffahrt in
gentlich geschehen soll. a) Die Con-
ie Wahlcapitulation gehen jetzt vor-
n die nöthig befundenen Zusätze als
acte eingeschaltet, und dasjenige, des-
etwa bedenklich scheint, das Churcol-
er wünscht, in besondern churfürstli-
lschreiben dem Kaiser empfohlen,
Reichstage das Nöthige zu veranlassen
rfügen. Bey diesen Conferenzen sind
lbotschafter gegenwärtig mit ihren Le-
, und der erste chur-erzkanzlerische
führt das Directorium.

Berathschla-
er nicht mehr
ser Auffahrt in
[a]) Die Con-
hen jetzt vor-
n Zusätze als
dasjenige, dess
das Churcol-
ern churfürstli-
ser empfohlen,
zu veranlassen
onferenzen sind
mit ihren Le-
erzkanzlerische

convents seyn sollte: [a]) die F
verlassen. Rücksicht auf die
accreditirten Gesandten fre
Reichsstände verhindern son
rung. [b]) Auch müssen Rat
Besatzung dem Churcollegiu
eid schwören. [c]) Am Wah
re geschlossen, und Besatzung
Waffen. Die Churfürsten im
sandten in Ceremonialkleidun
Aufzuge vom Rathhause in
che. Eine feyerliche Messe b
die evangelischen Gesandten
welcher alle den Wahleid s
Notarien, welche der Erzka
collegiums requirirt.

dten aus,) „nach aller meiner Vernunft
iß mit Gottes Hülfe wählen will ein welt-
em christlichen Volke, das ist, einen rö-
, in künftigen Kaiser zu erheben und zu
dazu geschickt und tauglich sey, so viel
ernunft und Sinne weisen, und nach dem
nen Sinn und Glauben, oder Treu meine
um und Wahl geben wolle, ohne alles
d, Lohn oder Verheisch, oder welcherley
nannt werden möchten; als mir Gott hel-
eiligen Evangelium."

138.

nclave eröffnet dann der Churfürst-
den beyden Notarien, (anwesende
n immer den Rang vor der abwe-
) den Wahlact, mit Aufforderung
die meisten Stimmen anzuerkennen;
Wahl auf einen aus der Mitte des
sollte, daß dieser die Wahlcapitula-

ener Vernunft
will ein welt-
ist, einen rö-
rheben und zu
h sey, so viel
und nach dem
der Treu meine
le, ohne alles
oder welcherley
mir Gott hel-

er Churfürst-
(anwesende
r der abwe-
Aufforderung
nzuerkennen;
er Mitte des
Wahlcapitula-

wird dann in der Kirche wi
wird gesungen und der feye

139

Das Wahldecret wird
ten Reichsfürsten dem Ne
cher dagegen schriftliche Ver
lation giebt. Es hängt nu
seiner Ankunft zur Wahlstad
stimmen; an welchem er
collegium empfangen und se
die Kirche geführt wird. H
pitulation und übernimmt in
liche Regierung des Reichs.

140.

Am Tage der Krönung

empfangt ihn der Churfürst = Erz=
crator, mit den assistirenden Geistli=
Chore sind ein Stuhl für den Kai=
die Wahlbotschafter bereitet. Die
n die vorgetragenen Insignien an
kaiserlichen Stuhls.

141.

st = Consecrator beginnt die Messe,
evangelischen Churfürsten, bis ih=
hig ist, sich entfernen. Nach der
Consecrator dem Kaiser einige Fra=
rung seiner Regierung vor, die er
nd auf das Evangelienbuch be=
das Volk wird gefragt um seinen
ser durch lauten Zuruf versprochen. c)
Kaiser unter Beystand des Chur=

rfürst; Erz-
nden Geistli-
ür den Kai-
reitet. Die
Insignien an

die Messe,
sten, bis ih-
Nach der
einige Fra-
vor, die er
lienbuch be-
gt um seinen
ersprochen. c)
d des Chur-

tum praedecessorum tuorum
dere? Der Kaiser: Volo
iura regni et imperii, bona
cuperare et conservare, et f
rii dispensare? Vis pauper
orphanorum aequus esse iud
ctissimo in Christo patri et
Romanae ecclesiae subiectio
renter exhibere? Der Ka

b) Omnia praemissa in quantu
torio, fideliter adimplebo,
cta Dei Evangelia.

c) Nemlich: Der Consecra
rectori vos subiicere, ipsius
bilire, atque iussionibus illi
stolum: Omnis anima potes
ta sit, sive regi, tanquam
Fiat, Fiat, Fiat.

d) Bey jeder der ersten vier S
tor: Ungo te in regem de
patris ✝ et filii ✝ et spiritus
Salbung der Hand aber: Un

Sandelien von den Nürnbergischen
r den Altar zurück geführt, knieet
Consecrator hebt Gebete und Colle=
ginnt den Krönungsact durch Ueber=
verts, Tosaken, Carls des Gro=
, das Scepter und den Reichsglo=
en Formeln. a) Das Schwert wird
dem Kaiser umgegürtet, den Ring
tor ihm an den Finger; das Sce=
iser dem Erzkämmerer, den Globus
Der Erzkämmerer bekleidet ihn mit
Mantel, und der Consecrator setzt
e auf; und er schwört jetzt den fey=
id lateinisch und dann teutsch. b)

eichung und Umgürtung des Schwertes
Kirche und Reich zu vertheidigen und Ge=
n; bey der Ansteckung des Ringes, an

rnbergischen
ihrt, knieet
e und Colle-
durch Ueber-
els des Gro-
n Reichsglo-
Schwert wird
t, den Ring
; das Sce-
den Globus
eidet ihn mit
secrator setzt
jetzt den fey-
teutsch. b)

des Schwertes
idigen und Ge-
s Ringes, an

„auch dem Volke, so mir
„und die Gerechtigkeit versch
„des Reichs Recht mit geb
„Barmherzigkeit will erhalt
„der Fürsten, auch des Rei
„besten erfinden kann. Ich
„römischen Bischof, und de
„andern Bischöfen und Kirch
„che Ehre erzeigen; und die
„und Königen der Kirche u
„sammelt und gegeben sind,
„erhalten, und erhalten zu
„Prälaten, Ständen und L
„rende Ehre tragen und bew
„Jesus Christus Hülf, St

143

Die Messe geht fort.
Evangelienbuch, und empfän
Brod und Wein, wobey er

se Preis gegeben.

144.

yerlichen Tafel, an welcher der Kai-
vesenden Churfürsten jeder allein spei-
für die abwesenden Churfürsten be-
deckt sind, verwalten die Erzbeam-
en Verrichtungen ihrer Aemter. Vor
ein Haufen Hafer aufgeschüttet, in
arschall dem Pferde bis an die Brust
nes Maaß voll füllt, mit einem
t, dem Kaiser in die Höhe hält und
Der Erztruchseß hohlt von einem
en ganzen Ochsen ein Stück auf ei-
ckten Schüssel, reitet damit an den
sie auf die kaiserliche Tafel. Der
einem Schenktische, nimmt einen

lcher der Kai-
yer allein spei-
hurfürsten be-
die Erzbeam-
Aemter. Bei
geschüttet, in
s an die Brust
, mit einem
Höhe hält und
olt von einem
Stück auf ei-
damit an den
Tafel. Der
nimmt einen

gleiten die Churfürsten und
Kaiser in Wagen in sein Qua
visiten und Audienzen, Huld
und auch wohl ein feyerlic
Feyerlichkeiten.

a) Die silbernen Geschirre und
beamten dabey gebrauchen,
A. B. c. 27. §. 7.

145

Die Kaiserin wird, w
mit ungefähr denselben Ce
krönt, nur mit den Abände
schlecht sich schicken, und öf
ceremonien der Erzbeamten.

:ömischer König, entspricht dem
er Römer, im Gegensatze des Au-
das regierende Reichsoberhaupt im
r römischen Krönung, und noch jetzt
ur den Titel: König, führt: so führt
iten des Kaisers gewählte Thronfol-
Das Recht, ihn zu wählen, ha-
n wie natürlich. Des Kaisers Ein-
ucht werden; aber sie ist unnöthig,
Ursachen verweigert, die das Chur-
eichend findet. [a]) Die Fürsten ver-
tphälischen Frieden die Mitentschei-
ob ein römischer König zu wählen
. [b]) Nachher aber verglich man
fürsten „nicht leichtlich, nicht

entspricht dem
satze des Au-
soberhaupt im
und noch jetzt
führt: so führt
ählte Thronfol-
wählen, ha-
es Kaisers Ein-
e ist unnöthig,
die das Chur-
Die Fürsten ver-
die Mitentschei-
önig zu wählen
; verglich man
chtlich, nicht

Könige, wie bey dem Kaiser St
und die Erzbeamten bezeugen
ste. Heut zu Tage capitulirt
neuem, wenn er Kaiser wird,
ihn unmittelbar durch des K
wird er dann nicht von neuem

148.

Regierungsgeschäfte hat
wenn nicht der Kaiser sie ihn
an der Regierung des Reichs v
er hat auch den Titel:
Reichs, und Majestät.
Wapen, nur den Adler mit Ei

urnal für Staatskunde und Politik. St. 1.
. Nr. 3. v. Krenner über den churpfalz-
ariatssprengel. 1793. 4.

149.

eines Wahlreichs macht nach der Be-
Regierung ein Zwischenreich, und eine
erwaltung der Regierung nothwendig.
eben so natürlich, daß die interimisti-
des Wahlreichs nicht alle Rechte des
n, dessen Stelle sie nur gewissermaßen
in eben diese Verwalter würden sonst
ben, die neue Wahl zu hindern, und
rfassung selbst zu ändern. Vor allen
liche Provisoren eines Wahlreichs be-
müssen, weil sonst am leichtesten das

er den churpfälz

t nach der Be
eich, und eine
ng nothwendig.
die interimisti
alle Rechte des
gewissermaßen
r würden sonst
u hindern, und
n. Vor allen
Wahlreichs be
leichtesten das

dens und im fränkischen Re
marschall von Sachsen in d
Recht gilt, das Vicariat v
Carl dem Großen war Sachs
Reiche vereint, und das
Teutschland blieb, wie Sach
nicum, getrennt. Einen
die Grenzen ihrer Vicariatsd
hat das Chur-Collegium in
Kaiser verpflichtet, zur Bestä
zu bringen. c) Noch ist ab
erfolgt. Auch behaupten ein
von der Vicariatsregierung.

a) A. B. c. 5. §. 1. 2.

b) S. Gerstlachers Handb
diesem Vergleiche sind von stre
churpfälzischen Vicaria
Herzogthum Westphalen, M

emeinschaftlich. Aber bey der Erledi-
s macht jeder Reichsvicarius in seinem
Patente den Eintritt des Zwischenreichs
sregierung bekannt. Ihre Regierung
n der neu erwählte Kaiser die Wahlca-
ворen hat. [a])

eln setzt im Interregnum am Ende Churpfalz:
in den Landen des Rheins, Schwa-
des fränkischen Rechtens Mitfür-
Vicarius; Chursachsen: auch des
en Landen des sächsischen Rech-
n Ende in solch Vicariat gehörend
Vicarius.

y der Erledi-
ius in seinem
Zwischenreichs
hre Regierung
r die Wahlca-

Ende Churpfalz
eins, Schwa-
tens Mitfür-
n: auch des
ischen Rech-
iat gehörend

schen Reichsverbindung. 1790
ritate territoriali, in dessen
ters Beyträge, Th. 1. N
Ius publ. caesareum. J. J
Canzleygeschäften. 1750. 8.

157

Jede höchste Gewalt ha
te ihrer Unterthanen, also
Nicht eigner Vortheil des Re
ner Regierung seyn, nur fr
chien der allgemeine Wohlsta
sie nur in und durch Freyhe
Privatvortheil des regierende
selbst reich und mächtig ist,
Volk reich und cultivirt ist.
der Gewalt der Regierung,

die Landeshoheit das im Lande vermö-
ichshoheit im Reiche, und umgekehrt.
shoheit sind Privatpersonen unterwor-
shoheit Staaten. Jene nähert sich
lich rechtlichen Begriffe der Staatsge-
dem Begriffe einer Vorsteherschaft in
nde, wenn das Reich freylich das letz-
t.

154.

hoheit aber gehört in der Regel alles,
ig des Territoriums betrifft. Sie um-
welche nach dem natürlichen Begriffe
obersten Gewalt zukommen. [a]) Selbst
gegen Auswärtige gilt auch im euro-
echte jedes teutsche Territorium als
völkerrechtlichen Wirkungen. [b])

n Lande vermö-
nd umgekehrt.
nen unterwor-
ne nähert sich
der Staatsge-
rsteherschaft in
freylich das letz-

der Regel alles,
rifft. Sie um-
rlichen Begriffe
nen. a) Selbst
t auch im euro-
Territorium als
fungen. b)

kann. a) 2. Die Landesho
sammten Reiche untergeordne
nicht gegen die allgemeinen G
darf; auch über sie Beschw
Reichsgewalt angebracht u
werden können. b)

a) S. Pütters Beyträge, T
b) Daraus folgt aber nicht, da
Landes-Bürgerpflicht vorgehe
terthan muß die Befehle sei
es bleibt diesem allein überlas
verantworten sich getraut.
Collision der teutsch. Staat

15

Die Reichshoheit regie
Reich als ein Ganzes betrifft
gegen Auswärtige oder das

im Allgemeinen und Oberaufsicht hat
ssen. Aber von dem persönlichen Cha=
sten, seiner Thätigkeit oder Unthätig=
ab, wie viel oder wie wenig er selbst thun
gent eines beträchtlichen Staats wird
nde seyn, alle an ihn einlaufende An=
te oder die dazu gehörenden Schriften
wird also von vertrauten Räthen im
en Inhalt kurz vortragen, und seine
on ihnen ausfertigen lassen müssen.

158.

ber der Landfriede durch Abschaffung
ine ordentliche Staatsverwaltung mög=
man auch in Teutschland an, die gemei=
er bürgerlichen Regierung selten durch
behandeln zu lassen, sondern man ord=

oberaufsicht nur
rsönlichen Cha-
oder Unthätig-
ig er selbst thun
n Staats wird
einlaufende An-
enden Schriften
ten Räthen im
gen, und seine
ssen müssen.

rch Abschaffung
verwaltung mög-
nd an, die gemei-
ung selten durch
sondern man ord-

Geschäfte haben, und deren
Secretären, welche die
schriftlichen Aufsätze machen
welche die verhandelten Sch
ren; aus Canzellisten
die Reinschriften besorgen.

15

Jedes Land, jedes C
ne Art des Geschäftsganges
den alle Geschäfte schriftlic
und Untergebenen und ande
Anträge schriftlich gemacht,
vom Secretär zu Protocoll
vom Präsidenten einem Ra
trag prüft, auch ältere gesa
über den Gegenstand vergle

, oder wie es sonst die besondere Ver=
scribirt, besiegelt und durch beei=
tgeschickt.; *)

Anleitung zur juristischen Praxis. 1802.

160.

isse des Collegiums werden entweder
Conferenz=Protocolle oder vom Refe=
hriftlichen Antrage selbst kurz bemerkt.
gen aber geschehen, nach Beschaffen=
entweder durch bloße Abschrift des Be=
opiam decreti,) oder durch versiegel=
rescripti;) oder offene Schreiben,
nte.) Die Sprache in Geschäften ist
Auswärtigen die lateinische, jetzt auch
Ueberall aber ist das Canzley=Cere=
iedenen Collegien sehr verschieden. a)

esondere Ver-
nd durch bei-

Praxis. 1802.

erden entweder
oder vom Refe-
t kurz bemerkt.
ach Beschaffen-
bschrift des Be-
durch versiegel-
ne Schreiben,
n Geschäften ist
ische, jetzt auch
Canzley-Cere-
verschieden. a)

Geschäfte mit Auswä
lich vom Hause aus, theils
welche an fremden Höfen
dentlich dahin geschickt, ode
gen mit fremden Abgeordne
se Gesandten genießen die
europäische Völkerrecht übe

rkungen; zuletzt 1737. 8. Schnauberts des Staatsrechts der gesammten Reichslan= J. R. von Roth Staatsrecht der teutschen 788 u. 1792. 2 Th. 8.

162.

esten Zeiten verwaltete der Fürst seine mit einem Kanzler, der Geistlicher var, und einigen Notarien. Später e Räthe aus dem Adel oder Gelehrte, zehnten Jahrhundert ordnete man sie llegien, welche alle Geschäfte verwal= aber theilte man die Arbeiten unter n, welche freylich in jedem Lande nun richtet sind.

Schnauberts
mten Reichslan
cht der teutschen

der Fürst seine
der Geistlichen
rien. Später
oder Gelehrte,
rdnete man sie
schäfte verwal
Arbeiten unter
dem Lande nun

16.

Nächst diesem obersten
unter besondere Landescolleg
bearbeiten **Kammern**, **Fi**
ercollegien, u. s. w.; d
richte, **Justizkanzley**
Polizeysachen sind theils den
gierungen beygelegt, theils
behalten; Angelegenheiten
von eignen **Kriegscolle**

a) Der Name: **Regierun**
aus Zeiten, in welchen di
Einem Collegium bearbeitet
die Finanzsachen davon, un
ser auch wohl oder dem Sta
die Regierung behielt bloß

rten Aemtern, theils unter den Lan-
ittelbar.

eytes Kapitel.

ritorialregierung, in so fern
nde dabey concurriren.

---

dständen. 1709. 4. J. F. Lünig collectio
andsässigen Ritterschaft. 1730. *D. G. Stru-*
r. et hist. germ. Obs. 4. Dessen Nebenstun-
h. 10. Pütters Beyträge, Th. 1. No. 6.
von der teutschen Reichsstände Landen,
. s. w. J. Möser patriotische Phantasien,
5. C. H. Lange historische Prüfung des
Alters der teutschen Landstände. 1796. 8.
de vera ordinum provincialium — — epocha.
L. Jacobi Auflösung einiger Zweifel über
die Repräsentationsrechte teutscher Landstände.

unter den Lan-

el.

, in so fern
triren.

König collectio
30. D. G. Stru-
Dessen Nebenstun-
ge, Th. 1. No. 6.
chsstände Landen,
otische Phantasien,
sche Prüfung des
dstände. 1796. 8.
lium — — epocha.
iger Zweifel über
utscher Landstände.

ßen und zu handhaben, od
fe und Steuern zu berath
lungen schlossen oft nicht
ein Fürst, der Landsass
auch wohl Nachbaren zu de
Aber wer auch anders, al
fen können? Seit dem sech
als der allgemeine Landfr
völlig entwickeln ließ, bild
gen geordneter, und orde
Landeshoheits=Gebiet, un
ten sich zu ihrer gegenwärti

16

Landstände, deren
Landschaft heißt, sind

Landstandschaft ausgeschlossen sind, da

1. Prälaten, als: Domstiftern,
ern, auch Ritterorden, Commenden,
n, die liegende Gründe haben; 2. Rit-
auch Besitzern andrer freyen Gü-
landsässigen Städten. In manchem
eine oder die andre dieser Classen.

nigen Ländern nicht adliche Güterbesitzer, und
Rittergüter besitzen, ausgeschlossen.

168.

t der Versammlung ist die Verschieden-
inigen Ländern die einzelnen Gutsbe-
nur ihre Repräsentanten, und diese
engerer oder weiterer Ausschuß
Repräsentanten der Ritterschaft wer-
Titel: Landräthe oder Ritter-

ossen sind, da
Domstiftern,
Commenden,
haben; 2. Rit-
r freyen Gü-
In manchem
er Classen.
Güterbesitzer, und
chlossen.

die Verschieden-
zelnen Gutsbe-
nten, und diese
erer Ausschuß
itterschaft wer-
oder Ritter-

169

Noch verschiedener sind
in den verschiedenen Ländern.
das Recht der Remonstra
dem Landesherrn Vorstellunge
Unterlassungen der Regierung
hin haben sie auch das Recht,
gung nicht Steuern ausgeschr
wohl das Recht zur Concurre
Justizgesetzen.

170

Wo aber auch gesetzlich
sammenkünfte der Landstände
als solche, nie ohne Ausschre
versammeln. Denn vom Fü
was das Allgemeine der Regi

e Mehrheit der Stimmen, sondern nur Ein-
ller Curien.

171.

genstände der landständischen Versammlun-
ls beyläufige, als: Untersuchung von
Wahl landschaftlicher Beamten, Nachse-
aftlicher Rechnungen, u. s. w.; theils
iche, nämlich Berathschlagung über die
opositionen, und über die Beschwerden,
von Seiten des Landes der Regierung vor-
soll. Sämmtliche Schlüsse werden dann
tags-Gutachten gesammelt, dessen
e Antwort auf die Proposition, und ein
chwerden zu enthalten pflegt. Der Fürst
it dem Landtags-Abschiede, Recess-
lis, antworten, worin er die Anträge der
er genehmigt oder verwirft.

sondern nur Ein

chen Versammlun
Untersuchung von
Beamten, Nachse
u. s. w.; theils
chlagung über die
die Beschwerden,
der Regierung vor
hlüsse werden dann
gesammelt, dessen
oposition, und ein
pflegt. Der Fürst
bschiede, Recef-
er die Anträge der
wirft.

ändern, so betrifft dies zwar
handlungen, welche der Fürs
ist; andern Theils aber kann e
der Regierungsrechte involvire
thum der gesammten landesher
diesem Falle ist allerdings die E
händer nöthig. Aber jedes P
trag ist durchaus nichtig und n
herrn ein wesentliches Hoheits
auf einzelne landständische Beh
schließung des Fürsten übertrag
ein Fürst, auch nicht mit Ein
seine Regierungsgewalt in ihre
dern, und sein Land einer Priv
lassen. a)

a) Dahin gehören, wie mir es s
Ausschüsse sich stipuliren, öffent
des Fürsten ganz zu entziehen.

ndeshoheit der Reichsstädte steht der Bür-
st zu, und selbst patricische Magistrate
ftragte Verwalter, und nicht, wie die Für-
er derselben. Da nun jede Gesellschaft
ministratoren ihrer Rechte im Verhältniß
gen gegen Vormünder steht: so ist begreif-
Kaiser, als Obervormund der Reichsun-
in Veräusserungen reichsstädtischer Güter
n müsse, und wie er öfter, als bey den
sständen, durch Beschwerden veranlaßt
Rechenschaft vom Magistrate zu fordern,
gelegenheiten der Stadt und über das Ge-
gen Verfügung zu treffen. [a]) Auch hat
st noch wohl gewisse Aemter in Reichsstäd-

aubert: Pr. de civitatum imperii juribus mi-
). 4.

te steht der Bür-
icische Magistrate
nicht, wie die Für-
jede Gesellschaft
hte im Verhältniß
eht: so ist begreif-
und der Reichsun-
sstädtischer Güter
öfter, als bey den
werden veranlaßt
gistrate zu fordern,
t und über das Ge-
fen. a) Auch hat
mter in Reichsstäd-

m imperii juribus mi-

Reich vorzutragen.

a) Ueber die Verfassung einzel
Heß: Hamburg, topographi
schrieben. 1789. 2. Th. 8.
die Staatsverfassung von Fra
Post: Nachrichten v. d. R
stadt Bremen. 1768. 4. Ja
f. u. d. h. R. R. Stadt Lü
J. J. Moser: Staatsrecht
1741. 8.; und C. W. F.
Staatsrechts von Nürnberg.

II.

175

Die einzelnen Reichsrit
die landherrlichen Rechte, die
Form eines häuslichen Regim
venten der Orte und Kreise v
Beschlüsse, und verhandeln
die Geschäfte.

nperatoris reservatis. 1713. 4.

176.

gleich der Kaiser, als oberster Regent des
Regierung desselben mit einer unabhängigen
: so ist er doch durch die Gesetze des Reichs
ne die Einwilligung desselben bey den wichti-
en nicht zu verfahren, als: bey Gesetzgebung,
Erklärung der Gesetze, bey Kriegsankündi-
reiben von Steuern, Werbung von Reichs-
gung von Reichsfestungen oder Besetzung
Friedensschlüssen, Bündnissen und andern
chäften a). Also nicht nur für das, was
on den Gesetzen an des Reichs Einwilli-
t ist, muß der Kaiser diese suchen; sondern
olitik nöthigen ihn, auch für alles sie zu

reum. G. Schwede
4.

oberster Regent des
einer unabhängigen
ie Gesetze des Reichs
selben bey den wichti-
s: bey Gesetzgebung,
, bey Kriegsankündi-
Werbung von Reichs-
ngen oder Besetzung
ündnissen und andern
t nur für das, was
des Reichs Einwilli-
diese suchen; sondern
auch für alles sie zu

b) Reichs-Regierungsref
werden im Gegensatz der Rese
ritorien.

177

Was nun also der Kaise
bestimmen und zu entscheiden
eignen Einsichten, nur daß er
setze und das Herkommen, n
der jetzigen Verfassung handel

178.

Als alleinigen Minister
heiten, hat der Kaiser nur
ler (§. 132.). Ausdrücklich
schig gemacht, nicht mit erbläni
sachen zu beschließen a). De

n hat der Kaiser ein Reichscollegium ne=
hes er selbst ernennt und besoldet: den
ath. Dies Collegium entstand unter
m Ersten, als er die Geschäfte seiner Hof=
, und dem Reichshofrath die Reichssachen
s besteht aus einem Präsidenten, Vi=
nten, und in der Regel achtzehn Reichs=
den Vicekanzler eingeschlossen. Der Prä=
ohl einige Räthe, werden von diesem Col=
Conferenzen des Kaisers gezogen; auch
Collegium selbst nicht bloß Justizsachen,
cht, sondern auch andere ihm übertragene
r daß es in wichtigern oder zweifelhaften
selbst entscheidet, sondern nur gutachtli=
n den Kaiser (votum ad imperatorem,)

ichscollegium ne-
d besoldet: den
entstand unter
schäfte seiner Hof-
h die Reichssachen
äsidenten, Vi-
achtzehn Reichs-
hlossen. Der Prä-
en von diesem Col-
rs gezogen; auch
bloß Justizsachen,
re ihm übertragene
oder zweifelhaften
dern nur gutachtli-
ad imperatorem,)

In allen Schriften an
nen, die an den Reichshofrat
Kaiser selbst angeredet; au
hen im Namen des Kaisers
sie nach Contrasignatur des
le und gerichtliche Decre
genommen.

1

Zur Ausübung vi
vate hat der Kaiser die
höhern Pfalzgrafen, nä
die Fürsten von Schwarzb
lich, und das Recht die ni
lebenslänglich dies Amt f

hsstände concurriren nicht in der Art zur
Reichs, wie Landstände zur Regierung
ums, und nichts ist fehlerhafter, als die
man hier zwischen Reichsregierung und
gierung hat finden wollen. Territorien
blichen Regenten regiert, deren eignes
Interesse ihrer Unterthanen ist. Das
einem Wahlmonarchen, der eine Ver-
ann, das Interesse des Reichs dem In-
uses zu opfern. Landstände sind Privat-
eichsstände aber sind Chefs von Staaten
Das Land hat in der Person und Familie
n Vereinigungspunkt; das Reich aber
nde unter sich. Bey ihrer Theilnahme
altung der Reichsregierung concurriren

t in der Art zur
t zur Regierung
rhafter, als die
sregierung und
en. Territorien
t, deren eignes
anen ist. Das
, der eine Ver-
Reichs dem In-
nde sind Privat-
efs von Staaten
rson und Familie
das Reich aber
hrer Theilnahme
rung concurriren

D. *Arumaeus*: de comitiis
comitiis in dessen Op.
teutschen Reichstagen. 17
Denkbuch und Erklärung,
J. F. Joachim: Gesch

Reichsstandscha
Stimme bey der Berathsch
der Reichsregierung zu
Reichs. Im Anfange hatte
unmittelbare Vorsteher v
weltliche. Alle berathschla
freyem Felde, und der E
men. Nach Befestigung

instr. p. sp. 2. pag. 199. ff.

185.

urfürstliche Collegium war schon durch
gegründet, als die goldene Bulle seine
igte. a) Im Jahre 1338 hatten die Chur-
uptung derselben einen Verein zu Rense
ber mehrmals, vorzüglich 1558 erneuert
1745 wurde er feierlich beschworen, und
hn bey jedem Wahlconvent jeder Chur-
nd seiner Regierung dies nicht schon ge-
Kaiser bestätigen ihn auch in der
n. c)

Berichtigungen. Abthl. I.
orp. jur. publ. Nr.
t. 3. §. 5.

1707. 4.

war schon durch
ldene Bulle seine
hatten die Chur-
Verein zu Rense
lich 1558 erneuert
beschworen, und
nvent jeder Chur-
ies nicht schon ge-
ihn auch in der
.

mitgeschlossen, und nahm
Nach Abgang der ascanisch
ihre auf Wittenberg hafte
von Meißen gegeben, und
Carl des Fünften Siege ü
sen Vetter jüngerer Linie
gen Kriege wurde Pfalz de
setzet, und beyde an Baier
indessen in eine achte Stell
rische oder altpfälzische Ch
rischen Linie zurückfiel. B
nover wurde 1692 vom Ka
und nach manchem Streit
geführt, wo auch Böhm
Der Lüneviller Frieden 18
Trier und Cöln aus dem C
den neuen Herzog von Sa

Böhmen; die bairische auf Baiern nebst
der ehemaligen Pfalz noch bey Baiern
e auf Wittenberg und dem Churkreise;
gische auf der Churmark; die braun=
Calenberg, Lüneburg, Grubenhagen,
holz; die salzburgische auf Salzburg;
allen gegenwärtigen Ländern der kassel=
wirtembergische auf dem bisherigen Her=
mberg, und die badensche auf den Er=
der alten Rheinpfalz und dem, was jetzt
ist, nebst der Markgrafschaft Baden. a)

§. 1. c. 25. §. 2. Hofdecret vom 13ten Aug.
er Churbraunschweig s. Gerstlacher Hand=
S. 481.

Sachsens scheint zu zeigen, daß auch die Re=
des entscheide, zu welchem Religionstheil die
nur widerspricht das Beyspiel von Pfalz (s. §.
ligionsverhältniß der Churfürsten war:

uf Baiern nebst
ioch bey Baiern
dem Churkreise;
rk; die braun=
, Grubenhagen,
auf Salzburg;
ndern der kassel=
n bisherigen Her=
ische auf den Er=
nd dem, was jetzt
afschaft Baden. a)

cret vom 13ten Aug.
ierflacher Hand=

n, daß auch die Re=
em Religionstheil die
spiel von Pfalz (s. s.
urfürsten war:

Das Directorium im
der Erzkanzler. Der Ran
nannten Linealordnung dies
Böhmen, 3. Pfalzbaiern,
6. Braunschweig=Lüneburg
berg, 9. Baden, 10. Hess
letztern, wie bisher, im F

*) Die Lateral=Ordnung, w
von der Rechten zur Linken

Rechts
Erzkanzler
Pfalzbaiern.
Brandenburg,
Salzburg.
Baden.

1

II. Der Fürstenr
lichen und weltlichen Fürsten

rafen, welche mit gleichen Curial-Stim-
die wetterauische (1512), eine für die
ne für die fränkische (1641) eine für die
(1654) Grafen-Bank wieder zugelassen

a dem Jahre 1582 aber bestand der Rath
seine Zahl, so, daß nicht mehr Theilung
ehrere Stimmen bewirkte, bey Vereini-
Länder aber in Einem Herrn die Stimmen
änder blieben, auch nicht mehr bloße Er-
Fürstenstand eine neue Stimme verschaff-
westphälischen Frieden mehrere geistliche
säcularisirt wurden: so gingen diese meist
auf die weltliche Bank, auf der sie dann

190.

geistlichen Banck saß 1) Oesterreich

hen Curial-Stim
12), eine für die
1641) eine für die
wieder zugelassen

er bestand der Rath
nicht mehr Theilung
wirkte, bey Vereini-
Herrn die Stimmen
nicht mehr bloße Er-
eue Stimme verschaf-
hen mehrere geistliche
so gingen diese meist
ank, auf der sie dann

saß 1) Oesterreich

desheim, Paderborn, Freysi
Trient, Brixen, Basel, M
Lübeck, Chur. 5) Die reich
telbaren Prälaten: Fulda
hanniter-Meister, Berchtols
Stablo, Corvey. 6) Die sch
Prälaten-Bänke.

Auf der weltlichen Ban
Nebenlinien der Churh
Neuburg, Zweybrücken und
mar, Eisenach, Coburg, Got
sen; Onolzbach und Culmbac
berg, Celle, Grubenhagen
Braunschweig-Lüneburg. 3
ternirenden Häuser, P
temberg, Hessen, Baden, H

nfange des Krieges, welchen der Lüneviller Friede
var also der Reichsfürstenrath so gestaltet:

iche Bank.	Weltliche Bank.
eich.	2. Baiern.
d.	4. Magdeburg.
g.	6. Pfalz-Lautern.
	8. Pfalz-Simmern.
nd Teutschmeister.	10. Pfalz-Neuburg.
g.	12. Bremen.
rg.	14. Pfalz-Zweybrück.
	16. Pfalz-Veldenz.
.	18. Sachsen-Weimar.
	20. Sachsen-Eisenach.
rg.	22. Sachsen-Coburg.
.	24. Sachsen-Gotha.
g.	26. Sachsen-Altenburg.
im.	28. Brandenburg-Anspach.
rn.	30. Brandenburg-Bayreuth.
n.	32. Braunschweig-Celle.
urg.	34. Braunschweig-Calenberg.
	36. Braunschw. Grubenhagen.

nk.

der Lüneviller Friede
h so gestaltet:
eltliche Bank.
aiern.
agdeburg.
falz=Lautern.
falz=Simmern.
falz=Neuburg.
Bremen.
falz=Zweybrück.
falz=Veldenz.
Sachsen=Weimar.
Sachsen=Eisenach.
Sachsen=Coburg.
Sachsen=Gotha.
Sachsen=Altenburg.
Brandenburg=Anspach.
Brandenburg=Bayreuth.
Braunschweig=Celle.
Braunschweig=Calenberg.
Braunschw. Grubenhagen.

59. Johanniter=Meister.
61. Berchtolsgaden.
63. Weissenburg.
65. Prüm.
67. Stablo.
69. Corvey.

100. Westphälische Grafen.

eber dieses Schema ist zu bemerken:

Strophen der alternirenden altfürstlichen Häuser gende:

.	Strph. 2.	Strph. 3.	Strph. 4.	Strph. 5.
	M. S.	W.	H. D.	B. B.
	M. G.	H. C.	H. C.	B. D.
	Verden.	Verden.	Verden.	Verden.
.	W.	H. D.	H. G.	B. H.
	H. G.	B. B.	W.	V. P.
.	B. B.	B. D.	M. S.	H. P.
	B. D.	B. H.	M. G.	H. G.
	B. H.	M. S.	V. P.	H. C.
	V. P.	M. G.	H. P.	H. D.
	H. P.	H. G.	B. B.	M. S.
	H. D.	V. P.	B. D.	M. G.
.	H. C.	H. P.	B. H.	W.

...ertische Grafen

...estphälische Grafen.

bemerken:

...n altfürstlichen Häuser

Strph. 4.	Strph. 5.
H. D.	B. B.
H. C.	B. D.
Verden.	Verden.
H. G.	B. H.
W.	B. P.
M. S.	H. P.
M. G.	H. G.
B. P.	H. C.
H. P.	H. D.
B. B.	M. S.
B. D.	M. G.
B. H.	W.

2. Ueberdem alternirten Oest...
Würzburg (13), mit Wor...
tich (47) von Session zu ...
sel (41) von Reichstage z...
schen und braunschweigisch...
3. Die anhaltische Stimme füh...
4. Die Stimmen von Henneb...
Zeitraume von 20 Jahren...
Hildburgshausen, 2 Jah...
Hildburgshausen.
5. Nomeny führte Oestreich al...
6. Die Grafenbänke constituiren...
legien, welche das Recht h...
lich aufzunehmen, selbst ...
solche, die keine reichsun...
besitzen. Jedes Collegium ...
ren aber bisher:
1. Im wetterauischen Gr...
1. Nassau-Usingen. 2. N...
Saarbrück. 4. Solms-...
6. Solms-Hohensolms. ...

stenberg. 2. Aebtissin von Buchau. 3. Comthur
chhausen. 4. Oettingen. 5. Oesterreich wegen
ort. 6. Baiern wegen Helfenstein. 7. Schwarzen-
egen Klettgau. 8. Königseck. 9. Truchses von
urg. 10. Baden wegen Eberstein. 11. Leyen-Ho-
ldseck. 12. Fugger. 13. Oesterreich wegen Ho-
14. Traun-Eglof. 15. Abt zu St. Blasii wegen
rf. 16. Stadion. 17. Thurn und Taxis wegen
n. 18. Kevenhüller (Personalist). 19. Kufstein.
lloredo (Personalist). 21. Harrach. 22. Stern-
23. Neipperg. (Die zwei Directoren und vier Ad-
werden auf Lebenszeit gewählt.)

nkischen:

enlohe. 2. Castell. 3. Erbach. 4. Löwenstein-
im. 5. Limburgsche Allodial-Erben. 6. Nostitz
Rüneck. 7. Schwarzenberg. 8. Hohenlohe-Kirch-
d Giech wegen Wolfstein. 9. Schönborn wegen
berg. 10. Schönborn wegen Wiesentheid. 11.
hgrätz (Personalist). 12. Ursin-Rosenberg (Per-
. 13. Stahrenberg (Personalist). 14. Wurm-
Personalist). 15. Giech (Personalist). 16. Grä-

Buchau. 3. Comthur
5. Oesterreich wegen
nstein. 7. Schwarzen
eck. 9. Truchses von
erstein. 11. Leyen=Ho
Oesterreich wegen Ho
bt zu St. Blasii wegen
hurn und Taxis wegen
sonalist). 19. Kufstein.
. Harrach. 22. Stern
Directoren und vier Ad
wählt.)

Erbach. 4. Löwenstein
odial=Erben. 6. Nostiz
rg. 8. Hohenlohe=Kirch
in. 9. Schönborn wegen
wegen Wiesentheid. 11.
2. Ursin=Rosenberg (Per
Personalist). 14. Wurm
) (Personalist). 16. Grö

15. Waldeck wegen Pyr
17. Aspremont wegen R
halt. 19. Metternich w
20. Anhalt=Bernburg=
21. Sternberg wegen Bl
Plettenberg wegen Witten
Gehmen. 24. Walmoden
Wickered. 26. Ostein we
wegen Reichenstein. 28.
Schäsberg wegen Kerpen.
Dyk. 31. Mark wegen
Hallermund. 33. Sinzend
bot von Bassenheim wegen

Von diesen sind itzt die St
Rheinufer auf die Entschädig
die Wartembergsche auf Rot
zelt, die Aspremontische au
auf Ochsenhausen, die Stern
Plettenbergische auf Meidin
die Osteinische auf Buxheim,
heim, die Sinzendorfische a
tische auf Hegbach. S. Dep

h am kaiserlichen Hofe Anstand gefunden,
vangelischer Stimmen die der catholischen

. 32. des Dep. Rec. v. 25sten Febr. 1803. sind
n im Fürstenrath folgende:

lische.	Evangelische.
	4. Magdeburg (Preuß. 1.)
(Oesterr. 2.)	12 Bremen. (Ch. Br. 1.)
	13. Meissen (Sachsen 1.)
n (Baiern 2.)	18. S. Coburg.
g (Erzkanzler 1.)	19. Bruchsal (Baden 1.)
(Baiern 3.)	20. S Gotha.
Teutschmeister.	21. Ettenheim (Baden 2.)
burg (Baiern 4.)	22. S. Alteuburg.
(Baiern 5.)	23. Konstanz (Baden 3.)
	24. S. Weimar.
aiern 6.)	26. S. Eisenach.

nſtand gefunden,
der catholiſchen

en Febr. 1803. ſind

angeliſche.
gdeburg (Preuß. 1.)
men. (Ch. Br. 1.)
iſſen (Sachſen 1.)
Coburg.
uchſal (Baden 1.)
Gotha.
tenheim (Baden 2.)
. Altenburg.
onſtanz (Baden 3.)
. Weimar.
Eiſenach.

39. Brixen (Oeſterr. 5.)
41. Krain (Oeſterr. 6.)
55. Kempten (Baiern 11.)
59. Johanniter-Meiſter.
61. Berchtolsgaden (Salzburg 3.)
67. Breisgau (Modena 1.)
72. Leuchtenberg. (Baiern 12.)
79. Tyrol. (Oeſterr. 7.)
82. Aremberg.
83. Hohenzollern-Hechingen.
85. Lobkowitz.
86. Salm-Salm.
87. Dietrichſtein.
91. Auersberg.
94. Fürſtenberg.
95. Schwarzenberg.
97. Mindelheim (Baiern 13.)
98. Lichtenſtein.

= Spielberg.	65. Holstein Plön (Dän. 2.)
= Wallerstein.	66. H. Pommern (Preuß 8.)
= Schillingsfürst.	68. S. Lauenburg (Ch. Br. 7.)
= Bartenstein.	69. Korvey (Oranien 2.)
(Esterhazy).	70. Minden. (Preuß. 9.)
(Looz.)	71. Brggr. Meiss. (Ch. Sachs. 2.)
= Grafen.	73. Anhalt.
	74. Henneberg.
	75. Schwerin (Schwer. 3.)
	76. Camin (Preuß. 10.)
	77. Ratzeburg (Strelitz 1.)
	78. Hirschfeld (Hessen C. 3.)
	80. Tübingen (Wirtemb. 4.)
	81. Querfurth (Ch. Sachs. 3.)
	84. Fritzlar (Hessen C. 4.)

ein Plön (Dän. 2.)

ommern (Preuß 8.)

uenburg (Ch. Br. 7.)

ey (Oranien 2.)

den. (Preuß. 19.)

r. Meiss. (Ch. Sachs. 2.)

alt.

nneberg.

hwerin (Schwer. 3.)

nin (Preuß. 10.)

tzeburg (Strelitz 1.)

rschfeld (Hessen C. 3.)

ibingen (Wirtemb. 4.)

uerfurth (Ch. Sachs. 3.)

itzlar (Hessen C. 4.)

Mehrere Stimmen sind n
noch zwey Bänke bleiben.
tische Betrachtungen über
stenraths. Im März 180

:igirt vom März 1803 an) Augsburg, Lü-
3, Frankfurt, Bremen.

e pace publ. Lib. 5. c. 6.

. 8. §. 4.

i von 1653, in Landreſt. Act. publ. P. 7. libr.

iß vom 25. Febr. 1803. §. 27.

II.

193.

Kaiſer kann den Reichstag verſammeln,
i Ständen zu keinerley andern Verſamm-
s Ruf abwarten, oder deſſen Einwilligung
Alle zehn Jahr wenigſtens ſoll der Kaiſer
erufen, und ſich mit den Churfürſten des-
n. a) Seinen erſten Reichstag ſoll jeder
zu Nürnberg halten; b) allein, der ge-

) Augsburg, Lü-

Act. publl. P. 7. libr.

27.

chstag versammeln,
y andern Versamm-
dessen Einwilligung
gstens soll der Kaiser
den Churfürsten des,
Reichstag soll jeder
n; b) allein, der ge-

Quartiere und die Poli-
meister mit der Ortsob-
während des Reichstages
Erbmarschalls-Kan-
tor und zwey Kanzellisten

a. S. Vergleich zwischen

Der Kaiser und die
ge nur durch Bevollmäch-
völkerrechtlichen Rechten
sandte (die churfürstli-
Classe oder Ambassadeurs,
Häuser prätendiren das a-
seinem Gefolge einen G-
und Kanzellisten mit.
zipal-Commissär, w-
zur Repräsentation seiner

tial=Gesandten legitimiren sich durch eine
sche die churfürstlichen und fürstlichen Ge=
hre Secretäre dem Directorial=Gesandten
räflichen und reichsstädtischen aber selbst
s Reichs=Directorium communicirt diese
uud städtischen Directorien, welche sie ih=
nzeigen, und macht die Legitimation der
Kanzley bekannt. Credenzschreiben an den
nmissär sind üblich, aber nicht nothwendig.
l=Gesandte legitimirt sich beym Principal=
r Principal=Commissär schickt seine Voll=
Directorial=Gesandten zugleich mit einem
edenzschreiben an den Reichstag, welches
e gewöhnliche Weise vom Directorium be=
wird. Der Concommissär hat bloß ein kai=
nzschreiben. Die Secretäre legitimiren sich
hrer Gesandten, bey den Directoren der

n sich durch eine
nd fürstlichen Ge=
ctorial=Gesandten
tischen aber selbst
communicirt diese
ien, welche sie ih=
ie Legitimation der
enzschreiben an den
er nicht nothwendig.
sich beym Principal=
är schickt seine Voll=
n zugleich mit einem
Reichstag, welches
vom Directorium be=
issär hat bloß ein kai=
cretäre legitimiren sich
den Directoren der

des Reichstages läßt aber
rathschlagung will, durch
selben gelangen, durch H
telbar, oder, wie in der Re
crete. Andre schicken, w
schlagung oder zur legalen
Directotial=Gesandten, d
tur ansagen lässet; wo der
Comitial=Kanzellisten die
duplo für jeden Stand m
was Reichsstände einsende
und über etwanige Bedenk
weigert werden könne, mit
nicirt werden. Häufig sind
der Gesandten, bey Schrift
aber nicht zur Deliberation

a. Wahlcap. Art. 13. §. 7.

d die Comitialgesandten nicht Deputirte ih-
ie Repräsentanten von andern Staaten, die
insicht zu stimmen beauftragt sind, sondern
jeder kann also nur nach der Instruction,
em Hofe empfängt, stimmen. Der Direc-
dte muß deshalb, ehe er eine Sache zur
ichstäglichen Berathschlagung vornimmt,
ndten Verlaß nehmen, d. i. vorläufig
, ob alles zur Berathschlagung vorbereitet
Einhohlung der Instruction werden sechs
ewöhnlicher Termin angenommen; welcher
erzögert und in dringenden Fällen abkürzt.
erlaßnehmung wird der Tag der Berath-
gesetzt. Vor diesem Tage sendet die Erb-
Kanzley auf Anweisung des Reichsdirecto-

nicht Deputirte ih=
ndern Staaten, die
tragt sind, sondern
h der Instruction,
nmen. Der Direc=
er eine Sache zur
lagung vornimmt,
en, d. i. vorläufig
chlagung vorbereitet
uction werden sechs
genommen; welcher
nden Fällen abkürzt.
er Tag der Berath=
Tage sendet die Erb=
g des Reichsdirecto=

mung vorgelegt wird, und
nach alle Vierteljahr) wi
stehenden Materien erinner
Januar 1805. lautete aus
„Morgen zu der bisher
„Ansage stehenden Materi
„vom 15ten Jul. v. J. a
„noch insbesondre die D
„Januar und 10. Novemb
„12. Nov. 1804, die Rei
„dung betreffend, beygefü

2

Montags und Freit
sandten in der Regel au
burg. Die reichsstädtische
täre verfügen sich sogleich in
churfürstlichen und fürstliche
Re= und Correlations = Se

ajorität will; doch versteht sich, daß in der
ber die vom Directorium bey der Eröffnung
vorgelegte Frage geschlossen wird und wer=
Nach so eröffneter Sitzung dictirt jeder Ge=
Stimmen dem Directorial=Secretär und al=
Secretären zu Protocoll. Weitläuftige Ab=
werden auch wohl schriftlich dem Directorial=
geben, der sie sodann den übrigen durch Dic=
ilt. Wird in förmlicher Sitzung (in
estimmt: so giebt jeder seine Abstimmung in
, die ihn trifft. Die Directoren halten da=
frage, welche im Fürstenrath der Aufruf
, wo die Erbmarschalls=Kanzley jedesmal
=Zettel anfertigen und vorlegen muß, mit
eobachtung der Alternationen, daß sogar in der
des Protocolls bemerkt wird, nach welcher
alternirenden alten Fürstenhäuser gestimmt

t sich, daß in der
bey der Eröffnung
ssen wird und wer
ng dictirt jeder Ge
al=Secretär und als
. Weitläuftige Ab
tlich dem Directorial
n übrigen durch Di
icher Sitzung (in
seine Abstimmung in
Directoren halten das
stenrath der Aufruf
lls=Kanzley jedesmal
nd vorlegen muß, mit
tionen, daß sogar in der
t wird, nach welcher
Fürstenhäuser gestimmt

Secretär zu adjustiren.

*) Itzt wird vorläufig bis zur
im Fürstenrathe nur in circ

20

Nach der Mehrheit di
der Directorial=Gesandte zu
Collegiums. Bey minder w
Mehrheit der Stimmen gesch
Session. Das entworfene
Directorium vorgelesen, die e
den dagegen angeführt und

20

In jedem Collegium g
men, die unten zu bemerk
net. Aber unter den Colleg

r, wenn die beyden obern Reichscollegien ih-
se gefaßt haben: so treten ihre Directorien zur
Correlation zusammen, das ist, zu gegen-
ttheilung und Vergleichung der Beschlüsse, um
nmung oder Abweichungen zu bemerken und
ebung der letztern Vorschläge zu verabreden.
Re- und Correlation statten sie ihren Colle-
t ab, und setzen dies mit etwanigen Gegen-
so lange fort, bis man sich einigt, oder die
r unmöglich erkennt. Ist man in der Sache
ergleicht man sich der Form halber darüber,
um des einen Collegiums pro basi zu nehmen,
nende Abänderungen oder Zusätze des andern
nehmen und so ein Conclusum der bey-
rn Reichs-Collegien zu machen. Beyde
orien schreiten dann zusammen zur Re- und
mit dem reichsstädtischen Directorium, mit

n Reichscollegien ih
ihre Directorien zu
en, das ist, zu gegen
ung der Beschlüsse, um
ngen zu bemerken und
rschläge zu verabreden.
statten sie ihren Colle
mit etwanigen Gegen
an sich einigt, oder die
Ist man in der Sache
r Form halber darüber,
ums pro basi zu nehmen,
oder Zusätze des andern
Conclusum der bey
gien zu machen. Beyde
n zusammen zur Re- und
tischen Directorium, mit

Betrifft das Reich
über welche die Reichsstä
unter sich durch Verträge
Vertrag durch das Gutac
bedarf dann der kaiserliche
Schluß eines einzelnen Col
Aber in Sachen, die zur R
bung der Reichsgewalt geh
tion des Kaisers nöthig, u
Reichs-Schluß (conclu
Reichsgesetz, zu erheben. D
ertheilen a). Aber es steht
geben oder zu verweigern, un
ausdrückliche Erklärung oder
tification. Auch kann er einze
achtens genehmigen, andre n
keiten eröffnen, und ein weite

ı Relation, ihren Principalen etwas zu em=
uch schließen sie und stimmen wohl in schleu=
n ohne Instruction, sub spe rati.

207.

nde eines Reichstages werden alle Schlüsse
den Reichsabschied, Recessus imperii
Das Reichsdirectorium entwirft ihn, und er
on der kaiserlichen Commission und einer De=
ı Ständen revidirt, auf Pergament doppelt
om Kaiser und dem Reichsvicekanzler unter=
ann in voller Sitzung der Reichsstände vor
vorgelesen, zur Dictatur gebracht, und versie=
Kaisers und der Deputirten Stände Siegeln
chsarchiv am Hofe des Reichserzkanzlers,
ichshofrath niedergelegt, auch dem Reichs=
ht eine vidimirte Abschrift insinuirt.

algesandten zu einer
ipalen etwas zu em
nen wohl in schleu
spe rati.

werden alle Schlüsse
, Recessus imperii
n entwirft ihn, und er
mission und einer De
uf Pergament doppelt
Reichsvicekanzler unter
der Reichsstände vor
ur gebracht, und versie
tirten Stände Siegeln
des Reichserzkanzlers,
gt, auch dem Reichs
chrift insinuirt.

Eine Reichsdeputatio
ständen, bevollmächtigt Na
schäfte desselben zu besorgen
kommner Gewalt des Rei
Bearbeitung, um die Sachen
tage vorzulegen, oder endli
des Reichs zur Vollziehung
in ordentliche oder O
tionen, welche, wenn de
ist, statt seiner Geschäfte e
dentliche, welche vom ve
tragt sind für besondere G
außerhalb desselben.

2

Die ordentliche Rei
um schleunige Verfügungen
nern Ruhe des Reichs zu

t der Dictatur, der Berathschlagung, dem
Schlüsse und Gutachten, der Re- und Cor-
der kaiserlichen Ratification wird es, wie
ge gehalten, nur daß die Deputirten aus
rathe und den Reichsstädten in Einem Colle-
rsammeln. Ihre Deputations-Schlüsse und
d, gleich den Schlüssen des Reichs, Gesetze.
e Versammlung dieser Deputation hindert
rtwährende Reichstag, theils die Schwie-
elche bey der gesetzmäßigen Gleichheit der
) beyder Religionstheile, der Abgang man-
n d) verursacht. Doch verordnet die Wahl-
ihre Wiederherstellung. e)

555. §. 65.

559. §. 49.

art. 5. §. 51. art. 8. §. 3.

chwierigkeiten wird folgendes Verzeichniß der or-

rathschlagung, dem
der Re- und Cor-
ation wird es, wie
die Deputirten aus
dten in Einem Colle-
tations-Schlüsse und
des Reichs, Gesetze.
Deputation hindert
, theils die Schwie-
äßigen Gleichheit der
le, der Abgang man-
ch verordnet die Wahl-
g. e)

endes Verzeichniß der or-

8. Stadt Cöln. 15

16

9. Burgund.
10. Constanz.

16

11. Stadt Aachen.
12. St. Ueberlingen.

e. Wahlcap. Art. 12. §. 6.

2

Zu außerordentlichen D
tage selbst, z. B. um das
pal-Commissär zu bringe
revidiren, hatten ehemals C

rhalb des Reichstages werden die Deputir=
chs jedesmal erwählt, in beliebter Anzahl
Collegien. Die Protestanten sind dabey im
jeder Religionstheil seine Deputirte wähle,
die Catholiken das Recht dazu bestreiten. [a])
ordentlichen Deputationen versammeln sich in
Collegium und dem Erzkanzlerischen Directo=
: der Kaiser hat dabey keine Commission,
eine bevollmächtigte Gesandschaft; und ihm
das Recht der Ratification dabey zustehen,
r doch die Sachen zur Ratification an Kai=
ch noch gebracht werden müssen, oder doch
ollziehung von Gesetzen die Rede ist, welche
die Ratification des Kaisers und Reichs

werden die Deputir-
in beliebter Anzahl
anten sind dabey im
ne Deputirte wählt,
cht dazu bestreiten. a)
en versammeln sich in
kanzlerischen Directo-
ey keine Commission,
esandschaft; und ihm
ation dabey zustehen,
r Ratification an Kai-
den müssen, oder doch
en die Rede ist, welche
Kaisers und Reichs

Von den Religi

C. S. *Treuer* de comitiis c
L. Posselt historia corpori
ma iurium corp. Evang. 1
Verfassung des Corporis
Schauroth Sammlung
Corp. Evang 1751. ff. 3.
bis 1786. 1786. Fol.

Die Stände des teu
Bündnissen und Zusamm
schon darum würde jeder
rechtigt gewesen seyn, als
stituiren. Aber die Reichs

Art. 13. §. 10.

art. 5. §. 52. art. 17. §. 6.

eder jedes corporis sind die Reichsstände
desselben. Es kann aber dabey weder auf
des regierenden Fürsten für seine Person,
im Lande herrschende, sondern es muß wohl
gion des fürstlichen Hauses gesehen werden;
and und Stimme im Reiche in seinem Fa-
nteigenthum hat. a) Der Churfürst-Erz-
t das Directorium des catholischen, und
des evangelischen Reichstheils. Jedes Di-
sorgt die Dictatur für sein corpus. Die
werden, wo man es verabredet, gehalten,
ing nach Reichscollegien, und ohne bestimm-
die Gesandten führen ihre Protocolle selbst,
ete Beschlüsse werden auch nach jedesmali-

nd die Reichsstände
er dabey weder auf
en für seine Person,
sondern es muß wohl
uses gesehen werden;
Reiche in seinem Fa-
Der Churfürst-Erz-
es catholischen, und
chstheils. Jedes Di-
ür sein corpus. Die
verabredet, gehalten,
en, und ohne bestimm-
ihre Protocolle selbst,
auch nach jedesmali-

Das wichtigste Vor
ius eundi in partes, oder
meinsame Stimme (v
heit der Stimmen des Re
daß alsdann im Reiche nur
tholischen, und die der G
stehen, und nur freundschaf
keine kaiserliche Entscheidun
a) Dieß Recht jedes Thei
gelegenheiten allein beschrä
des Gesetzes b) und das
Beschluß zur Itio in par
seine eigne Mehrheit, nic
ren. Diese Erklärung g
Reichstages der erste Stim

Vergl. Ickstadt Dissertationen: de causis religio-
e suffragiorum exceptis, 1733; und: de causis, in
tatus imp. in partes eunt. 1740. *Posselt:* Omni-
usis in partes eundi jus an civili prudentiae et pu-
rmaniae saluti conveniat? 1786. Auch Sacra liber-
hora. 1720. fol.; und: Beweis, daß das ius eundi
auch in politicis Statt habe (v. J. M. Strube)

e, wo bis itzt in partes gegangen ist, sind von Sei-
Catholischen 1672 in der Generalmajor-Sache;
en der Evangelischen: 1. 1712 wegen der schweitze-
riedensvermittlung; 2. 1717 wegen der von der
)t Cöln gesuchten Moderation; 3. 1719 wegen des
eisteramts; 4. 1727 wegen der Zwingenbergischen
1758 wegen der Achtserklärung gegen König Frie-
on Preußen; 6 1761 wegen des Friedenscongresses
urg; 7. 1764 wegen der Osnabrückischen Stim-
75 wegen der gräflichen Curiatstimmen. Vergl.
Literatur, Th. 3. S. 254. 255.

Evangelischen es gesch

onen: de causis religio-

33; und: de causis, in

1740. *Posselt*: Omni-

civili prudentiae et pu-

1786. Auch Sacra liber-

eweis, daß das ius eund

habe (v. J. M. Struve)

gangen ist, sind von Sei-

er Generalmajors-Sache;

1712 wegen der schweize-

1717 wegen der von der

ation; 3. 1719 wegen des

gen der Zwingenbergischen

rklärung gegen König Frie-

gen des Friedenscongresses

er Osnabrückischen Stim-

n Curiatstimmen. Vergl.

254. 255.

Frühere, projectirte

ticulär-Confoderationen

ben nach der General-Co

Landfrieden die erste Idee

wurde dem Kaiser ein Rei

Räthen, deren der Kaiser

sterreich und Burgund, sec

die übrigen Stände, welch

ken, Baiern, Schwaben

und Sachsen getheilt

Eben so vertheilte man na

Beysitzer des höchsten Rei

man an, die Handhabung

gerichtlichen Erkenntnisse

Deshalb machte man aus

zwey eigne Kreise, schlug d

und theilte dann die Rhe

e; Franken, Schwaben, Oberrhein und West=
s vermischte Kreise angesehen. Im Range
sher sie so: 1. Churrhein. 2. Oesterreich. 3.
4. Franken. 5. Baiern. 6. Schwaben. 7.
. 8. Westphalen. 9. Obersachsen. 10. Nie=
.

217.

em Kreise sollte ein Kreisoberste vorgesetzt
r da Kaiser und Reichsgerichte besondere Ver=
n mit den Kreisen an deren erste Fürsten zu
egten, zu weiterer Mittheilung und Besorgung;
Fürsten ihre Kreise deshalb, wie auf Auftrag
e und Reich zusammenriefen, und mit den ein=
änden in ihnen handelten: so entstand das
usschreibamt, oder die Kreisausschreiben=
n, neuerlich Kreis=Directoren genannt. In

Oberrhein und West
ngesehen. Im Range
in. 2. Oesterreich. 3
ern. 6. Schwaben. 7
Obersachsen. 10. Nie

Kreisoberste vorgesetzt
chsgerichte besondere Ver
an deren erste Fürsten
ittheilung und Besorgung
deshalb, wie auf Auftrag
enriefen, und mit den ein
ndelten: so entstand das
oder die Kreisausschreibende
-Directoren genannt. In

Jülich und Cleve; 9. in O
dersachsen Magdeburg un
nior des Hauses Braunsch

2

Die Mitglieder der e
ner Stände, welche auch a
Stimme hätten, indem einz
auf diesem sitzen. Auch mag j
Stimmen bewilligen. Aber
stände durch Avulsion, d
Reiche an Auswärtige, und
eigenmächtige Trennung vo
Exemtionen mehrerer K
gen. Exemtionen nämlich ne
nes Kreisstandes oder Gebie

egenwärtig in den Kreisen, wo Reichsstädte Fürsten, schädigung durch den jüngsten Deputationsreceß zu= sind, diese mit den Lasten auch die Stimmen dieser überkommen, das ist offenbar der Natur der Sache Gesetzen des Reichs gemäß. Die Widersprechenden ja eben auf die verbotenen Exemtionen.

219.

einige Kreise, nämlich: Franken, Schwaben rhein, haben gewöhnliche Kreistage, auf bisher Geistliche und Weitliche sich in zwey eilten, sonst aber in Einem Collegium zusam= en. Das Erscheinen durch Gesandte, die Di= ie Abstimmung zu Protocoll, die Abfassung der und Abschiede ist wie am Reichstage, nur, daß schlüsse keiner kaiserlichen Ratification bedürfen. rheit der Stimmen allein entscheidet. a) Wo

, wo Reichsstädte Fürsten
sten Deputationsreceß zu
auch die Stimmen dieser
nbar der Natur der Sache
äß. Die Widersprechenden
en Exemtionen.

ch: Franken, Schwaben
nliche Kreistage, auf
Weitliche sich in zwey
Einem Collegium zusam
durch Gesandte, die Di
rotocoll, die Abfassung der
am Reichstage, nur, daß
ichen Ratification bedürfen.
allein entscheidet. a) Wo

Urtheile, Reichs-Kriegesan
sie wohl manche Polizeyein
schaftlich geordnet, Kreisca
s. w. Der Kaiser und auc
bey vielen Kreisen eigne Ge
Franken, Schwaben und
den sogenannten vorder
eine besondre Association zu
ihrer und des Reichs. a)

a. S. Gerstlachers Hand

221.

nn der kaiserliche Thron erledigt wird, so : Reichsvicekanzler den Reichshofrath und sei Function. Die Reichsvicarien aber formiren)ren Höfen Reichsvicariats-Hofgerich= jedes in eines jeden Vicariatsdistricte die es Reichshofraths übernimmt. Die Kanzleyen esetzt der Erzkanzler nicht. Die nöthigen Ac= uß die Reichskanzley ihnen verabfolgen las= lb der Erzkanzler auf Requisition der Vica= ie Befehle giebt. Nach geendigtem Vicariat Acten dieser Gerichte dahin zurückgeschickt.

222.

der Reichstag unter der Autorität der Reichs= rtdauern könne und solle, wurde, nach frü=

n erledigt wird, so
Reichshofrath und sei
icarien aber formiren
ariats-Hofgerich
Vicariatsdistricte die
nimmt. Die Kanzleyen
icht. Die nöthigen Ac
ihnen verabfolgen las
Requisition der Vica
ach geendigtem Vicariat
dahin zurückgeschickt.

der Autorität der Reichs
solle, wurde, nach frü

tion die Genehmigung der
eingerückt werden. Die
noch für sich das Recht de
wurde ein gemeinschaftlich
cipalcommissair legitimirt,
Gesandten, doch ohne Ran
serlichen Principal-Comm
man überdenkt, daß den R
liche Rechte zustehen, daß d
lung regierender Landesherr
che selbst das Reich beruht:
zweifelhaft seyn, daß alle V
Interregnum an sich gültig
nehmigung derselben in der
tigen Kaisers auch jeder M
monarchischen Verfassung e

Erste

Von den St

Erster

Von den Rechten der hö

22

Die höchste Gewalt
des Volks in Ansehung
Staats bestimmen (§. 6.).
einten oder allgemeinen W
des Volks, wie sich das De
physischen Person des einze
wie dieses in Verstand, Ve
terschieden werden kann, so

224.

äußere Freiheit, das ist, Sicherheit aller Rech-
iner Mitglieder, der höchste Zweck des Staats
ne diese Freiheit der Mensch nicht als Mensch
önnte: so folgt, daß die höchste Gewalt alles
was sich mittelbar oder unmittelbar auf diesen
Zweck bezieht, so wie sie hingegen nichts ver-
nicht mittelbar oder unmittelbar sich darauf

225.

h den Gegenständen aber, welche die Geschäfte
n Gewalt haben können, um die Freiheit zu
nn man ihre Rechte eintheilen in innere Ho-
(jura majestatica immanentia), welche sich
ltnisse im Innern des Staats selbst, und
Hoheiten (jura majestatica transeuntia), wel-

Sicherheit aller Rech-
chste Zweck des Staats
ensch nicht als Mensch
ie höchste Gewalt alles
r unmittelbar auf diesen
sie hingegen nichts ver
unmittelbar sich darauf

aber, welche die Geschäfte
nnen, um die Freiheit zu
eintheilen in innere H
immanentia), welche sich
des Staats selbst, und
statica transeuntia), wel

Gesetze des Staats, wenn
ge mit Auswärtigen der
erworben worden.

Die Rechte der hö
zufällige, zu besitzen sind
Sie können aber von d
dem Regenten, oder sein
vollmächtigten Behörden
selben vermöge dieser Ve
wenn auch zu eignem Vor
bey, daß der Berechtigte
den Befehlen des Regent
welches eine stillschweigen
des Staats unerlaßliche
allgemeinen Regeln des

s Fiscus (§. 15.) mit einzelnen Privatperso-
undsätze des römischen und canonischen Rechts
lt Anwendung finden: so wird vierzigjährige
z mit einem Titel hinreichen, und unverdenk-
hrung, wo ohne Titel das zu verjährende Recht
rde. a)

C. de fundo patrim. und L. 4. C. de praescr. 30 et
erglichen mit der L. 3. C. de quadrienii praescriptione,
ie res fisci und das patrimonium principis äquipa-
d c. 1. de praescriptionibus in 6. welches einen Ti-
ey 40 Jahren von denen fordert, welchen das ius com-
gegen ist. Vergl. Westphal teutsch. Staatsr. Abh.
tadt Opusc. T. 1. nr. 11. Leyser medit. ad Pand.
. u. a.

inzelnen Privatperso
nd canonischen Rechts
so wird vierzigjährige
ichen, und unverdenk
as zu verjährende Rech

) L. 4. C. de praescr. 30 et
de quadrienii praescriptione
rimonium principis äquipa
ibus in 6. welches einen Ti
fordert, welchen das ius com
tphal teutsch. Staatsr. Ab
11. Leyser medit. ad Pand.

Das Analogon des
ist in der Staatsgewalt
tiger inspective Gewa
von allem, was sich auf d
Erkundigungen einzuziehen
verbunden, auf Befehl der
den Thatsachen zu geben,
der Wahrhaftigkeit beruht
dem Volke für den Zweck
äußert sich aber bey jeden
der vollziehenden Gewalt,
trennbar verbunden, wie be
Auch sind die Grenzen diese
die aller Gewalt der Regie

Auch die Regierung, welche ihnen zugestand,
Einwilligung gewisse Anstalten oder Verfügun-
u treffen, machte eben dadurch sich anheischig,
zur Beurtheilung derselben nöthigen Thatsachen
n, und würde sonst auch der Versagung der land-
Einwilligung sich aussetzen. Aber auswärti-
nisse des Landes können sie allerdings berechti-
den Ständen Staatsgeheimnisse zu bewah-
ie Stände selbst können aber nie ihren Fürsten
iß ihrer Angelegenheiten entziehen.

ter die Wissenschaft der Staatswirthschaft und der
sich aufklärt, desto deutlicher leuchtet ein, daß eine
ng sich auf unrechten Wegen befinde, folglich sich
m meisten schade, wenn sie in inneren Beziehungen
gelegenheiten nicht öffentlich zu machen wagen darf.

231.

hen Angelegenheiten, welche zur Reichsregie-
en, haben der Kaiser und der Reichstag, auch

elche ihnen zugestand,
stalten oder Verfügun-
dadurch sich anheischig,
en nöthigen Thatsachen
der Versagung der land-
setzen. Aber auswärti-
en sie allerdings berechti-
tsgeheimnisse zu bewah-
en aber nie ihren Fürsten
iten entziehen.

er Staatswirthschaft und de-
tlicher leuchtet ein, daß eine
Wegen befinde, folglich sie
nn sie in inneren Beziehungen
fentlich zu machen wagen darf.

I.

n, welche zur Reichsregie-
ser und der Reichstag, auch

genheiten der Reichsstände

a) Wahlcap. Art. 25. §. 1.

Zweytes

Von der gesetz

H. J. Böhmer Consultation
mann de ratione interpre
ter Opuscula, p. 185. C
potestate legislatoria cont
Moser Nebenstunden, T
pe legibus suis obligato.
Th. 1. Heft 2. Nr. 4.
de finibus privilegiorum r

Das Analogon der
die gesetzgebende Ge

233.

nn in dem gegebenen Gesetze eine Dunkelheit bst ist, so, daß nicht seine Anwendung auf einen en Fall, sondern sein Sinn im Allgemeinen zwei= ird, so kann nur allein die gesetzgebende Ge= uthentische Erklärung geben. Denn die= ng ist in der That nichts anders, als erste Ge, Gesetzes. Aufhebung gegebener Gesetze oder rung sind ebenfalls Acte, die ihrer Natur nach setzgebenden Gewalt zustehen können.

234.

tzen, welche für Privatverhältnisse gegeben r Fürst nur dann unterworfen, wenn er in bloße hältnisse kömmt, in welchen keine Rechte ein= en Ausübung auf die höchste Gewalt sich be= n. Erbschaft, Vormundschaft und solche Fa=

Gesetze eine Dunkelheit
ne Anwendung auf einen
Sinn im Allgemeinen zwei
lein die gesetzgebende Ge
rung geben. Denn die
chts anders, als erste Ge
ng gegebener Gesetze oder
Acte, die ihrer Natur nach
t zustehen können.

34.

Privatverhältnisse gegeben
nterworfen, wenn er in bloß
n welchen keine Rechte ein
die höchste Gewalt sich be
Vormundschaft und solche Fa

Gesetze müssen allge
terthan in gleichen Lage
verpflichten. Aber da sie
Mittel zum Zweck des Sta
men zu, wo der Zweck dur
die Regel erreicht zu werde
als der höchsten Gewalt d
nahmen zu bestimmen; und
oder erworbene Rechte der

23

Zwar, wo eine Nothw
Regierung auch den einzelne
Recht ihr abzutreten; aber a
dige Entschädigung. Denn d
der zu fördern schuldig; daru

Vorzügliche Berechtigungen mag eben so die ge-
nde Gewalt Einzelnen ertheilen, wenn es ihren
n gemäß scheint, und ohne Ungerechtigkeit geschieht,
ohne Verletzung juridischer Rechte. Diese Be-
ungen sind unter dem gemeinen Namen der Pri-
en zusammengefaßt. Zu ihnen gehören auch die
ssionen oder Verstattung von Handlungen, wel-
er Regel verboten sind; und die Ertheilung von
rm Schutz, (Frieden, Bann), welchen auch
nfirmation von einzelnen Handlungen der Pri-
onen umfaßt. Die Ertheilung solcher Vergünsti-
kann aber den Obrigkeiten durch eine allgemeine
cht nach bestimmten gesetzlichen Regeln übertra-
rden.

ederaufhebung verliehener Privilegien müssen natürlich

gen mag eben so die g
ertheilen, wenn es ih
hne Ungerechtigkeit geschieh
discher Rechte. Diese
gemeinen Namen der Pr
Zu ihnen gehören auch
attung von Handlungen, w
ind; und die Ertheilung
den, Bann), welchen a
einzelnen Handlungen der P
Ertheilung solcher Vergünst
rigkeiten durch eine allgem
en gesetzlichen Regeln überw

iehener Privilegien müssen natürlich

was gewöhnlich und offenb
vermuthen, daß die höchste
ret aber dazu, daß dies so
hen, daß es als Regel ange
dung genehmigt hat (op
da ja die stillschweigende G
der Gewohnheit Kraft giebt,
heitsrecht aufheben. a)

a. Oder müssen unsre Churp
nen? A. B. c. 30. §. 2.

I

23

In den teutschen Terr
de Gewalt in der Landeshoh
rem ganzen Umfange. a) S
schaft den Gesetzen des Reich

gien an, ob bloß ihr Rath, oder auch ihre Ein-
ng zum Gesetz erfordert ist. Im letztern Falle müs-
auch zur authentischen Erklärung, wie zur Aufhe-
er Gesetze gezogen werden. Aber immer bleibt auch
ndesherrn nicht nur das Recht, in schleunigen Fäl-
d interimistisch, Verordnungen zu erlassen, sondern
irch Ordinationen auf den Grund bestehender Ge-
ese zu erneuern, oder allgemeine Verfügungen zu
Befolgung zu treffen. a)

hmalz kleine Schriften. B. 1. nr. 3.

241.

Ein teutscher Landesherr steht unter seinem eigenen
nur so weit, als das natürliche Recht dies mit
ngt (§. 234). Aber er steht unter den allgemeinen
des Reichs und den von diesem angenommenen
n Rechten; doch unbeschadet der besondern Stan-

es auf den In

ath), oder auch ihre

ist. Im letztern Falle mü

Erklärung, wie zur Aufhe

en. Aber immer bleibt au

s Recht, in schleunigen Fä

nungen zu erlassen, sondern

den Grund bestehender Ge

r allgemeine Verfügungen

a)

. B. 1. nr. 3.

41.

err steht unter seinem eigenen

as natürliche Recht dies mi

er steht unter den allgemeinen

en von diesem angenommenen

beschadet der besondern Sta

der Gesetzgebung concurri

gung derselben Privilegien

aber, daß diese nicht da er

Fürst sich anheischig gemach

2

Der Kaiser kann keine

setze oder Concessionen er

Territorien Wirkungen geg

hätten, a) außer in solchen

ritorialreservaten gehören.

die Landeshoheit fordern,

Concessionen erst vorgelegt

diese Genehmigung da gelt

selbe wirklich fordert. De

gen vom Kaiser zu suchen,

Gewalt, welche dem Lan

nicht als Eingriff in des K

Auch einzelne Arten von Concessionen und Confir-
en werden wohl den Obrigkeiten zu ertheilen über-
Corporationen können durch Verträge auch ohne
herrliche Bestätigung Statuten machen; aber
estätigung erhebt sie zu Gesetzen.

245.

Promulgation der Gesetze geschieht theils, wie
alten Zeiten hergekommen, durch Anschlag an Ge-
itten, und Bekanntmachung in den Kirchen, theils
rn Zeiten durch Anzeige in Zeitungen und Intelli-
ttern.

III.

246.

Die gesetzgebende Gewalt im Reich haben Kaiser
ich so gemeinschaftlich, daß beider Einwilligung

e Untergebenen
n Concessionen und Con
igkeiten zu ertheilen über
durch Verträge auch oh
Statuten machen; ab
Gesetzen.

5.

esetze geschieht theils,
men, durch Anschlag an G
chung in den Kirchen, theils
eige in Zeitungen und Intell

II.

246.

ewalt im Reich haben Kaiser
lich, daß beider Einwilligung

Uebung sich befindender St
dem Kaiser das Recht dazu

24

Die Gesetze des Reich
sers publicirt, als welcher in
gutachtens allein redet. Sol
werden, so hat da jeder Lan
sondern Bekanntmachung.

24

Privilegien und Conc
theilen, nur weder gegen al
noch auch mit Beschränkung
bedarf er zu einigen Privil
Churfürsten, c) oder gewisser
des gesammten Reichs. e)

a. S. Gerstlacher Corp. iu

authentische Erklärungen der Reichsgesetze sich
maßen können.

Drittes Kapitel.

on der vollziehenden Gewalt.

I.

250.

as Analogon der Urtheilskraft in der Staatsge-
e **vollziehende Gewalt**, ist das Recht nach
halt des Gesetzes in den einzelnen vorkommenden
u verfügen, und die Anstalten zu treffen, daß die-
gungen wirksam werden. Was demnach die ge-
de Gewalt im Allgemeinen bestimmt hat, das
t die vollziehende Gewalt im Einzelnen.

251.

ie Anwendung der Gesetze auf die einzelnen Fälle

n der Reichsgesetze si

apitel.

nden Gewalt.

.

eilskraft in der Staatsg
walt, ist das Recht na
n einzelnen vorkommend
Anstalten zu treffen, daß die
den. Was demnach die ge
meinen bestimmt hat, das
walt im Einzelnen.

1.

Gesetze auf die einzelnen Fälle

Auch Erklärung du
der executiven Gewalt, i
Anwendung auf den Eine
nicht im Gesetze selbst lieg
solche Erklärung aus der
Wortsinn ergiebt, entwed
nommen werden müsse,
heit, in diesem die Einerl
Gesetz entschiedenen, und
Falle erfordert werde.

.

Die einzelnen Arbei
Anwendung der Gesetze ge
gent (wo sie nicht als Re

ehenden Gewalt abhangt.

254.

der Beamte Zeit und Kraft für seine Mitbürger
, so gebührt ihm dafür als einer außerordentli-
opferung Entschädigung. Und so wie die voll-
Regierung selbst mit einem äußern Glanze um-
: so schien es auch allen cultivirten Völkern im-
sam, die Beamten mit dem Rechte auf gewisse
eugungen nach dem Genius der Zeit und des
as ist, mit einem gewissen Range oder Wür-
leiden.

255.

an gegen Befehle der vollziehenden Gewalt Un-
sich auflehnen, oder irgend etwas Aeußeres
ehung des Gesetzes oder des Befehls hindert,
sich, daß die vollziehende Gewalt und die von

t.

Kraft für seine Mitbürger
r als einer außerordentli
ng. Und so wie die voll
einem äußern Glanze um
llen cultivirten Völkern im
nit dem Rechte auf gewiß
Genius der Zeit und des
wissen Range oder Wür

55.

er vollziehenden Gewalt Un
oder irgend etwas Aeußeres
s oder des Befehls hindert,
ziehende Gewalt und die vo

widerspenstigen Untert
tung der dafür bevoll
in der Landeshoheit.
keiten und ihnen die G
vollmächtigung zu geb
walt ab, doch mit R
und Landesgrundgesetze
oder zu einzelnen Gesch
gen, ist ein landeshohei

So wie es aber die
überschreitet, da Erkläru
eine authentische Erkläru
in Teutschland manche
Landesherrschaft vorbeha
nicht überlassen, a) oder
Obrigkeit hat davon nur d

Rang, den ein teutscher Reichsstand seinen
ertheilt, wird nach den Sitten der europäischen
auch außer Landes allenthalben anerkannt.
den in Teutschland, und vielleicht häufiger als
mit gleicher Wirkung bloßer Rang und Titel
tes, ohne alles, oder doch ohne dieses Amt ver-

259.

s allgemein für den Dienst so vortheilhaft ist,
e dadurch an ihre Pflicht zu knüpfen, daß man
it ihrem Range und Einkommen auf Zeitlebens
rgung ertheilt, das geschieht ausdrücklich oder
gend fast in allen Territorien Teutschlands. a)
ist also weder Dienst allein, noch Versorgung
dern beydes zugleich; und wer ihm die Aussich-
Lebens unter der Voraussetzung dessen, was
ist, aufgeopfert hat, kann die Versorgung,

her Reichsstand seinen
Sitten der europäischen
allenthalben anerkannt.
nd vielleicht häufiger als
g bloßer Rang und Titel
doch ohne dieses Amt ver

Dienst so vortheilhaft ist,
flicht zu knüpfen, daß man
Einkommen auf Zeitlebens
geschieht ausdrücklich oder
Territorien Teutschlands. a)
nst allein, noch Versorgung
h; und wer ihm die Aussicht
Voraussetzung dessen, was
hat, kann die Versorgung,

Staats und der Diener

b. *S. Malacord* de publ
que legali cognitione
Vortheil des Landesher

Dem Landesherrn
folge zu, das ist, das
schen Diensten für den
geleistet werden können,
alle diejenigen schuldig,
sie wirklich zu leisten,
rechtigung davon befreyet
Gerichtsfolge, Hoffolge,
Landfolge. Ueber die be
stimmen die besondern La

a. *H. Cocceji* de iure sequ
G. D. Struben rechtli

ichsunmittelbaren aber eine Execution von der
walt oder ihren Stellvertretern verfügt ist: so
em Kreisdirectorium, und nöthigen Falls auch
hbarten Kreisen aufgetragen und von diesen ge-
erden. c) Da aber die Kreisdirectoren selbst
titutionsmäßige Autoritäten sind, denen Erhal-
Ruhe und Sicherheit in ihren Kreisen so aufge-
, daß sie nöthigen Falls auch von selbst ein-
önnen: so ergiebt sich, daß sie an die erhalte-
ige nicht so absolut als simple Executoren gebun-
dern berechtigt sind, nach den Umständen und
ichten Vergleiche zu vermitteln, und die Mittel
tion zu modificiren. e)

-Executionsordnung von 1555. Das ist §. 31 — 103
ichsabschiedes von diesem Jahre. Wahlcap. Art. 12.

er-Gerichtsordnung 1555. P. 3. tit. 48. §. 5., oder
cepte der neuen Kamm. G. O. P. 3. tit. 57. §. 8.

eine Execution von der
ertretern verfügt ist: so
und nöthigen Falls auch
tragen und von diesen ge
die Kreisdirectoren selbst
ritäten sind, denen Erhal
t in ihren Kreisen so aufge
Falls auch von selbst ein
ich, daß sie an die erhalte
als simple Executoren gebun
, nach den Umständen und
u vermitteln, und die Mittel
. e)

von 1555. Das ist §. 31 – 10
iesem Jahre. Wahlcap. Art. 12

g 1555. P. 3. tit. 48. §. 5., oder
mm. G. O. P. 3. tit. 57. §. 8.

Besetzung
vom Kaiser, zum Th
vom Erzkanzler u. s. w
Aemter zu bemerken ist.
chen Beglaubigungen
in den Territorien der
nur ist in den meisten
Landesbehörde vorgeschr

a. Max. I. Notariatsord

Auch der Kaiser ka
Titel, z. B. eines kaiser
hen (wie denn auch gew
Kaisers sich uneigentlich
sondern es ist auch ihm
auch auf seine Autorität
theilen.

nsrechte c) ertheilt, auch nicht die Titel oder
ines reichsständischen Hauses jemanden beygelegt
d) So wenig landesherrliche Einwilligung des
n dazu nöthig ist, so kann doch ein Landesherr
ondere Gesetze fordern, daß niemand ohne seine Er-
Standeserhöhungen suche oder annehme (§. 243.)
Taxen für diese verschiedenen Titel bey der Reichskanz-
nd:

mpler Adel	387 fl. 50. kr.
ler von zu oder auf	840 fl.
ichsritter und Edler Herr von	2215 fl.
ichsfreyherr	3339 fl.
ichsgraf	7212 fl.
ichsfürst	16500 fl.

sind dabei verschiedene Nebentaxen zu bezahlen, z. B.
altus, wenn einer der angegebenen Grade übersprungen
das ius incolatus, wenn ein Fremder geadelt wird
. S. auch Schlözers Staatsanzeigen, Heft. 24.
7.
lcap. Art. 22. §. 5. 6.

ch nicht die Titel oder
uses jemanden beygelegt
rrliche Einwilligung des
ann doch ein Landesherr
aß niemand ohne seine Ei
he oder annehme (§. 243
nen Titel bey der Reichskanz

	387 fl. 50. kr.
	840 fl.
t von	2215 fl.
	3339 fl.
	7212 fl.
	16500 fl.

Nebentaxen zu bezahlen, z. B.
ngegebenen Grade übersprungen
wenn ein Fremder geadelt wird
rs Staatsanzeigen, Heft. 24

aufgenommen werden soll,
cher neuer Stand vorher
bares Gebiet erwerben, a
Theil der Reichslasten über
Würde kann der Kaiser je
gung ertheilen. b)

a. Wahlcap. Art. 1. §. 5.
b. Nach Analogie des I. P. O
missionsdecret vom 21sten
*) (S. Preuschen) Gedan
men u. s. w. 1758. Fol.
rechtliche und politische W
Churen, 1791. 8.

Die innern Hoheiten beziehen sich auf die
tnisse im Innern des Staats selbst. (§. 225.) Alle
tände aber, mit denen sie sich hier beschäftigen
, betreffen die Bestimmung der Mitglieder des
zum Zwecke desselben. Die Sicherheit, welche
Zweck ist, erfordert, daß sowohl dem Einzelnen
und geleistet werde, was ihm aus besondern Rechts-
n gebührt, als auch, daß Jeder für den Staat
gebe und thue und leide und unterlasse, was aus
llgemeinen Grunde der Staatsmitgliedschaft ihm
oder auferlegt wird.

267.

Nach dieser zweifachen Art möglicher Geschäfte im
des Staats kann man der innern Hoheiten zwey
nen. Die Justizhoheit, welche bestimmt, was
en Personen aus besondern Rechtsgründen gebüh-

en beziehen sich auf d
Staats selbst. (§. 225.) Al
n sie sich hier beschäftig
mmung der Mitglieder d
n. Die Sicherheit, wel
daß sowohl dem Einzeln
was ihm aus besondern Rech
h, daß Jeder für den Sta
leide und unterlasse, was a
der Staatsmitgliedschaft ih
).

267.

chen Art möglicher Geschäfte
man der innern Hoheiten zw
hoheit, welche bestimmt, was
besondern Rechtsgründen gebüh

oft dadurch die Gren
Polizeysachen Justizb
hörden beygelegt word
Sachen nicht, und in
immer eine Behörde
weisen haben. Mehre
ben. Es bedarf nur n
Fällen eine Justizsache
sen können; und daß
entschieden werden müs
Staatswirthschaft wür
denn überall in Staat
selbst aufzulösen, in de
fassung selbst von dem
weit entfernt sey. Ve
Regierungs- und Just
von Liebenstein Ab
collegien. 1770. 4.

268.

lit der Justizhoheit beschäftigt sich die gesetzge-
Gewalt als Justizgesetzgebung, welche die
hen und erworbnen Rechte der Staatsbürger zu
en Erwerbungsarten erweitert oder verbietet,
rten derselben beschränkt, ethische Pflichten zu ju-
Pflichten macht, vor allen aber bestimmt, wofür
ifelhaften Fällen in den Geschäften des Lebens
liche Vermuthung streiten soll. Die vollziehende
bey der Justizhoheit heißt richterliche Ge-

Erstes Kapitel.

Von der Civiljustiz.

269.

ie Justizhoheit äußert sich zuerst durch Entschei-
r Streitigkeiten einzelner Personen über ihre

häftigt sich die gesetzge
etzgebung, welche die
echte der Staatsbürger zu
erweitert oder verbietet,
kt, ethische Pflichten zu
allen aber bestimmt, wofür
den Geschäften des Lebens
eiten soll. Die vollziehende
t heißt richterliche Ge

Kapitel.

Civiljustiz.

269.

ßert sich zuerst durch Entschei
einzelner Personen über ihre

Die Gerichtsbarkeit
deshoheit unbestritten; u
evocando der Reichsstän
ihr und den von ihr g
Personen oder Sachen in
werden. a) Den Gerichte
gel auch jeder unterworf
im Gebiete desselben sich
welche er, auch persönlich

a. Concept d. Kamm. G. O
Wahlcap. Art. 18. §. 3.
§. 105. 164. Vergl. *D.*
cando, 1726. 4.

b. Der sogenannte volle
pleni, nach welchem auc

bestritten, wie die gesammte Justizgesetzgebung, esondere das Recht, die Gerichte zu organisiren, ien die Art ihres Verfahrens vorzuschreiben. Aber ultivirten Nationen die Kenntniß der Gesetze und schäfte des Lebens der Gegenstand einer eignen fassenden Wissenschaft ist, so können in ihr nur r, welche diese Wissenschaft besitzen, Richteräm- walten; und deshalb sind auch die Stände des verpflichtet, die Gerichte nur mit so qualificirten en zu besetzen. a)

A. 1654. § 108. 109.

272.

Die Gerichte sind entweder ordentliche Gerich- a ordinaria, welche auf einen District Landes so , daß in der Regel alle Personen und Sachen in District ihnen unterworfen sind; oder außeror-

. Die Landeshoheit ...
ammte Justizgesetzgebung
Gerichte zu organisiren,
hrens vorzuschreiben. Aber
Kenntniß der Gesetze und
er Gegenstand einer eignen
ist, so können in ihr nur
nschaft besitzen, Richterämter
sind auch die Stände des
richte nur mit so qualificirten

272.

ntweder ordentliche Gerichte
e auf einen District Landes
alle Personen und Sachen
rworfen sind; oder außeror

nicht gebildet oder nicht

a. vornehmlich nach dem
ten: — — „so wollen
„und Ständen des Reic
„befohlen haben, solch
„Anordnung ihrer Unt
„Oertern, wo es noch n
„— — — anzuordnen.
teutsch. gem. Processes,
auserlesene Rechtsfälle,

b. J. R. A. §. 113 in den
„an ihren — — — Pr
„sonst ohne Nachtheil.“
Reichsständische Instanz
tung in den Reichshofra
ner a. a. O.

Die ordentlichen Unt
dem Grundherrn über sei
eximirten Einwohner sei

ndsässigen Städten. b) Ausnahmen von dieser Re=
d allerdings häufig; theils, weil Hintersassen ver=
t und doch die Gerichtsbarkeit über sie dem vori=
Grundherrn behalten seyn kann; theils weil die Lan=
rren auch in landsässigen Städten oft die Gerichts=
t und Ernennung der Vögte und Schuldheißen als
alter derselben beybehalten haben, theils aus meh=
ndern Gründen. Auch Freygüter, vornehmlich die
ndliche Rechte, sind oft den Domainen=Aemtern un=
rfen. c)

. N. A. §. 108. 109. Vergl. *Heineccius* de origine et in-
le iurisdictionis patrimonialis, 1716. 4. und *L. L. Graefe*
praecipuis et singularibus iurisdictionis patrimonialis.
30.

ie besondern Verleihungen, welche Strube in den Neben=
nden Th. 5. nr. 34 anführt, und welche ihn für eine ge=
nseitige Meinung gewonnen haben, sind alle an Klöster
schehen, meist über hintersässige Güter, die ihnen geschenkt
ren, mit Vorbehalt oder ohne Erwähnung der Gerichte,

Ausnahmen von dieser R
eils, weil Hintersassen w
sbarkeit über sie dem w
n kann; theils weil die
n Städten oft die Gerich
Vögte und Schuldheißen
alten haben, theils aus
ch Freygüter, vornehmlich
t den Domainen-Aemtern

Vergl. Heineccius de origine et
nonialis, 1716. 4. und L. L. G
laribus iurisdictionis patrimon

ungen, welche Strube in den N
nführt, und welche ihn für eine
wonnen haben, sind alle an Kl
interfässige Güter, die ihnen ge
oder ohne Erwähnung der Geric

ter fordern. Aber de
nem Gerichtshalter, w
tigt ist, seine Hintersass
oder vor Gerichtshalte
nach Gefallen entlassen
brauch, welcher allen V
pflege widerspricht.

Obergerichte, ode
welche die Appellation v
welche über diese überall
Territorien unter den N
Kanzleyen, Hofgeri
angestellt. a) Manche T
der Civiljustiz fast ganz co
als Justizkanzley oder R

a. Nachricht von der Aehnlichkeit der teutschen Hofge-
e mit dem Reichskammergerichte. 1769.

im sechszehnten Jahrhundert die heutige Gerichtsver-
ng sich bildete; so hielt man für den Adel auf adliche
itzer, um von Leuten seines Standes gerichtet zu wer-
nicht aus der Affektion von Freyheit, wie man es itzt
hnlich dafür nimmt, sondern weil bey Völkern, deren
riebene Gesetze sehr unvollständig sind, Geschworne,
ppen, iudices pedanei und dergleichen nöthig sind, als
en des Gewohnheitsrechts; darum konnten sie auch nur
des Beklagten Stande seyn, weil solche die Gewohnhei-
es Standes am besten kannten.

276.

ie dritte Instanz ist in der Regel bey den höch-
chsgerichten, in so fern nur die Sache selbst,
Summe appellabel sind. Die Summe aber
o Thaler. [a]) Aber manche Stände haben Pri-
de non appellando: einige uneingeschränk-
ich alle Churfürsten für ihre Staaten, das Haus

lichkeit der teutschen Herz
erichte. 1769.

ndert die heutige Gerichtsver
man für den Adel auf adliche
es Standes gerichtet zu wer
von Freyheit, wie man es jetzt
ndern weil bey Völkern, deren
vollständig sind, Geschworn
und dergleichen nöthig sind,
ts; darum konnten sie auch
eyn, weil solche die Gewohnheiten
annten.

6.

in der Regel bey den höch
fern nur die Sache selbst,
l sind. Die Summe aber
manche Stände haben Pr
o: einige uneingeschränk
für ihre Staaten, das Hau

Wo nun die Appella
richte nicht Statt findet,
bunale oder Oberappel
wird Revision und Verschi
collegium, nämlich eine
penstuhl gestattet. a)

a. J. R. A. §. 113.

*) Appellationen an die R
landesherrlicher Gewalt
D. Th. 2. Tit 31. §. 1.
Revision eingeführet und
welcher auf die Appellati
mergerichtl. Beyträge. T

Da Rechtsprechen be
wendung einer Wissenschaf
Landesherr aus seinem Ca

f rechtliche Untersuchung und Entscheidung an=
, allerdings nicht selbst, sondern durch qualificirte
issarien untersuchen und entscheiden lassen.

279.

Wo aber der Landesherr dem Unrecht nicht ab=
) da steht die Beschwerde an die Reichsgerichte
welche dann wegen verweigerter und verzögerter
Promotorialbefehle erlassen, und wenn diese
os bleiben, die Sache als von sie devolvirt an sich
können. b) Eben so mag wegen sogenannter un=
en Richtigkeiten Beschwerde bey den Reichsgerich=
oben werden. Wenn aber uneingeschränkte Pri=
n de non appellando eintreten, da kann nur al=
ne Beschwerde über verweigerte oder verzögerte
angenommen, c) nie aber eine Nullitätsklage bey
gerichten angestellt werden. d)

z und Entscheidung an
sondern durch qualificirt
entscheiden lassen.

9.

err dem Unrecht nicht a
werde an die Reichsgerich
verweigerter und verzögerter
erlassen, und wenn die
e als von sie devolvirt an si
mag wegen sogenannter u
schwerde bey den Reichsgerich
nn aber uneingeschränkte Pr
ndo eintreten, da kann nur a
er verweigerte oder verzöger
nie aber eine Nullitätsklage b
t werden. d)

einschärft. Vergl. G
265 und 408, und Pr
44. ff. Kein Reichsge
dern, welche das pri
Vergl. *Jaup* de privileg
querelas nullitatis. 1737

Außerordentliche G
fig. Durch besondre Pri
Geistliche, Soldaten, Un
in persönlichen Sachen ih
desherrliche Bediente und
Landesgerichten in erster
Geistliche, Soldaten, Uni
bediente sind. Auch landsä
haben eben dieß Recht de
ist, der ersten Instanz vor den
ne Sachen, Forstsachen, Berg

: ist durch die Reichsgesetze gebunden, die Justiz
rch die bestimmten Reichsgerichte und allein in der
hen Art ausüben zu lassen.

I.

Moser von der teutschen Justizverfassung, im zweyten
eile. Malblank Anleitung zur Kenntniß der teutschen
chs- und Provinzial-Gerichts-rc. Verfassung, 1791. ff.
2 ersten Theile. G. M. von Ludolf Concept der neuen
nmer-Gerichtsordnung u. s. w., welches — — als ein
rpus iuris cameralis gebraucht werden kann. 1717. Fol.,
ebendesselben Corpus iuris cameralis, 1724. fol. J. H.
Harprecht Staatsarchiv des k. u. d. h. R. R. Kam-
gerichts, 1757. ff. 6. B. 4. von Balemann Visita-
sschlüsse rc. 1779. Concept der Kammer-Gerichtsord-
g auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen, 1782.
3. 8. *G. M. de Ludolf* Commentatio systematica de
camerali, 1741. 4. *F. W. Tafinger* institutiones iuris-
lentiae cameralis, 1775. ff. 4. B. 8. *Puetter* epitome
cessus imperii. Ebend. Patriotische Abbildung des Zu-
des der höchsten Reichsgerichte.

esetze gebunden, die Jus
chsgerichte und allein in de
ssen.

en Justizverfassung, im zwey
itung zur Kenntniß der teutsch
erichts=rc. Verfassung, 1791.
von Ludolf Concept der
u. s. w., welches — — als
braucht werden kann. 1717. fo
uris cameralis, 1724. fol.
archiv des k. u. d. h. R. R. K
B. 4. von Balemann V
oncept der Kammer=Gericht
gsten Visitation entworfen, 17
lolf Commentatio systematica
F. W. Tafinger institutiones ju
75. ff. 4. B. 8. Puetter epit
d. Patriotische Abbildung des
hsgerichte.

einigen Beysitzern übertrag
sie von neuem zu bearbeite
cept der Kammerger
tage vorgelegt. Allein bis je
Gültigkeit, als es mit d
übereinstimmt. Aber der
Reichsabschied, nachherig
Wahlcapitulationen habe
tern Ordnung gemacht.

An der Spitze des
Kammerrichter und
Reichskammerrichter wir
Theorie nach, aus dem ho
von catholischer Religion
sammten Gerichts, und d

d Leitung.

d. K. G. O. Th. 1. Tit. 1.

endaselbst Th. 1. Tit 3. §. 1. und Tit. 18.

sitat. Rec. v. 1713. §. 4.

284.

die Zahl der Assessoren war anfangs sechs-
n Reichstage erwählt, dann aber, weil der Reichs-
) nicht fortwährte, auf den Kaiser, die Churfür-
die Kreise zur Ernennung vertheilt. Nach mehrern
erungen setzte der westphälische Frieden die Zahl
er Präsidenten und funfzig Assessoren. a) Die
nnte aber nie auf mehr als achtzehn gebracht wer-
shalb man nachher beschloß, sie auf die Hälfte zu
also auf 25, und zwey 1708 neu hinzugekomme-
rfürstlichen Präsentaten; so, daß 27 präsentirt,
r 25 im Amt seyn sollten. b) Manche Schwierig-
r Präsentation wurden endlich 1781 beygelegt; c)

. und Tit. 18.

oren war anfangs sechs
dann aber, weil der Reichs
uf den Kaiser, die Churfür
ung vertheilt. Nach mehrern
stphälische Frieden die Zah
funfzig Assessoren. [a]) Di
hr als achtzehn gebracht wo
beschloß, sie auf die Hälfte z
pey 1708 neu hinzugekomm
taten; so, daß 27 präsentir
sollten. [b]) Manche Schwierig
rden endlich 1781 beygelegt; [c])

Churhäuser.

	1. Maynz Chf.	1.
	2. Trier Chf.	1.
	3. Cöln Chf.	1.
	4. Böhmen Chf.	1.
	5. Pfalzbaiern Chf.	1.
	10. Kaiser	1.
	11. Oesterreich c. K.	1.
	12. Burgund c. K.	1.
(14)	13. Franken g. K.	1.
	15. Baiern 1, c. K.	1.
	16. Baiern 2, c. K.	1.
(18)	17. Schwaben g. K.	1.
(20)	19. Oberrhein g. K.	1.
(22)	21. Westphalen g. K.	1.
		14.

Die Alternation zur 27ste

...ntation eines neuen Beysitzers, welche, wenn sie in ... Monaten nicht erfolgt, an das Kammergericht selbst ...virt wird. a) Der Präsentirte muß ein General= ...en über seine Person und Leben, und nach abgeleg= ...oberelation ein Special=Examen über seine Geschick= ...t bestehen. Das Gericht ist wegen der Gründe der ...erfung eines Candidaten nicht verantwortlich. Der ...nommene aber muß dann noch eine Vacanz seiner Re= ... zum Eintritt erwarten. Es sollen aber die Assessoren ...der vier adliche Ahnen erweisen, oder Doctoren, ferner ...ne Teutsche und ehelicher Geburt, und von der Religion ... Präsentanten seyn. b) Er wird dem Kaiser und Rei= ...ein vereidigt, und repräsentirt seinen Präsentanten ... hat auch nicht nach dessen Instruction in Rechtssa= ...eine Stimme zu geben.

... d. K. G. O. Th. 1. Tit. 5. §. 6 und 21. J. R. A. §. 22.

r Kreise, und ersucht
)sitzers, welche, wenn sie
an das Kammergericht selbst
äsentirte muß ein General
nd Leben, und nach abge
l-Examen über seine Ge
cht ist wegen der Gründe
ten nicht verantwortlich.
nn noch eine Vacanz seiner
n. Es sollen aber die Assess
n erweisen, oder Doctoren,
her Geburt, und von der Relig

b) Er wird dem Kaiser und
repräsentirt seinen Präsentan
h dessen Instruction in Recht
eben.

Tit. 5. §. 6 und 21. J. R. A. §.

numerare), und einige
einige Copisten, welch
und in die Leserey od
ser oder Registratoren
als: der Kanzleydiener,
zwölf gehende und ein
then, außerdem den Quä
und Bothenmeister ernen
Erzkanzler.

a. K. G. O. 1555. Th. 1.

Die Procurator
Gerichts, deren itzt vier un
zehn bloße Advocaten war
beyden Religionen. Jede
Procuratoren handeln, in
verfaßt werden; b) aber jed

n, die das Ganze betreffen, als zur Aufnahme
Assessoren, zur Bestellung der Procuratoren, Advo=
und Unterbediente, u. s. w. Vornehmlich aber ge=
für das Plenum die Acta, die sich auf Gesetzgebung
en, (§. 244.) als die senatusconsulta cameralia,
Beschlüsse bey zweifelhaften Rechtsfragen, die vom
te anzunehmenden Grundsätze zu bestimmen; fer=
e dubia cameralia, welche, wo ein Senatus=
t bedenklich scheint, Kaiser und Reich zur gesetzli=
Bestimmung vorgelegt werden; und endlich die ge=
en **Bescheide**, communia decreta. a)

. *Puetter* Opusc. p. 210 seqq.

289.

Rechtssachen selbst werden in **Senaten** verhan=
) Diese Senate sind itzt drey **Judicial=Sena=**
acht und neun Assessor zu Abfassung von Endur=

t sich das Gericht nur ...
treffen, als zur Aufnahme
ng der Procuratoren, ...
s. w. Vornehmlich aber ge...
cta, die sich auf Gesetzgebung
senatusconsulta cameralia
haften Rechtsfragen, die ...
Grundsätze zu bestimmen; ...
, welche, wo ein Senatus...
Kaiser und Reich zur gesetz...
gt werden; und endlich die ...
communia decreta. [a])

...210 seqq.

289.

werden in Senaten verh...
ind itzt drey Judicial-Sen...
ssessor zu Abfassung von End...

Kammerrichter oder e...
Assessor. In Behinder...
der Senat, der einen A...
ab. Die Acten werde...
hung der Präsidenten v...

a. Seit 1530. Vergl. ... über die Senate am ... Geschichte der inneren ... 1785. Von Ompted... Senate. 1788.

b. R. S. von 1775 und von ...

c. Ebendas.

d. Ebendas.

Die Verhandlungen ... Audienzien des Gericht... von einem Präsidenten un... gehalten, und alle Procurat... tig seyn, dort ihre Recesse a...

enn Gleichheit der Stimmen eintritt: so soll nach
ten Kammergerichtsordnung der Kammerrichter
schlag geben. a) Nach der Religionstrennung
e wurde aber diese Stelle in der K. G. O. von
sgelassen. Der westphälische Friede unterschei-
eine Stimmengleichheit entstehe, weil die As-
Einer Religion in partes gehen, wozu sie das
ben, und dann soll die Sache auf den Reichstag
n werden; oder ob sie ohne solche Rücksicht auf
gionsparten entstanden, und dann soll die Sa-
der K. G. O. entschieden werden. b) Es wurde
g, ob, da die K. G. O. von 1555 nichts hierüber
nun die von 1495 und also die entscheidende
der Kammerrichter eintrete, oder ob im Frieden
Verordnung gemeint sey, daß im Fall der Stim-
hheit entweder vor etlichen Assessoren, oder in ei-

mmen eintritt: so soll nach
dnung der Kammerrichter
ach der Religionstrennung
Stelle in der K. G. O. von
stphälische Friede untersch
heit entstehe, weil die
partes gehen, wozu sie d
die Sache auf den Reichstag
sie ohne solche Rücksicht a
nden, und dann soll die S
schieden werden. b) Es wurde
G. O. von 1555 nichts hierüber
495 und also die entscheidende
ter eintrete, oder ob im Frieden
eint sey, daß im Fall der Stim
or etlichen Assessoren, oder in ei

a. K. G. O. v. 1495. §. 1.
b. I. P. O. art. 5. §. 55.
c. S. W. A. Rudloff ü
Kammerrichters, 1773.
mae potestatis iudiciariae
sivi iudici camerae haud
d. R. S. v. 1775. Art. 13.
e. Denn wenn gleich der §.
sio ad comitia: so ist das
K. G. O. Entscheidung ge

2

Noch in der ersten H
derts wurde eine jährlich
Commissarien und Abgeor
ordnet, um die Mängel
diese den Gesetzen nach zu
bung an Kaiser und Reich
über das Gericht und deß

na der Deputirten, wie der Geschäftsgang, bedürfen
uer gesetzlicher Bestimmungen. Das erzkanzlerische
orium, Dictatur u. s. w. sind, wie bey Reichsdepu-
en gewöhnlich. a)

orzügl. Schriften über diese Materie sind: D. G. Stru-
n Nebenstunden, Th. 4. v. Berg Darstellung der Visita-
n des k. u. R. K. G. 1794. Das Schema deputatorum
ht in Schmauß Corp. iur. publ. Nr. 62 am Ende. Vergl.
end. Nr. 127. Die Nothwendigkeit neuer Einrichtung er-
nt die Wahlcap. Art. 17. §. 3.

293.

Bitte um Erklärung einer Sentenz, und um Resti-
in integrum, falls die Erfordernisse der letztern
nden sind, finden auch gegen Urtheile des Kammer-
s statt, so wie die Syndicatsklage wegen eines bos-
ngerechten Urtheils. Aber ein eignes Rechtsmittel
m Reichskammergericht die Revision. a) Dieses
mittel setzt eine sonst appellable Sache und eine re-

er Geschäftsgang, bedürfe
ngen. Das erzkanzlerische
. sind, wie bey Reichsdepu

se Materie sind: D. G. Stü
v. Berg Darstellung der Visit
794. Das Schema deputator
ur. publ. Nr. 62 am Ende. Ver
wendigkeit neuer Einrichtung
. §. 3.

93.

einer Sentenz, und um Re
s die Erfordernisse der letztern
ch gegen Urtheile des Kammer
yndicatsklage wegen eines bö
Aber ein eignes Rechtsmittel
richt die Revision. a) Diese
ist appellable Sache und eine

beym Erzkanzler und dem
der Revision bey Strafe
Sache wird dann bey de
dem der Revident eine vo
cumbenzgelder erlegt hat,
ten abgeurtheilt, und die
dem Revidenten bloß nac

a. R. A. v. 1532. Art. 3.
b. J. R. A. §. 125 und 12
c. J. R. A. §. 124.
d. *J. C. L. de Schellwitz*
sen ulteriores observatio
1766.

Das Kammergeric
dem Titel des Kaisers
im Interregnum im Nam
Schriften, welche die Pr

ser teutsche Justizverfassung, 2ter Th. Ebendesselben Anleitung zum Reichshofrathsprozeß, 1731. ff. B. 8. J. Herchenhahn Geschichte u. s. w. des kaiserlichen Reichshofraths. 1792. W. Hänzeley Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. *Puetter* epitome etc.

295.

Der Reichshofrath (§. 179.) ist im westphälischen nach mehrerm Streiten auch als ein Reichsgeerkannt worden. a) Er wurde in dieser Eigenauch auf die Kammergerichtsordnung verwiesen; b) ohl gab Ferdinand III. im Jahre 1654 noch eine eichshofrathsordnung ohne Zuziehung des Reichs. t auch in der Wahlcapitulation nebst einen Decret VI. vom 14ten Januar 1714 vorläufig als Gesetz nnt, bis eine neue mit dem Reiche aufgerichtet ürde. c) Die Kammergerichtsordnung gilt also subsidium beym Reichshofrath.

ng, 2ter Th. Ebendesselben
sprozeß, 1731. ff. B. 8. J
u. s. w. des kaiserlichen Reichs
eley Anleitung zur neuesten
er epitome etc.

5.

. 179.) ist im westphälischen
eiten auch als ein Reichsge
Er wurde in dieser Eigen
gerichtsordnung verwiesen; b)
III. im Jahre 1654 noch eine
ng ohne Zuziehung des Reichs
capitulation nebst einen Decret
nuar 1714 vorläufig als Gesetz
e mit dem Reiche aufgerichtet
ammergerichtsordnung gilt also
Reichshofrath.

lich verhandelt. Im
der Präsident den Au
gionstheil (denn sechs
seyn) in partes geht.
Fällen ein Votum ad i

a. R. H. R. O. Tit. 1. §
b. R. H. R. O. Tit. 5. §
c. R. H. R. O. Tit. 5. §.

Die Procuratoren
rathsagenten genann
präsidenten mit dem Vic
derley Religion doch könn
schicken, b) die dann aber
ten, an die Reichshofrath
Reichshofraths Gerichtsbo
gitimirt sind, unterworfen
den Reichshoffiscal u

Visitationen des Reichshofraths sind noch nicht ge- und bis dahin dem Reichserzkanzler überlassen. a)
echtsmittel der Revision oder Supplication, beym Reichshofrath üblich ist, hat daher keinen tiveffect. Es wird nur, wenn das Rechtsmittel nalogie der Revision des Reichskammergerichts, urch Supplik an den Kaiser, interponirt ist, ein Referent und Correferent ernannt. b) Die Succum- der fallen den Reichshofräthen zu. c)

P. O. art. 5. §. 6. Wahlcap. Art. 24. §. 6. 7.

P. O. art. 5. §. 54. Wahlcap. Art. 17. §. 2.

das churfürstliche Collegialschreiben von 1790; und hlcap. Art. 19. §. 8.

300.

Während der Erledigung des kaiserlichen Thrones an die Stelle des Reichshofraths, die oben er- n Vicariatshofgerichte. (221.)

ofraths sind noch nicht ge
ichserzkanzler überlassen. a)
ion oder Supplication,
üblich ist, hat daher keinen
ur, wenn das Rechtsmittel
des Reichskammergerichts
Kaiser, interponirt ist,
ent ernannt. b) Die Succ
shofräthen zu. c)

hlcap. Art. 24. §. 6. 7.
Wahlcap. Art. 17. §. 2.
Collegialschreiben von 1790;

300.

digung des kaiserlichen Throns
Reichshofraths, die oben
richte. (221.)

Schiedsrichter oder A
fig waren Beyspiele vo
träger für immer zwis
erwählt wurden. Nac
telbaren Personen nun
schien es hart, daß den
Reichsgerichten, gegebe
noch eine erstere und frü
gegeben, welche als
Commissarien zugleich a)
len. Doch ist diese Austr
der Regel, und mithin n
von Gesetzen oder Pri
den ist. b)

a. K. G. O. 1495. Tit. 24.
b. C. d. K. G. O. Th. 2.

3

Zuerst ist sie aber all

der Kläger geringern Standes ist, so hat er di
l, ob 1. der Beklagte neun seiner Räthe, worunter
Adliche, dazu ernennen soll, oder 2. ob er einen be=
en kaiserlichen Commissär aus dem Fürstenrange
Reichshofrathe erbitten, oder 3. ob er aus neun
en, vom Beklagten vorgeschlagen, sieben oder fünf,
4. aus drey vom Beklagten vorzuschlagenden Für=
einen wählen wolle, oder 5. ob der Kläger aus
vom Beklagten ernannten Räthen drey, und zu
n aus neun vom Beklagten selbst vorgeschlagenen
nern der Kläger zwey wählen solle; oder 6. ob jeder
Austräger nennen, und dazu einen Obmann wäh=
der vom Kaiser erbitten, 7. oder ob der Kläger aus
Räthen des Beklagten fünfe wählen wolle, wobey
dem Beklagten das Recht bleibt Einen oder Zwey vor=
ch vorzubehalten; 8. oder ob er auf eben die Weise

und entsprechend
Standes ist, so hat er d
un seiner Räthe, worunter
soll, oder 2. ob er einen be
sär aus dem Fürstenrang
n, oder 3. ob er aus den
geschlagen, sieben oder fün
lagten vorzuschlagenden F
, oder 5. ob der Kläger au
nnten Räthen drey, und
klagten selbst vorgeschlagen
wählen solle; oder 6. ob je
und dazu einen Obmann wäh
en, 7. oder ob der Kläger aus
en fünfe wählen wolle, wobey
echt bleibt Einen oder Zwey vo
8. oder ob er auf eben die Weis

werden. Dann muß ein
fürsten, Fürsten oder Für
Kläger einen erwählt, od
missär erbeten.

a. C. d. K. G. O. Th. 2.

Einige Reichsständ
stanz besondere Privilegien
schen mehrern Familien
tragsmäßige Austrägen

a. Moser St. Recht. Th
Tom. 4. P. 528.

Die Austrägal-In
Fällen, wo der kaiserlich

racht.

. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 21.

bend. Tit. 22. 23. 24.

bend. Tit. 25.

)er privilegirte Gerichtsstand der personarum miserabilium s römischen Rechts, ein Beweis und Product einer despo- ſchen Regierung kann in Teutſchland unmöglich Statt fin- n, wo eine ganz andre Staatsorganisation ohnehin für jene rgt.

306.

Welches aber von beyden höhern Reichsgerichten läger] oder Apellant erwählen wolle, darüber steht llein die Wahl zu; a) ausgenommen 1. daß jeder htsverwandte mit seinen Familien unter dessen Ge- barkeit stehe. b) 2. Daß dem Reichshofrath die täre Jurisdiction in Reichs-Lehnssachen, b) und auch ntentiöse in dem Fall allein vorbehalten ist, wo so- nte Regellehne, d. i. Lehne mit Landeshoheit gänz-

, 21.

nd der personarum miserabilium
Beweis und Product einer d
Teutschland unmöglich Statt f
taatsorganisation ohnehin für j

306.

eyden höhern Reichsgericht
erwählen wolle, darüber s
a) ausgenommen 1. daß je
inen Familien unter dessen G
. Daß dem Reichshofrath d
Reichs-Lehnssachen, b) und auch
ll allein vorbehalten ist, wo s
i. Lehne mit Landeshoheit gänz

auch sein Präsident den R
richter hat, kann keinerley
mergerichte sich anmaßen. g

a. R. H. R. O. Tit. 2. §. 8.
b. C. d. K. G. O. Th. 1. Ti
Wahlcap. Art. 25. §. 6. ff.
deß die Aufsicht und Discip
ley und Reichskanzley unb
1. Tit. 30. §. 11. 12.
c. Moser Nebenstunden. Th
larische Nebenstunden. (Th
a Schellenbach de iurisdic
d. C. d. K. G. O. Th. 2. T
leitung u. s. w. Th. 4. S
e. *Puetter* Opuscul. S. 273.
f. I. P. O. art. 10. §. 12. un
24. Nov. 1648 in *Ludolf*
appellando. Von Berg:
sche privilegium electionis
g. Wahlcap. Art. 16. 17.

) auf Klage wegen verweigerter oder verzögerter vergeblich Promotorialen von dem Reichsgerichte n sind; d) 4. wo Landesherrschaften selbst gegen ungehorsamen Unterthanen rechtliche Hülfe zu suchen nöthigt sehen sollten; e) 5. wo die Gerichtsbarkeit en zwey Landesherren selbst im possessorio streiäre.

Wahlcap. Art. 18. §. 3. 4. C. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 9. 1.

. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 21.

ep. Absch. 1600. §. 23. 24. C. d. K. G. O. Th. 2. Tit. 9. aß aber wegen Continenz der Klagen gegen mehrere Landsholheiten unterworfenen Personen oder Sachen keine Progation an die Reichsgerichte Statt finde; s. *Siegmann:* iurisdictione summorum imp. iudiciorum ob causarum ntinentiam in cives mediatos haud fundata. 1781.

ep. Absch. 1600. §. 27.

iehe Wahlcap. Art. 15. §. 8.

egen einer Reconvention;
erweigerter oder verzögerte
alen von dem Reichsgericht
ndesherrschaften selbst gegen
anen rechtliche Hülfe zu such
e) 5. wo die Gerichtsbark
n selbst im possessorio

4. C. d. K. G. O. Th. 2. Tit.

Tit. 21.

. 24. C. d. K. G. O. Th. 2. Tit.
nenz der Klagen gegen mehrere
nen Personen oder Sachen keine
sgerichte Statt finde; s. Siegman
iorum imp. iudiciorum ob causam
nediatos haud fundata. 1781.

27.

15. §. 8.

so bleibt dabey der or
Landesgerichten, und f
appellando es nicht hi
an die Reichsgerichte ko
wird schon in römischen
wiewohl mit manchen P
len andern Sachen aber
Wege und Instanzen, w
telbare belangen; wo ni
der Landesherr ausdrück
hat, vor seinen Landesg
sachen Recht nehmen zu n
gerichte auf Klagen der
obrigkeit nicht eher Mand
dinationen erlassen, als
ben gefordert haben.

a. Wahlcap. Art. 19. §. 6.

. Moser historische und rechtliche Betrachtungen des Re-
rses von den h. R. Gerichten an den Reichsconvent 1737.
L. *Böhmer* Elect. iur civ. T. 2. nr. 5. Strube Re-
nstunden, Th. 3. Nr. 12. (F. W. Grimm) der Recurs
die allgemeine Reichsversammlung. 1784. *I. O. Lutter-*
de recursus a supremis imp. tribunalibus ad comitia ge-
ino fundamento. 1789.

309.

Die Reichsgerichte erkennen in höchster und letzter
z. Aber Beschwerden über ihre Erkenntnisse sind
äufig in neuern Zeiten an den Reichstag gebracht,
der Recurs an diesen jetzt als ein Rechtsmittel
reichsgerichtliche Erkenntnisse angesehen wird, näm-
e Bitte, durch einen Reichsschluß Beschwerden zu
, die ein höchstes Reichsgericht zugefügt hat.

htliche Betrachtungen der Re
n an den Reichsconvent 1737.
. T. 2. nr. 5. Strube Ne
(F. W. Grimm) der Recur
ammlung. 1784. *I. O. Lutte*
mp. tribunalibus ad comitia g

09.

rkennen in höchster und letzt
en über ihre Erkenntnisse sind
en an den Reichstag gebracht,
iesen jetzt als ein Rechtsmittel
enntnisse angesehen wird, näm
n Reichsschluß Beschwerden zu
ichsgericht zugefügt hat.

Interpretation der G
chen, welche offenba
maßte, oder gegen ein
kennte.

a. Wahlcap. Art. 17. §.
tuum commune ist nic
die Grenzen des richte
Mangel einer Visitatio
als indicium principum
stützung der Recurse ge

Ueber die Art und
den Reichstag zu bringen
vorhanden, als über die
Der Reichstag ermißt na
Sache auf sich beruhen la
vor weiterm Verfahren des
vom beschuldigten Gerichte

ergerichts, wenn eine Visitation vorhanden ist
Gesetze selbst haben ihn erlaubt, wenn das Kam=
richt in Erkennung oder Verweigerung der Processe
el erscheinen ließe, oder Ungleichheit dabey ge=
te, a) oder wo ein Reichsstand Beschwerde wider
e hätte. b) Auch kann der Reichstag an ihn genom=
Recurse an die Visitation verweisen.

d. K. G. O. Th. 1. Tit. 22. §. 14.
bend. Th. 1. Tit. 64. §. 20.

VI.

313.

Hin und wieder in Teutschland sind sogenannte
rliche Hof= und Landgerichte, welche in
n Districten über nicht besonders gegen sie privile=
Reichsmittelbare und Reichsunmittelbare eine Ge=
arkeit ausüben, welche mit den Territorialgerich=

...kurs an die ...
Visitation vorhanden ist
erlaubt, wenn das Kam
Verweigerung der Processe
oder Ungleichheit dabey ge
Reichsstand Beschwerde wide
der Reichstag an ihn gewie
tion verweisen.

...tit. 22. §. 14.
... 20.

VI.

313.
in Teutschland sind sogenannte
nd Landgerichte, welche ...
nicht besonders gegen sie privile
und Reichsunmittelbare eine Ge
welche mit den Territorialgerich

Gerichte vornehmlich.

a. I. P. O. Art. 5. §. 5...
pertorium des teuts...
Hofgericht und Landg...

Zweyt...

Von der ...

Wer juridische Re...
sich selbst unter die W...
sehr, daß eine Wiederv...
laubt scheinen kann. D...
Vertheidigung des einz...
Recht zu strafen.

a. S. Schmalz kleine ...
1. Nr. 9.

der Natur des Rechts selbst gegeben ist, willkühr-
elbst bis zum Tode, vom Staate verfolgt werden.

316.

Aber, ob jemand durch wirkliche Uebertretung sein
der Mitgliedschaft im Staat verwirkt habe, und
taat ihn als Feind verfolgen könne, das ist eine
frage, welche zwischen ihm und dem Staate recht-
ntersucht und entschieden werden muß (§. 267).
ist die Criminaljustiz ein Theil der richterli-
ewalt.

317.

Der Richter aber, als dessen Amt zur vollziehenden
t gehört, kann nichts erkennen, als was das Ge-
rdnet hat. Es ist mithin in einem Staate culti-
Nationen nichts Verbrechen, als solche Handlun-
elchen eine Strafe besonders gedroht ist.

selbst gegeben ist, willkühr
n Staate verfolgt werden.

16.

h wirkliche Uebertretung sein
n Staat verwirkt habe, und
verfolgen könne, das ist ein
n ihm und dem Staate recht
ieden werden muß (§. 267).
Justiz ein Theil der richterli

317.

als dessen Amt zur vollziehenden
hts erkennen, als was das Ge
t mithin in einem Staate culti
erbrechen, als solche Handlun
e besonders gedroht ist.

Strafen gelinder oder
gebers (denn das Recht
geordnet werden müsse
minderen Gefährlichkei
dem Grade der Bösarti
in seiner Handlung sich
schon kann man die Straf
fen, wodurch die Mit
und der Uebertreter als
handelt wird, und in
deren Zufügung der Ver
Staats behandelt, und
schreckung Andrer, noch
chers selbst beabsichtigt w

s regiis vor, die die Provinzen zum Generalland-
te jährlich durchreiseten. Nachher, als Herzoge statt
iserlichen Sendgrafen wieder geordnet wurden, ging
nen nun auch die Fraisgerichtsbarkeit aus, b) bis
ten Herzogthümer zersprengt waren, die hohe Ge-
barkeit von den Kaisern eigends und besonders den
n und Landesherren verliehen wurde, c) und sie
nählich in die Landeshoheit überging.

entgerichte scheinen eben von den Sendgrafen (missis
giis, ganz andern also als die Sendrichter, iudices centena-
, (die vom Grafen bevollmächtigt, gesendet, waren) genannt
seyn. Fraisgericht ist offenbar Freygericht, befreytes,
n der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximirtes.

oser: Patriotische Phantasien. Th. 4. Nr. 50.

achsenspiegel. B. 3. C. 64. Schwabenspiegel. C. 42. §. 3. 4.

320.

Darum liegt noch heut zu Tage die peinliche Ge-

die schwerern Strafen de
rovinzen zum Generalland
Nachher, als Herzoge statt
ieder geordnet wurden, ging
isgerichtsbarkeit aus, b) bis
sprengt waren, die hohe Ge
rn eigends und besonders de
verliehen wurde, c) und s
hoheit überging.

, eben von den Sendgrafen (missi
als die Sendrichter, iudices centen
llmächtigt, gesendet, waren) genannt
ist offenbar Freygericht, befreytes
erichtsbarkeit eximirtes.
Phantasien. Th. 4. Nr. 50.
C. 64. Schwabenspiegel. C. 42.

320.

heut zu Tage die peinliche Ge

bung der Verbrechen,
ren, die nur zu Haut
durch genauere Festsetz

a. *G. L. Böhmer:* de
2. *Puffendorf:* de
137. S. auch Schw
b. S. *Schottel:* de si
§. 6.

Wem aber die h
und wer also auch, wie
ben tragen muß, a)
Geldbußen als Früchte
Landesgesetze das Gege
straßengerichtsbarkeit,
pflegen dennoch von ein
nommen zu seyn. c) A
solche Gerichte stets der

Jeder Landesherr hat vermöge der Landeshoheit
llen Umfang der Criminalgesetzgebung, wie die in
lium geltende peinliche Halsgerichtsordnung Carl V.
nerkennt, und damit auch das Recht der Begna-
gen aller Art. Eine willkührliche Verschärfung der
Richter erkannten Strafe ist offenbar dem Rechte
r; aber wohl mag der Landesherr, welcher glaubt,
n Richter durch zu große Gelindigkeit seine Pflicht
eten habe, durch unparteyische Rechtsgelehrte an-
t erkennen lassen.

323.

Nicht nur das Gericht, in dessen Gerichtsbezirk
erbrechen begangen ist (forum delicti commissi),
n auch das, wo der Verbrecher wohnt (forum
ilii), oder ergriffen wird (forum deprehensionis),
rechtigt das Verbrechen zu untersuchen und zu be-

vermöge der Landeshoheit
inalgesetzgebung, wie die in
Halsgerichtsordnung Carl V.
auch das Recht der Begna
willkührliche Verschärfung de
trafe ist offenbar dem Recht
er Landesherr, welcher glaubt
große Gelindigkeit seine Pflicht
nparteyische Rechtsgelehrte an

323.

ericht, in dessen Gerichtsbez
n ist (forum delicti commissi),
der Verbrecher wohnt (forum
n wird (forum deprehensionis),
rechen zu untersuchen und zu be

daß der ergreifende
will, an den Richter
Verlangen und Kost
Nur wegen solcher Ve
besondre Gesetze eines
spiel wegen Contreba
man sich ohne besondre
liefern. Wird aber d
Orte gerichtet, als wo
daß im Fall die besonder
schieden wären, er nach
se, welches die gelindeste

a. *G. L. Böhmer*: Electa
Rudolf: de poena delic
1790.

b. Nach den Reichsgesetzen
eben weil besondere Gese
dere vorgehen müsse, w
eintrete? versteht sich.

T. d. K. G. O. Th. 2. T. 31. §. 14.

III.

326.

Der kaiserlichen Reichscriminalgewalt sind alle unmittelbaren Personen unterworfen, wenn sie nicht in eines Reichsstandes Diensten, und also diesem in tsachen auch zur Bestrafung unterworfen sind. Der r aber übt die Criminalgerichtsbarkeit durch die sgerichte aus, und zwar, wie es gewöhnlich geschieht, deu Reichshofrath, obwohl das Reichskammerge= gesetzlich gleiche Competenz hat, auch über seine lieder übt. a)

T. A. Tittmann: über die Behauptung, daß Untersu= hung in Straffachen u. s. w. dem Reichshofrath, nicht dem R. G. zustehe. 1801. 8.

Ob auch unmittelbare Reichsritter befreyt wären von der

31. §. 14.

II.

26.

eichscriminalgewalt sind al
nen unterworfen, wenn sie ni
es Diensten, und also diesem
strafung unterworfen sind. D
riminalgerichtsbarkeit durch
zwar, wie es gewöhnlich geschi
h, obwohl das Reichskammer
Competenz hat, auch über sei

über die Behauptung, daß Unter
u. s. w. dem Reichshofrath, nicht de

8.
bare Reichsritter befreyt wären von de

und Güter (mit Be
Oberacht genannt),
die Reichsgerichte (al
Verbrechen untersuchen
sen sie an den Reichsta
aus allen drey Reichsc
entwerfen, und dies zu
ten Reiche vorlegen mu

a. Wahlcap. Art. 20. §.

*) Die Mark Goldes, w
strafen dictirt werden,
fuß.

ungen und Unterlassungen, oder durch Geben
hen können; so theilt sich die Cameralhoheit na=
in Polizeyhoheit und in Finanzhoheit;
welche bestimmt, was jeder für das Ganze zu thun,
welche bestimmt, was jeder für das Ganze zu ge=
abe.

Erstes Kapitel.

Von der Polizeyhoheit.

. J. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Cameral= und Poli=
rechte. 1785. 3. B. 8. G. H. von Berg Handbuch des
tschen Polizeyrechts. 1802. 3. B. 8.

329.

Polizeyhoheit ist also das Recht des Staates,
bestimmen, was jeder aus gemeiner Unterthanen=
für das Ganze im Innere des Staats thun oder

ngen, oder durch Geh
sich die Cameralhoheit nu
und in Finanzhoheit;
der für das Ganze zu thun,
jeder für das Ganze zu ge

Kapitel.

olizeyhoheit.

iff sämmtlicher Cameral- und Poli
G. H. von Bergs Handbuch des
1802. 3. B. 8.

329.

st also das Recht des Staates,
der aus gemeiner Unterthanen-
Innere des Staats thun oder

diese auf den besondern Z
Genuß ihrer Gemeinheits
Aber so wie beyde in ein
können, a) so ist die Gem
zey auch subordinirt, nich
dem Zweck des Staats (
welche niemand als Mens
sondern auch, weil der G
als welche nur durch V
können, wie über Unmü
recht hat.

a. Wer z. B. in einer St
Riß dafür der Polizey e
Staatspolizey, in so fer
er und dergleichen prüfen
heit und Rechte betrifft.
auch die äußere Form de
Stadt, die den Grundb
Bedingung zu machen:

re, 2. in die staatswirthschaftliche und 3.
Volksbildungspolizey.

332.

Alle Polizeyanstalten sind durch die Natur der Sa
u local, als daß von einer gemeinen Reichspolize
Gegensatz der Territorialpolizey die Rede seyn könn
) Aber in den einzelnen Polizeyanstalten concurr
oft beyde, die Reichshoheit und und die Landeshoheit
einander; auch wird grade bey den Polizeyanstalte
allgemeine Verbindung der Territorien Teutschland
Reiche so oft sichtbar, daß fast bey jeder derselbe
ln bemerkt werden muß, was die Reichspolizey er
ere. Die 1577 revidirte Reichs=Polizeyordnung
ielt natürlich manche Verordnung, welche eine rich
Einsicht in den Gang der Geschäfte nicht billigen

Wahlcap. Art. 7. §. 3.

irthschaftliche und z

lizey.

32.

sind durch die Natur der S
einer gemeinen Reichspoli
ialpolizey die Rede seyn kö
lnen Polizeyanstalten concu
oheit und und die Landeshoh
grade bey den Polizeyanstalt
ng der Territorien Teutschland
r, daß fast bey jeder derselb
muß, was die Reichspolizey
evidirte Reichs-Polizeyordnung
e Verordnung, welche eine ri
ng der Geschäfte nicht billig

3.

steher der Gemeinen.

In Polizeysachen ka
kennen oder untersuchen, i
keine Appellation an die
Aber die Polizeysache ka
von Rechten des Einzelnen
entsteht, welche jemand au
sachen oder Rechtstiteln o
niemanden, der dies be
versagt werden, und des
Falle an die ordentlichen
Polizeybehörden selbst eine
solche Polizey-Justizsache

a. J. R. A. §. 106.

zey nicht die Freyheit der Bürger für eine sogenann
nung mit Eingriffen in Rechte beschränkt werde.

336.

Unter den Anstalten gegen Uebel der Natur zeichne
als daurende Institute in den meisten Ländern d
uer=Associationen aus, daß nämlich die Eige
mer von Gebäuden unter obrigkeitlicher Autorität si
einigen, geschehenen Feuerschaden unter sich nach Pr
tion des veranschlagten oder angegebenen Werths de
bäude zu ersetzen. In den einzelnen Gemeinen sin
die Mitglieder verbunden, bey Feuersgefahr ih
Mitbürgern unter Anweisung der Obrigkeit Hül
eisten.

337.

Um Gegenden vor Ueberschwemmungen von Mee
Flüssen durch Deiche oder Dämme zu schützen, sin

ß unter dem ...

r Bürger für eine sogenan...

n Rechte beschränkt werde.

336.

gegen Uebel der Natur zeich...
ite in den meisten Ländern ...
n aus, daß nämlich die Ei...
nter obrigkeitlicher Autorität ...
Feuerschaden unter sich nach ...
en oder angegebenen Werths ...
In den einzelnen Gemeinen ...
erbunden, bey Feuersgefahr ...
Anweisung der Obrigkeit hü...

337.

or Ueberschwemmungen von M...
iche oder Dämme zu schützen, ...

Statt des alten St...
Polizey Leuchthürme und ...
Schiffe zu verhüten, und l...
Anstalten treffen, verung...
kommen, und ihre Sachen ...

a. Peinliche Ger. Ord. Carl...

3...

Das Recht, neue Un...
der Regel jeder Grundeigen...
Boden Wohnung erhält, i...
nur dem Polizeygesetz unte...
nahme und Duldung ver...
sondern das Recht des Ind...
aller Vorrechte Eingeborne...
Regel nur der Landesherr...

Verbote der Auswandrung bestehen in viele
aten Teutschlands, nicht widerrechtlich, wohl abe
os und schädlich. a) Verführende Werber sind mi
afen bedroht. Aber weise wird in den meisten Län
durch bessere Medicinalpolizey der Entvöl
ng vorgebeugt. Auch ist fast allgemein die Auf
auf den Bevölkerungszustand durch Mor
ätslisten, welche theils geistliche, theils weltliche Be
e führen müssen. b)

I. A. L. Seidensticker: de iure emigrandi. 1788.

S. Süßmilch: Göttliche Ordnung.

341.

Auf unehlicher Geburt und auf verächtlichen oder
ir gehaltenen Gewerben ruht noch eine Makel der
hrlichkeit in der Meinung des Volks. Das Recht,
Einzelnen, die sie trifft, von den positiven rechtlichen

ndrung bestehen in viel
t widerrechtlich, wohl aber
rführende Werber sind mit

eise wird in den meisten Län
icinalpolizey der Entv
h ist fast allgemein die A
rungszustand durch M
s geistliche, theils weltliche B

de iure emigrandi. 1788.

liche Ordnung.

341.

eburt und auf verächtlichen od
rben ruht noch eine Makel w
einung des Volks. Das Rech
ifft, von den positiven rechtlich

sinnigen 2c., also die Ernen
Aufsicht auf sie, steht in d
zu. Obwohl zur Polizey
den Gerichtsbehörden, wo
dieses Obervormundschafts
tatis zu ertheilen, ist frey
recht, welches durch Ho
aber jede Landeshoheit kan
dergleichen Begünstigung i
samkeit im Territorium vo
Obervormundschaftsamtes
mittelbare gedacht.

a. *C. H. Horn:* Iurispruden

endlich allgemein anerkennen werde? des Staat
s — in dem es lehrt, daß Sicherheit aller Rech
höchste Zweck des Staats sey, und mithin kein Ein
in Eigenthum und Freyheit von der Regierung selb
ubt gehalten werden könne; — der Politik — inde
hrt, daß Gerechtigkeit und Schutz der Freyheit allei
mächtigsten Spornen des Privatfleißes, der gewiß se
eignen Vortheil besser kennt, als irgend ein Landescoll
, jeder Eingriff aber in Eigenthum und Gewerb
heit, wie glänzend auch die Vorwände sind, gewi
lich sey. Ein großer Theil der Anstalten, die positi
ffen sind, sind dem Wachsthum des Nationalve
ens unendlich mehr hinderlich als beförderlich.

344.

Unter den allgemeinen Anstalten für die Beförde
des Nationalreichthums steht zuerst das Recht de

lvermögens gegründeten (
rkennen werde? des Staat
, daß Sicherheit aller Re
ats sey, und mithin kein E
eyheit von der Regierung sel
könne; – der Politik – ind
it und Schutz der Freyheit al
des Privatfleißes, der gewiß
kennt, als irgend ein Landesc
der in Eigenthum (und Gewer
auch die Vorwände sind, ge
er Theil der Anstalten, die pos
dem Wachsthum des National
r hinderlich als beförderlich.

344.

emeinen Anstalten für die Beför
ichthums steht zuerst das Recht d

a. *I. A. Reuss:* de r
bau. 1781.

b. *De Schellwitz:* d
tibusque solvendae

Brücken und
zu halten, ist ein Rech
von Privatpersonen o
kann. a) Anlegung öf
chung der Flüsse kann
tät geschehen; und da
nur auf ordentliche Co
übt, b) und **Mühle**
ders, als unter Polizeya

a. Vergl. von Cancri
4. *A. Fritsch:* de iu
ripaticorum. 1714.

b. J. Beckmann Geschi

elehrungen darüber gelesen, sondern selbst die bösen
i davon gefühlt hat. Die Landeshoheit aber ist al-
gs berechtigt, wenn sie solche Verbote für vortheil-
hält, sie zu erlassen; und so wie der auch anders
ugte Unterthan dennoch zu absolutem Gehorsam
nden ist, so können auch diese Verbote nicht als
zung der Reichsverbindung angesehen werden; denn
setze sprechen nicht deutlich ein Verbot solcher Ver-
nus. a)

P. O. art. 9. §. 1, 2. R. A. 1555. §. 14. R. A. 1613.
4. und andre, wenn sie auch auf mehr als bloße Freyheit
r Durchfuhr gehen; sind doch durch die spätere Ansicht
r Dinge außer Gebrauch gekommen; wie selbst der R. S.
n 1772 über die Getreidesperre beweiset.

347.

Monopolien aller Art aber sind häufig in
hland verliehen worden, meist wohl in der gutge-

och, so übt man auch ...

esen, sondern selbst die bösen
Die Landeshoheit aber ist
solche Verbote für vortheil
und so wie der auch anders
noch zu absolutem Gehorsam
auch diese Verbote nicht als
ndung angesehen werden; denn
deutlich ein Verbot solcher Ver

. R. A. 1555. §. 14. R. A. 1613
sie auch auf mehr als bloße Freyheit
; sind doch durch die spätere Ansicht
auch gekommen; wie selbst der R. C
reidesperre beweiset.

347.

aller Art aber sind häufig in
worden, meist wohl in der guten

Besonders ist
würdig. Sie sind G
te, allen, außer ihnen
werbes zu wehren.
weiter, sondern Localz
daß ihre Berechtigung
Daß jede Zunft der Po
fen sey, daß dieser ihre
auch solche, die nicht zü
aufnehmen lassen, oder
Concessionen ertheilen
Klugheit und Praxis ge

a. Vergl. J. H. (Firnhab
der Innungen. 1782.
Band.

Stäpel, das R
oder innerhalb eines g

Ausnahme von den Monopalien des zunftmäßigen
ls sind die Jahrmärkte und Messen, bestimm=
ten, in denen auch Fremde in einer Stadt Handel
können. Der Jahrmarkt ist für den Detailhan=
das ist, den Verkauf an Consumenten; die Messe
n Großhandel, das ist, für Verkauf an Kauf=
bestimmt. Beide mag die Landeshoheit ordnen, und
iche Privilegien können dafür keinerley Wirkungen
haben, da der Landfriede die Reisenden sichert,
ie Landeshoheit ihre Anstalten zur innern Polizey
m Lande selbst treffen und handhaben kann. [a])

rix de iure instituendi nundinas. 1752. in Hartleben
ssert. iurid. select. Vol. 1. P. 1.

351.

Für mancherley Gewerbe hat die Polizey (oft die
) geglaubt, besondre Concessionen geben und

o.

onopalien des zunftmäßigen
rkte und Messen, bestim-
emde in einer Stadt Handel
markt ist für den Detailhan-
an Consumenten; die Messe
das ist, für Verkauf an Kauf-
die Landeshoheit ordnen, und
en dafür keinerley Wirkungen
ndfriede die Reisenden sichert,
re Anstalten zur innern Polizey
fen und handhaben kann. a)

di nundinas. 1752. in Hartleben
ol. 1. P. 1.

351.

Gewerbe hat die Polizey (oft die
ndre Concessionen geben und

auf der Frankfurter
möchte.

Bey allen diesen
staatswirthschaftlichen
einzelne Kreise auch gen
Mißbräuche der Handw
täten, über Bücherpol
verschiedene Kreise habe
baut u. s. w. Aber so
das dabey bestimmen
mit Wirkung auf and
so ist klar, daß die Reic
cher gemeinschaftlichen
ritorialregierung im Kr
eine freywillige Verei
als Reich selbst zu bet

353.

Da eine Nation um so mächtiger ist, als sie nich
reicher, sondern auch, als sie cultivirter ist; ein
tige Nation aber desto besser die Sicherheit ihre
er schaffen kann: so hat die Cultur und Bildung de
on ein bedeutendes Interesse für die Regierung. Da
die Bildung der Menschen weder auf bestimmte all-
ne Regeln gebracht werden mag, noch von etwas
m als der eignen Cultur und dem reinen Willen de-
bhängen kann, welche es übernehmen, andre zu
n: so kann der Staat nur Anstalten des Unterrichts
n, und die tauglichst scheinenden Lehrer dafür
en.

354.

Für diese Bildung aber muß der Staat den drey-
Zweck verbinden, zuerst der größern Menge der

53.

so mächtiger ist, als sie nicht
, als sie cultivirter ist; eine
so besser die Sicherheit ihrer
at die Cultur und Bildung de
nteresse für die Regierung. D
schen weder auf bestimmte a
werden mag, noch von etwa
ultur und dem reinen Willen d
elche es übernehmen, andre
at nur Anstalten des Unterrich
lichst scheinenden Lehrer dafür

354.

g aber muß der Staat den drey
n, zuerst der größern Menge de

Man hat in den
nach dem Muster aus
Wissenschaften (d
ten,) gestiftet, um G
Vervollkommnung der
sollten. Es ist bey kön
ge Zierde des Throns a
gründen. Ihre Mitgl
nur für sich, document
durch Vorlesungen u. s.

Im Mittelalter fi
stalten für einzelne Wis
als Universität, stu
schaften umfassen sollte,
welche diese zur Belohnu

Für das Bedürfniß der Volksschulen kam d
he in Europa zu Hülfe. Da sie eine Religion lehrt
he auf schriftlichen Urkunden, als göttlichen Offenba
en gegründet war, so wurden durch sie selbst die Elemen
ller höhern Cultur, die Kunst zu lesen und schreiben, g
gt und verbreitet. Manche andre Kenntnisse wurde
ben, um die Religionslehre zu fassen, und, inde
Lehre das Herz für das Gute erwärmte, schärfte s
Verstand durch die feinverflochtenen Begriffe und U
heidungen, die sie vortrug; und bildete durch Le
für jenes Leben die Menschen auch für dieses. Darum
den meist von der Kirche allein Volksschulen gestift
unterhalten, bis auf diesen Tag.

er Volksschulen kam

Da sie eine Religion lehr
unden, als göttlichen Offen
urden durch sie selbst die
e Kunst zu lesen und schreiben,
Manche andre Kenntnisse wurd
onslehre zu fassen, und, ind
das Gute erwärmte, schärft
einverflochtenen Begriffe und
vortrug; und bildete durch
Menschen auch für dieses. Dar
Kirche allein Volksschulen gest
auf diesen Tag.

I. Die catholische K
canonischen Hierarchie.
in Diöcesen unter Bi
wieder in Provinzen u
tropoliten, und von allen
Oberhaupt der Kirche erka
dieser Regenten, der inner
und der äußern über die
jedes Mitglied der Kirche
die Landesherren unterwo
der Staatsgewalt die Kir
was in ihr auf den Staat

Die Anwendung de

wo solche Verträge ihn nicht binden, selbst die Ver-
nisse ordnen. Auch das Reich hat Concordate mi
Pabst, deren letzte, von Friedrich dem Dritten in
1447 ohne Zuziehung des Reichstages geschlossen, a
längst den Wunsch rege gemacht haben, die Ver-
nisse mit Rom günstiger geordnet zu sehen; b) un
he jetzt hat der Lüneviller Friede eine neue Organisa
der teutschen Kirche nothwendig gemacht.

Concordata nationis germanicae, 1771. 8. *Schmaus*
Corp. iur. publ. No. 8.

Wahlcap. Art. 14. §. 1 — 3.

360.

Die einzelnen catholischen Regenten üben in ihre
aten alle die Rechte, welche dem Staate über di
e zustehn, und die man mit dem Namen jura circ.
begreift. a) Auch ernennen sie die Bischöfe un

nicht binden, selbst die Re

as Reich hat Concordate mi

von Friedrich dem Dritten im

g des Reichstages geschlossen, a)

rege gemacht haben, die Ver

iger geordnet zu sehen; b) w

iller Friede eine neue Organi

nothwendig gemacht.

germanicae, 1771. 8. Schmau

.

. 1 — 3.

360.

tholischen Regenten üben in ihre

echte, welche dem Staate über di

ie man mit dem Namen jura circ

Auch ernennen sie die Bischöfe und

dem Bischofe ohne

hindern, daß, ohne

stitute errichtet werde

welche den Zwecken d

Namentlich hat der L

alle Stifter, Abteyen

lassen. d)

a. *I. P. Banniza* de p
ges — ecclesias — co

b. S. Klüber Litterat

c. *C. F. Glück:* Opusc
primariarum precum o

d. Dep. Rec. vom 25.
Klöster in anderm Geb

Die Kirche hat in

barkeit, welche vom St

die Grenzen eigentlicher

lat, auch Consistorium genannt; von dem die
ation an die Metropolitangerichte geht.
ie causae majores, welche in jure ausdrücklich
nt sind, sollen vor den Pabst gehören. Die dritte
z aber soll nicht nach Rom gehen, sondern, so wie
mals bey den Provinzialsynoden war, sollen Rich-
on den Erzbischöfen und Bischofen erwählt, und
Pabst bestätigt, als Prosynodalgerichte Namens
en endlich erkennen. b) Aber die höchsten Reichs-
e haben in Kirchensachen keine Cognition.

ahlcap. Art. 14. §. 5.

onc. Bas. Sess. 13. de causis et appellat. Concil. Trid.
s. 25. de reformatione, c. 10. Wahlcap. Art. 14. §. 5.

362.

Wo noch Stifter bleiben, da hat der Pabst das
die Pfründen zu vergeben, welche apud curiam

ʒium genannt; von dem di
ropolitangerichte geh
welche in jure ausdrücklich
n Pabst gehören. Die dritte
Rom gehen, sondern, so wie
nzialsynoden war, sollen Rich
und Bischofen erwählt, und
is Prosynodalgerichte Namens
b) Aber die höchsten Reichs
sachen keine Cognition.

5.
de causis et appellat. Concil. Trid.
ne, c. 10. Wahlcap. Art. 14. §. 5

362.
bleiben, da hat der Pabst das
vergeben, welche apud curiam

b. Concord. 1448. §. 2.

Die noch übrigen
ihren Capiteln erwählt
Recht, Commissarien zu
Erwählten, nachdem er
vestiren mit den Lehnen
mittelbaren Stiftern hat
der ersten Bitte. Pani
möge besondern Herkomm

a. Wahlcap. Art. 1. §. 9.

II. Die protestant
Hierarchie förmlich entzog
ging natürlich da in die
protestantische Religion h

. D. *Nettelbladt*: de tribus systematibus doctrinae de iu
sacrorum — domini territorialis evang. in dessen Observ
. eccl. No. 6. Thomasius, J. H. Böhmer und J. J.
oser sind die Vertheidiger dieses Territorialsystems; Pfaff,
amer, G. L. Böhmer, Pütter des Collegialsystems. Das
piscopalsystem hat wohl keine Anhänger mehr.

365.

Protestantische Fürsten selbst haben keinen Kirchen-
, und die Kaiser und Reichsgerichte können sich,
wegen angegebener Nullitäten, eben so wenig
Cognition geistlicher Gerichtsbarkeit in Sachen der
stanten, als der Catholiken anmaßen. a) Denn,
gleich die Kirchengewalt herrschender Religion nach
atur der Dinge in der Staatsgewalt enthalten ist,
ihrer doch catholische weltliche Machthaber, nach ih-
enen Kirchenlehre, unfähig, und die Gesetze des Reichs
der protestantischen Kirche ganz gleiche Rechte mit
tholischen gegeben. Nur pflegen in ihren kirchli-

art. 5. §. 48.
us systematibus doctrinae de iu-
orialis evang. in dessen Obser.
us, J. H.: Böhmer und J. J.
dieses Territorialsystems; Pfaff,
Pütter des Collegialsystems. Das
eine Anhänger mehr.

65.

en selbst haben keinen Kirchen-
d Reichsgerichte können sich
Nullitäten, eben so wenig
Gerichtsbarkeit in Sachen der
atholiken anmaßen. a) Denn
walt herrschender Religion nach
der Staatsgewalt enthalten ist,
sche weltliche Machthaber, nach ih-
unfähig, und die Gesetze des Reichs
n Kirche ganz gleiche Rechte und
n. Nur pflegen in ihren kirchl-

Grundsätzen der Augsbu
Daher die ehemaligen p
ven Rechte, welche mit
tismus vereinbar sind,
gen sind. a)

a. *I. H. Böhmer:* ius ecc
2, §. 75. *C. F. Glück*

III. Das Verhäl
nen gegen einander b
unter den beyden prot
ihnen und den Catholik
werden im Reiche als ei
formirte Landesherr übt
der lutherische über Re
darf er nichts in ihren

Zwischen Catholiken und Protestanten aber wurden
l beyden Religionsparteyen, wie oben bemerkt,
rchengüter zugesprochen, welche jede vom 1sten Ja=
1624 besaß, welche Regel noch gilt, wo nicht der
ations=Abschied vom 25sten Februar 1803 in Fol=
Luneviller Friedens Ausnahme macht. a) Eben so
die Religionsübung sowohl öffentliche, das ist,
eyer Aeußerung im Staat, als Privatübung,
, ohne oder mit beschränkter Aeußerung so bleiben,
Jahre 1624 der Besitz entscheidet. b) Wo der
es Normaljahres nicht ist, da hängt die Tolerirung
che andrer Religion von dem Landesherrn ab, und
eist unsrer Zeiten wird selbst den alten Streit über
multaneum wohl antiquirt haben. c)

P. O. art. 5, §. 15.
end. §. 31.
Pütter Literatur. Th. 3. S. 718 ff.

nd Protestanten aber wurden
rteyen, wie oben bemerkt,
n, welche jede vom 1sten Jan
Regel noch gilt, wo nicht der
25sten Februar 1803 in Folge
Ausnahme macht. a) Eben so
sowohl öffentliche, das ist,
Staat, als Privatübung,
chränkter Aeußerung so bleiben,
Besitz entscheidet. b) Wo der
cht ist, da hängt die Tolerirung
n von dem Landesherrn ab, und
wird selbst den alten Streit über
l antiquirt haben. c)

. Th. 3. S. 718 ff.

aber jeder in diesem
Religion fremden Lan
Güter veräußern, c)
nöthigen, auszuwander
Familie schon zur Zeit
Religion zugethan war,
Zeit zur Auswandrung
gelassen werden. d) N
ritorien, die eingelöset w
die rechtlich zugesprochen
niemand auszuwandern

a. I. P. O. art. 5. §. 34.
b. Ebend. §. 35.
c. Ebend. §. 36.
d. Ebend. und §. 37.
e. Ebend. §. 27. 39. 43.

Daß mittelbare

desherrn, Protestanten die catholische Kirchengericht
keit anerkennen, wenn diese im Normaljahr geü
de; nur daß ihnen nichts, was ihren Religionsgrund
n zuwider ist, aufgedrungen werden kann. a)

I. P. O. art. 5. §. 48.

372.

IV. Andre Religionsverwandte sollen im Reich
Reich, gar nicht geduldet werden; aber jeder Lande
eit steht das unbeschränkte Recht zu, den Gesinnu
der Menschlichkeit und christlicher Duldung zu fo
Nur dem Staate schädliche Secten darf kein Für
en. a)

R. A. 1555. §. 17. R. A. 1566. §. 5. I. P. O. art. 7. §.
Die Leopoldina secunda und Franciscana secunda Art 2. §.
wollen, daß keine Schrift geduldet werde, die mit den sym
bolischen Büchern beyder Religionen nicht vereinbarlich ist
Da der Kaiser die Mittel dazu keinem Landesherrn in seinen

n müssen des protestantisch
die catholische Kirchengerichts
diese im Normaljahr geübt
ts, was ihren Religionsgrund
rungen werden kann. a)

372.

gionsverwandte sollen im Reiche
uldet werden; aber jeder Landes
chränkte Recht zu, den Gesinnun
und christlicher Duldung zu f
schädliche Secten darf kein Fürst

R. A. 1566. §. 5. I. P. O. art. 7. §.
unda und Franciscana secunda Art 2. §.
Schrift geduldet werde, die mit den f
beyder Religionen nicht vereinbarlich ist.
Mittel dazu keinem Landesherrn in seinem

Finanzhoh
was jeder als Mitg
sen desselben von sei
gesetzgebende Gewalt
bung, die vollzieh
thätig.

Erste

Von den Fina

J. J. Moser von der
Struben Nebenstu

Da in den ältern
Lehnmiliz die Kriegsdi
Staats verrichtete, un
wenigsten Anstalten culti

rthanen sich neue Quellen der Staatseinkünfte er
n.

375.

Die Finanzangelegenheiten sind in den teutscher
nten Collegien anvertraut, welche Kammern heiß
in so fern nicht für einzelne Zweige derselben be
re Behörden errichtet sind.

376.

Landesherrliche Cassen haben, wo sie mit einzelnen
rthanen in besondre Verhältnisse treten, die Rechte
Fiscus, das ist, den Inbegriff aller der Rechte,
e das römische Recht ihnen in Privatverhältnissen
get. Dazu gehört selbst nach Analogie der Reichs=
e das Recht eines besondern Gerichtsstandes, vor
Obergerichten, auch wo der Fiscus gegen Eingesesse=
n Untergerichten klagt. a)

W. A. Lauterbach: de iure fisci, 1659. 4.

llen der Staatseinkünfte er

375.

nheiten sind in den teutschen
raut, welche Kammern heiß
einzelne Zweige derselben be
t sind.

376.

ssen haben, wo sie mit einzelnen
Verhältnisse treten, die Rechte
den Inbegriff aller der Rechte,
cht ihnen in Privatverhältnissen
selbst nach Analogie der Reichs
besondern Gerichtsstandes, vor
wo der Fiscus gegen Eingesessene
klagt. a)

de iure fisci, 1659. 4.

thum der regierenden
Landeshoheit selbst zuste
möge derselben erworbn
gehören. a)

a. S. Posse über Staa
über die Natur, die V
Kammergüter, 1795.
indole dominii in territ

Meist sind diese G
diese gewöhnlicher verpa
daß der Pächter als A
Pfleger, Drost oder
Districte die landesherrl
in der Eigenschaft eines

a. *C. G. Hommel:* de pr
mania. 1765.

losung verpfandeter Kammerguter deshalb eigne Han
n erhalten haben. a) Aber die Benutzung und A
dung der Einkünfte dieser Güter steht natürlich a
dem Landesherrn zu; und so mag er sie auch
pacht geben.

S. *E. I. Tenzel*: de domaniis principis inalienabilib
1728. *I. S. Hering*: de alienatione domaniorum etc. 1732

380.

So wie ein großer Theil heutiger Domainen a
getragenen und dann heimgefallenen Lehnen entst
sind: so sind auch von Gütern der Landesherren ma
zu Lehn gegeben, und die Landesgrundgesetze veror
, hier daß sie von neuem zu Lehn gegeben, da
sie den Kammergütern incorporirt werden sollen, we
eimfallen. Ein Fürst mag auch als Prodominus sein
nilie heimfallende Lehne ohne deren Consens wieder ve

nmergüter deshalb eigne Han
Aber die Benutzung und Ve
iefer Güter steht natürlich
; und so mag er sie auch in

domaniis principis inalienabilibus
alienatione domaniorum etc. 173

380.

er Theil heutiger Domainen ist
n heimgefallenen Lehnen entstan
von Gütern der Landesherren
und die Landesgrundgesetze ver
on neuem zu Lehn gegeben, den
tern incorporirt werden sollen, wenn
rst mag auch als Prodominus seiner
Lehne ohne deren Consens wieder

Regalien im

alle zufällige Hoheitsre
haben, dem Staate Ei
sind aber theils durch
leihungen an die Lande
Landesgesetze entstande
kaiserlichen Regalien i
hoheit übergegangen.
Landesverfassung zu ein

Wo kein Gesetz ab
erklärt, da kann auch
ein Regalrecht angenom
dieser Art sind bloße Fo
daß das Eigenthum des

) Jagd f) und Fischerey Rottzehnten und andre.
nach sehr natürlichen Gründen wurden in Teutsch-
Regalien gegründet, bey denen Polizeyrücksichten
egalität riethen; als Münzen, Bergwerke, Posten,
e Güter; auch einige, die nach der alten Verfas-
als Regalien angesehen wurden, ob wohl sie mehr
n eigentlichen Abgaben gehören, als Zölle, Geleite,
steuer, Stempelpapier. Von Wegegelde und Brü-
elde ist oben geredet.

. *A. L. Seidensticker:* de genuinis fundamenris iuris su-
emae potestatis circa adespota. 1789. 4.

. *Stryk:* de iure principis aëreo, 1687. *P. F. Branden-*
urg: de dominio aëris et maris. 1719. *T. I. Reinharth*
e eo, quod circa palos terminales aquarum necessarium est.

. *A. Hommel:* de iure vini adusti. 1753. 4.
Leyser: Med. ad Pand. Sp. 442. m. 2.
Von Cramer wetzlar. Nebenstunden. Th. 9. S. 109.
S. über diesen berühmten Streit vornehmlich, für die Re-
lität der Jagd: A. C. Lübbe gründliche Bewährung des

ey Rottzehnten und andre
Gründen wurden in Teutsch
bey denen Polizeyrücksichten
Münzen, Bergwerke, Post
e, die nach der alten Verfas
en wurden, ob wohl sie mehr
n gehören, als Zölle, Geleit,
er. Von Wegegelde und Brü

de genuinis fundamentis iuris
despota, 1789. 4.
ipis aëreo, 1687. *P. F. Brande*
is et maris. 1719. *T. I. Reinhard*
terminales aquarum necessarium est
re vini adusti. 1753. 4.
and. Sp. 442. m. 2.
r. Nebenstunden. Th. 9. S. 109.
nten Streit vornehmlich, für die N
C. Lübbe gründliche Bewährung des

1. Das Münzr
Handelsverkehrs ein Re
Stücke edlen Metalles
oder Geld, zu bezeichnen
Da diese bezeichneten Stü
so ist die Münzanstalt ei
wie jeder Goldarbeiter,
mehr, als es an sich n
Façon oder Form, unt
nehmen kann. Ein Zu
rung genannt, ist bey
nützlich und die bequemst

a. S. J. C. Hirsch de
Fol. Dessen Schlüssel
Praun Nachricht vom
Busse Kenntnisse 1
1795. f. 2. B. 8.

der Staat münzen dürfe. Aber daraus erhellet, d
ner Landeshoheit das Recht bestritten werden kön
ihrem Namen zu münzen; und alle Reichsgesetze, w
, wie die im Ganzen außer Gebrauch gekomme
eichsmünzordnung von 1559, vom Münzreg
einem kaiserlichen Reservat reden, welches keine La
shoheit anders, als durch kaiserliche Verleihung, hal
en bloß von dem, was die Münzordnung selbst besag
nn Münzen unter dem Reichswapen geprägt werden s
. Das Wapen des Reichs auf Münzen setzen, darf fre
niemand, als wer vom Reiche dazu berechtigt ist.

. S. *Carrach*: de regali cudendi monetam ex superiorita
non ex privilegiis competente, 1749. Von Ludwig E
läuterung der goldnen Bulle. Th. 1. S. 809.

) Die Unkunde des Handels und Verkehrs setzte ein Münz
gal sogar in ein Recht willkührlichen Schlagschatz zu nehme
oder in ein Recht den äußern Werth der Münze nach G
fallen zu bestimmen. Man dachte nicht, daß Gold und S

unter Staatsautorität
rfe. Aber daraus erhellet, da
Recht bestritten werden könn
en; und alle Reichsgesetz, wel
en außer Gebrauch gekommen
g von 1559, vom Münzre
eservat reden, welches keine
urch kaiserliche Verleihung,
as die Münzordnung selbst bes
n Reichswapen geprägt werden
Reichs auf Münzen setzen, darf
r vom Reiche dazu berechtigt ist.

egali cudendi monetam ex superior
ompetente, 1749. Von Ludwig
nen Bulle. Th. 1. S. 809.
Handels und Verkehrs setzte ein Münz
cht willkührlichen Schlagschatz zu nehmen
den äußern Werth der Münze nach
n. Man dachte nicht, daß Gold und Si

nach der Cöllnischen
ländische As). Aber
Teutschland nicht mehr
unpassende, sondern man
lande nach Gulden von
Thalern zu 24 guten G
und in und um Lübeck
16 Schillingen u. s. f.

Die Reichsmünzord
Silber zu 14 Loth 16
der Mark Gold zu 18 K
geschlagen werden sollen
Gold 23 Karat 8 Gran
gegen Silber ist = 11
in Uebung, theils wich
stand ordnete seinen Mü
mit den Nachbaren. D

schiedenem Münzfuße. *)

S. Schmauß Corp. iur. publ. No. 35.

S. Lünig Reichsarchiv. P. spec. Sachsen. S. 235.

Vergl. Graumann Schreiben, die teutsche und ander Völker Münzverfassung betreffend. 1749.

Es prägen jetzt die Mark fein Silber:

zu 17 Gl. Lübeck, Hamburg, Mecklenburg, Holstein;

— 18 Gl. Churbraunschweig;

— 20 Gl. die Stände des Obersächsischen, Niedersächsisch und Westphälischen Kreises, welche nicht besond Münzfuße haben, Oesterreich und Churhessen.

— 21 Gl. Preußen.

— 24 Gl. alle übrige Stände.

Die Ducaten bleiben 67 Stück aus der Mark Gold zu Karat 8 Gran fein. Häufig sind die Pistolen nach dem N men der Regenten, Friedrichd'or u. s. w. genannt, 35 St zu 21 Karat 9 Gran. Vergl. Beckmanns Technolog Absch. 32.

386.

Was nun die Reichsgesetze von Münz-Probation en, von gemeinen Münzen der Kreise und dergleich

)
. publ. No. 35.
. P. spec. Sachsen. S. 235.
Schreiben, die teutsche und andere
betreffend. 1749.
rk fein Silber:
burg, Mecklenburg, Holstein;
weig;
des Obersächsischen, Niedersächsischen
älischen Kreises, welche nicht beson
aben, Oesterreich und Churhessen.

Stände.
67 Stück aus der Mark Gold zu
Häufig sind die Pistolen nach dem
Friedrichd'or u. s. w. genannt, 35 Stück
in. Vergl. Beckmanns Technologie

386.
Reichsgesetze von Münz-Probations
n, Münzen der Kreise und dergleichen

derlin Handbuch d.
d. Wahlcap. Art. 9. §. 1

II. Das Berg

Bergwerke ist in Teuts
und nicht, was es den
Folge des Grundeigen
die Natur der Sache u
in Teutschland a) nu
Bergbau hervorgebrach
dere Landesgesetze aus
Salpeter und dergleiche

a. So giebt die goldne
s. w. den Churfürsten
Bergwerken, daß zu
alle Schätze unte
Pflug geht. Daß d
das, was nicht durch

Bergregal, nämlich Gold, Silber, Edelsteine und
nsalz in der Regel ausgenommen. a) Eben so be
bey solchen Verleihungen der Staat das Vorkaufs-
auf gewonnene Metalle, b) den Bergzehnten und
re Abgaben. Die Aufsicht über das Bergwesen is
n eignen **Bergamte** in der Regel untergeben,
hes aus **Herren vom Leder**, zur Leitung der ei
ichen Bergarbeit, und **Herren von der Feder**
gerichtliche Geschäfte und Rechnungen besteht.

I. N. Hert: de regali mineralium mediorum et infimorum
ure. 1705.

B. L. Mollenbeck de regali protimiseos metallicae iure.

389.

III. Das **Postregal** besteht in dem Rechte, Per
n, Briefe und Packete durch beständig untergelegte
hiere von einem Orte zum andern zu bringen
nz **von Taxis** legte in Teutschland nach Frank

old, Silber, Edelsteine und
sgenommen.[a] Eben so be
gen der Staat das Vorkaufs
alle,[b] den Bergzehnten und
ufsicht über das Bergwesen
te in der Regel untergeben,
om Leder, zur Leitung der
und Herren von der Feder
und Rechnungen besteht.

mineralium mediorum et infimorum

regali protimiseos metallicae iure.

389.

regal besteht in dem Rechte,
ackete durch beständig untergelegte
n Orte zum andern zu bringen.
s legte in Teutschland nach Frank

1612 mit dem Reichs=
Aber Oesterreich selbst ha
Grafen von Paar als
setzt. Eben so berechtigt
solche Posten in ihren L
ihre Einwilligung zu eine
ches sie dieses Rechts,
liegt, beraubt und den
Taxis das alleinige Post

a. S. vor allen Pütter
(Rothammer) histor
kaiserliche Reservat des

Es ist aber allerdin
regal und dessen Verleih
Taxis anerkannt, und s
fürstlichen Collegium und

Es können aber diese Zulassungen von Reichspo
entweder absolut-berechtigende, oder pre
re seyn; und im ersten Falle ausschließende ode
t ausschließende. Und davon hängt es ab, ob ei
desherr die Reichsposten in seinem Lande aufhebe
ne oder nicht, ob er neben ihnen andre einführe
zulassen könne oder nicht. Es gilt natürlich d
htsvermuthung für die Freyheit der Landeshohei
kein Gesetz des Reichs die gegenseitige Vermuthun
ründet. Die neueste Verordnung garantirt dem Fü
Reichs-Generalpostmeister die Erhaltung der P
nur so, wie sie constituirt sind, und sie solle
em Zustande erhalten werden, wie sie zur Zeit de
eviller Friedens ihrer Ausdehnung und Ausübun
waren. a) Mithin ist nicht ihr status quo de fai
dern ihr status quo de droit garantirt. b)

scheidet.

391.

rse Zulassungen von Reichspo
berechtigende, oder
rsten Falle ausschließende oder
und davon hängt es ab, ob ein
osten in seinem Lande aufheben
er neben ihnen andre einführen
er nicht. Es gilt natürlich d
die Freyheit der Landeshoheit
ichs die gegenseitige Vermuthung
ste Verordnung garantirt dem Fü
postmeister die Erhaltung der Po
constituirt sind, und sie sollen
alten werden, wie sie zur Zeit de
ihrer Ausdehnung und Ausübung
ithin ist nicht ihr status quo de fait
quo de droit garantirt. b)

und gerecht geführt
dem Churfürsten S
noch die Wahlcapitu
und Churfürsten abe
Rechte des Fürsten Re
das Verhältniß dieser
licher Bestimmung.

a. S. Schmauß Co
b. Wahlcap. Art. 29.
c. Dep. Absch. 25. Feb

Unterthanen ma
regals schuldig, wenn
Pferde Briefe, Pac
Auch die städtischen
sen unterweges nichts
gens ist jedem Fürsten

tsuntergebenen verliehen. a)

. *Puffendorf* Observ. Tom, 3. Obs. 14. Struben recht-
he Bed. Th. 2. Nr. 74.

395.

V. Das Zollregal, a) das Recht für das Vorbey-
n von Waaren vor einem Orte eine Abgabe nach
und Gewicht derselben zu nehmen (eigentlich al-
en Steuern und nicht zu den Regalien zu rechnen)
on Anfang in Teutschland ein kaiserliches Recht.
alle vom Kaiser errichtete Zölle wurden mit der
n Reichsständen oder auch Mittelbaren verliehen,
ne große Menge neuer ihnen zu errichten erlaubt.
gt das Zollrecht noch jetzt nicht in der Landesho-
sondern es beruht auf besondern Verleihungen des
. Aber der Kaiser kann seit 1711 diese Verlei-
nur mit einstimmiger Einwilligung aller Churfür-
ben. b)

en. a)

om, 3. Obs. 14. Struben rechtl

95.

a) das Recht für das Vorbey
einem Orte eine Abgabe nach
lben zu nehmen (eigentlich als
cht zu den Regalien zu rechnen)
tschland ein kaiserliches Recht.
richtete Zölle wurden mit der
der auch Mittelbaren verliehen,
neuer ihnen zu errichten erlaubt.
noch jetzt nicht in der Landesho
t auf besondern Verleihungen des
iser kann seit 1711 diese Verlei
iger Einwilligung aller Churfür

Gutbefinden Zölle in ih
hen dürfen. b) Auch v
und selbst über die sogen
tung noch einer andern
ist gestritten worden.
rechtliche Ausdehnung
des Zollrechts für einen
für eine Commune bestr
sogenannte Selbsthülfe
ihre Unterthanen erlau

a. Wahlcap. Art. 8. §.
b. S. Pfeffinger Vi
16. p. 24.
c. Wahlcap. Art. 8. §.
d. Ebend. §. 16. 20.

Defraudation de
der Zollstätte wird n

der des Reichshofraths und des Reichskammer
chts. c) Einzelne Länder gestehen noch andern B
ungen zu. Wegegelder, Brückengelder und dergle
können mit dem Zoll nicht verglichen werden.

Wahlcap. Art. 8. §. 26. wo Reverse darüber bey neue
Zollprivilegien vorgeschrieben sind.

E. S. Melchior de immunitate a vectigalibus. 1792. Wah
cap. Art 8. §. 31.

J. R. A. §. 141. Wahlcap. Art. 25. §. 6.

398.

VI. Das Geleitsrecht ist einigen Ständen [i]
Art verliehen, daß Reisende ein sogenanntes Gele
n bezahlen müssen, obwohl sie nicht wirklich begleit
den. Aber der Geleitsherr ist auch dann verbunde
Reisenden durch thätlichen Angriff ihm zugefügte
aden zu ersetzen. a)

R. A. 1559. §. 34. Vergl. *C. L. W. Buff* de conducen
iure. etc.

hes und des Reichskammer
der gestehen noch andern Be
er, Brückengelder und derglei
nicht verglichen werden.

6. wo Reverse darüber bey neuen
ieben sind.

munitate a vectigalibus. 1792. Wahl

hlcap. Art. 25. §. 6.

398.

eitsrecht ist einigen Ständen
ß Reisende ein sogenanntes Gele
n, obwohl sie nicht wirklich beglei
Geleitsherr ist auch dann verbunden
thätlichen Angriff ihm zugefügten
. a)

a. Vergl. *C. L. W. Buff* de conducend

Rechte mit Einhei
ße des Abzugs b
Häufig ist dies Rec
herren verliehen in
und dann kann fre
schen zwey Fürsten
wandt werden. Zu
wirklichen Untertha
herausgehende Verm
selbst herausgehe.
ritterschaft von der
Grund. a)

a. Vergl. F. J. Bod
Abzugs- und Nachstei
er allgemeines Abschn

VIII. Das St
genannt, da es in der

IX. Auch Lotterien endlich sind in den meiste
aten den Unterthanen zu halten verboten und
al geworden. a)

Chr. Wildvogel de eo, quod iustum est circa lottaria
1718. Pütter Erörterungen, 1. B. Abh. 11.

II.

Klock: de contributionibus (zuletzt) 1740. Fol. D. M
vius rechtl. Bedenken vom Contributions- und Exemtion
Wesen, 1720. 4. J. J. Moser von der Landeshoheit
Steuersachen, 1773. 4. *C. F. Wilisch* de iure collectan
1785. 4. F. W. von Ulmenstein Einl. in d. Lehre d
Staatsrechts von Steuern und Abgaben. 1794. 8. Str
ben Nebenstunden. Th. 2. Abh. 9. Lang hist. Entwicklu
der teutschen Steuerverfassung, 1793.

402.

Vornehmlich seit der Zeit, als nach der Entstehun
Lohnkriegern und dem Sinken der Lehnmiliz d
künfte der Kammergüter und der damals bekannte

en endlich sind in den meisten
zu halten verboten und so

o, quod iustum est circa lomaria.
rungen, 1. B. Abh. 11.

II.

nibus (zuletzt) 1740. Fol. D. M
vom Contributions- und Exemtions
J. Moser von der Landeshoheit i
J. C. F. *Wilisch* de iure collectand
Ulmenstein Einl. in d. Lehre v
euern und Abgaben. 1794. 8. Ste
Th. 2. Abh. 9. Lang hist. Entwicklung
verfassung, 1793.

402.

it der Zeit, als nach der Entstehung
d dem Sinken der Lehnmiliz die
ergüter und der damals bekannten

die Unbequemlichkei
der andern gut zu n

Die Landstän
Beeden, entwede
oder durch Sammlun

Das Besteurun
ben des Staats Bey
terthanen zu fordern
Landeshoheit. Aber
der bestimmt es, ob
willigung der Landstä
se sind zu dieser Ei
1. zu allen Ausgaben,
Kreisverbindung dem
2. zu allen Ausgaben,
tung des Landes durcha

404.

Die Steuern, die man zum Theil unter dem Na
n der Regalien, wie Zölle und Stempel, versteckt hat
) unendlich mannigfaltig, nicht nur überhaupt, son
n auch in jedem einzelnen Lande. Persönliche Ste
vom bloßen Daseyn, oder von der Nahrung, Ste
auf bewegliche und unbewegliche Sachen, vom Ve
uch der Sachen oder vom bloßen Gebrauch, Scho
ise, Licent, u. s. w. sind erfunden und auf ma
Art organisirt. Eine Eintheilung in directe un
irecte Steuern, die ohnehin sehr mißverstande
d, dient wohl mehr zur Verwirrung.

405.

Die Einnahme und Verwaltung der erhoben
der gebührt natürlich dem Fürsten, wenn nicht d
dstände besonders dafür durch die Landesgesetze a

404.

an zum Theil unter dem Na
lle und Stempel, versteckt hat,
tig, nicht nur überhaupt, son
lnen Lande. Persönliche Steu
oder von der Nahrung, Steu
unbewegliche Sachen, vom Ver
vom bloßen Gebrauch, Sch
w. sind erfunden und auf man
ine Eintheilung in directe und
die ohnehin sehr mißverstanden
r zur Verwirrung.

405.

und Verwaltung der erhobenen
rlich dem Fürsten, wenn nicht die
s dafür durch die Landesgesetze au

Einzelnen durch Privil
werden. [a]) Aber es si
ter, welchen die Lasten
wälzt werden, denen di
um könen sie auch schle
verstanden werden, die
eingeführt waren, un
derselben, und von den
Freyheit besessen war.

Im Allgemeinen
Güter steuerfrey; eine
Lehndienste ihren Grun
che ihre Güter noch zwi
jenes, und wo dieses n
grund für diese Freyhei
den Zusammenhang d
sieht, und weiß, wohin

Domainen besitzt das Reich als solche nic
bst. Alle, die es noch hat, sind entweder verpfä
t und dürfen nicht eingelöset werden, [a]) oder sind
hn gegeben. Nur in Ansehung der letzten ist es in de
esetzen verordnet, daß die wichtigern nicht weiter verleh
er Exspectanzen auf sie gegeben werden sollen, dam
rmaleinst wieder wirkliche Domainen aus ihnen g
acht werden können. [b]) Auch sind die Reichsleh
ch dadurch vermehrt, daß die bisher von Lehnhöf
n linken Rheinufer relevirenden Lehne jetzt an
eichscurie verwiesen sind. [c])

a. Wahlcap. Art. 10. §. 4.

b. Ebend. Art. 11. §. 10.

c. Dep. Absch. 25. Febr. 1803. §. 40.

408.

An den Reichslehnen aber steht dem Kaiser
rodominium zu; er muß aber für seine eigne vom

t das Reich als solche nicht
h hat, sind entweder verpfän
ngelöset werden, a) oder sind zu
Ansehung der letzten ist es in den
die wichtigern nicht weiter verlehnt
sie gegeben werden sollen, damit
irkliche Domainen aus ihnen ge
n. b) Auch sind die Reichslehn
rt, daß die bisher von Lehnhöfen
er relevirenden Lehne jetzt an d
en sind. c)

o. §. 4.
§. 10.
Febr. 1803. §. 40.

408.

ichslehnen aber steht dem Kaiser d
; er muß aber für seine eigne vom R

b. A. B. tit. 5. §.

Die Lehnse
durch Gesandte de
len; a) die der kl
Reichshofrathsagen
ten, diese mit bloße
Lehnbrief wird so
fertigt.

a. Nach dem gemeine
1688.
b. Vergl. Reuß Sta
318. Th. 23. S. 2

Auch von neuem
Veränderung der Vas
gung des Kaisers; und

Wahlcap. Art. 11. §. 5 und 6.

411.

Bey der Bitte um die neue Belehnung muß de
all den letzten Brief in beglaubigter Form, Bewei
Veränderungsfalls, sodann seines Rechts zur jetzige
folge, und die gehörigen Vollmachten beylege
dürfen die Stände dabey nicht mit Edition ihr
ilienverträge beschwert werden. [a]) Den Tag d
hnung bestimmt der Kaiser.

Wahlcap. Art. 11. §. 2.

412.

Bey jeder Belehnung werden vom Vasallen, d
chskanzleygebühren für Ausfertigung d
briefes, bey kleinern Lehnen noch eine gewisse un
zu erhöhende Lehnstaxe, bey Thronlehnen ab
ien für die Reichserbbeamten für ihre Verrichtun

und 6.

411.

die neue Belehnung muß der
in beglaubigter Form, Beweise
sodann seines Rechts zur jetzigen
gehörigen Vollmachten beylegen.
de dabey nicht mit Edition ihrer
wert werden. a) Den Tag der
der Kaiser.

§. 2.

412.

ehnung werden vom Vasallen, die
ebühren für Ausfertigung des
inern Lehnen noch eine gewisse und
Lehnstaxe, bey Thronlehnen aber
ichserbbeamten für ihre Verrichtung

Lehne, die zugleic
fache Taxe entric
rückständige Beleh
wodurch die Beleh
gekommen ist.

a. A. B. tit. 29. §.
b. Wahlcap. Art. 11

Seit dem Lune
recht aufgekommen, n
troyrecht, welches an d
Ständen gehörigen, Zö
Octroy ist zwischen Teu
schaftlich. Der Churfürs
Reich bevollmächtigt, die
worüber noch unterhandelt

ben. *)

Dep. Absch. 1803. §. 39.

Es sollen nämlich noch erhalten:

Mecklenburg-Schwerin jährlich	10,000 Gl.
Löwenstein-Wertheim	12,000 Gl.
Stollberg	30,000 Gl.
Isenburg	23,000 Gl.
Leiningen	3,000 Gl.
Leiningen-Heidersheim	3,000 Gl.
Leiningen-Westerburg ält. Lin.	3,000 Gl.
Leiningen-Westerburg jüng. Lin.	6,000 Gl.
Witgenstein für Darmstadt	15,000 Gl.
Reiferscheid, Dyk u. Stadion für Frankfurt	34.000 Gl.

Aber noch nicht einmal die Dotation des Churfürsten wi
erfüllt.

III.

414.

Steuern kann der Kaiser nicht ohne Bewilligun
Reichstages auflegen, a) und es ist noch streitig,
ey die Mehrheit der Stimmen entscheide od
t. b)

halten:
jährlich 10,000 Gl.
12,000 Gl.
30,000 Gl.
23,000 Gl.
3,000 Gl.
3,000 Gl.
m 3,000 Gl.
g ält. Lin. 6,000 Gl.
g jüng. Lin. 15,000 Gl.
ustadt
Stadion für Frankfurt 34.000 Gl.
al die Dotation des Churfürsten nicht

III.

414.

der Kaiser nicht ohne Bewilligung
gen, a) und es ist noch streitig, ob
t der Stimmen entscheide oder

stehen, ist seit 1500
1720, a) von 2 auf
vermehrt. Der Lüne
gung nothwendig b)

a. S. Schmauß Co
b. Von der jährliche
Thalern sollen durch
Thaler verloren wo
lern war gesammelt
die Rückstände.

*) Vergl. *de Ludolf*
von Harprecht
S. betreffend. 1768.

Außerdem zahl
gewisse herkömmliche
bewilligt ihm von Zei
für sie an Reichssteu

Reichssteuer belegt. Aber diese gegen die ausgebil-
andeshoheit streitende Steuer hörte bald nach dem
rieden auf. Statt dessen nahm man eine Matrikel
em dem Kaiser für einen Römerzug 1521 bewillig-
nd von den Ständen aufzubringenden Heere zum
ierungsfuße der Reichsstände selbst. Es sollten
h 4,000 Mann Cavallerie, und 20,000 Mann In-
ie gestellt werden. b) Statt deren wurden 12 Gul-
ür den Mann zu Pferde, und 4 Gulden für den
zu Fuße monatlich gerechnet. Das Reich bewil-
in dem Kaiser eine gewisse Zahl Römer-Mona-
onach sich denn der Beytrag jedes Reichsstandes
mt. c)

att de pace publica, L. 3. c. 4.

. A. 1521. §. 33.

. die Matrikel bey Schmauß Corp. iur. publ. No. 18.
htiger bey Gerstlacher Handbuch, Th. 6.

meinem Pfennig a) als
Aber diese gegen die ausgebil
Steuer hörte bald nach dem
ssen nahm man eine Matrikel
inen Römerzug 1521 bewillig
n aufzubringenden Heere zum
Reichsstände selbst. (Es sollten
valleric, und 20,000 Mann In
b) Statt deren wurden 12 Gul
Pferde, und 4 Gulden für den
h gerechnet. Das Reich bewil
e gewisse Zahl Römer-Mona
der Beytrag jedes Reichsstandes

ca, L. 3. c. 4.

ey Schmauß Corp. iur. publ. No. 18
lacher Handbuch, Th. 6.

das Ganze beda
terimistische Usu
ctatur am Reichs
hatte Unrichtigkei
gen nöthig geword
a. Schmauß Corp

Wenn Römern
oder mehr Legestä
wird mit einem Pfenn
nöthigen Bedienten.
che vorgelegt. Der Kai
wachen, und sie selb
ten; er soll weder Bef
statten; aber auch auf k
Assignationen stellen.
a. Wahlcap. Art. 5. §. 3.

D. H. *Musaeus* de iure commissionum, quae in concurs[u] illustrium solent constitui. 1774. J. J. Moser vom Reichs- ständischen Schuldenwesen. 1774. 2 Th.

421.

Bey den Schulden regierender Herren sind Land[schu]lden, Kammerschulden und Privatschulden zu unter[schei]den. Landschulden sind theils solche, welche di[e Land]stände bewilligen und übernehmen, theils solch[e, wel]che zum Besten des Landes selbst und seiner Regierun[g ge]macht werden; Kammerschulden solche, welch[e auf] die Domainen und Regalien des Fürsten hypothecir[t, oder] aber zum Nutzen derselben verwandt sind; Privat[schu]lden die, welche der Fürst bloß für seine Perso[n ma]cht. Die erstern gehen natürlich auf jeden Nachfolge[r, ...] nur, was die hypothecirten Kammerschulden betriff[t]

commissionum, quae in concursu
. 1774. J. J. Moser vom Reichs
. 1774. 2 Th.

421.

en regierender Herren sind Land
den und Privatschulden zu unter
den sind theils solche, welche die
und übernehmen, theils solche,
Landes selbst und seiner Regierung
Kammerschulden solche, welche
nd Regalien des Fürsten hypothecirt,
n derselben verwandt sind; Privat
elche der Fürst bloß für seine Person
gehen natürlich auf jeden Nachfolger,
hypothecirten Kammerschulden betrifft,

nachbarten Reic
bitcommission er
des Verschuldeter
alle Einnahme u
Ersparungen anor
ger allmählich vor
Uebrigens behält
selbst; nur kann
Debitcommission n

I.

423.

Die teutschen Territorien werden im europäischen Rechte als Staaten mit allen Vorzügen und Rechten derselben angesehen, und ihnen das Recht der Gesandtschaften, der Bündnisse, des Krieges und des Friedens zugestanden.

424.

Gesandten also der teutschen Landesherren und Reichsstädte werden allenthalben als solche und mit den Rechten und Ceremoniel derselben anerkannt. Die Churfürsten haben dabey die Ehren der états royaux, und sind an einigen Höfen auch in dem Besitze Ambassadeurs oder Gesandten der ersten Klasse zu schicken. a)

a) *A. Schott:* de honoribus regiis. 1771.

heiten der Le…

I.

23.

rien werden im europäischen
mit allen Vorzügen und Rech
und ihnen das Recht der Ge
isse, des Krieges und des Frie

424.

er teutschen Landesherren und
enthalben als solche und mit dem
derselben anerkannt. Die Chur
e Ehren der états royaux, und
auch in dem Besitze Ambassa
der ersten Klasse zu schicken. a)

noribus regiis. 1771.

b. Ebend. §. 5 und 14.

Eben so hat j
Recht des Krieges geg
ihnen, kann kein Zw
dem bedrängten Reich
aber ein Reichsstand
de auftritt, so steht d
heit seiner eignen R
und Repressalien geg
te der Landesherren

Vermöge dieses
Reichsstand das land
deren sich seit dem La

äischen Völker, in drei Waffen getheilt. Infa
ie, Cavallerie, Artillerie. Jede wird i
gimenter, diese in Compagnien getheilt. U
glich commandirte die letzte ein Hauptmann
n Stellvertreter Lieutenant, und ein Wach
ister; nach der nämlichen Art das Regiment e
erster, ein Oberstlieutenant, und ein Ober
chtmeister, und die Armee ein General, e
nerallieutenant, und ein General-Ober
chtmeister, und dadurch entstanden unsre jetzig
itair-Chargen.

429.

Alle äussere Hoheiten an sich, und in so fern sie ni
ere Einrichtungen zu Folge haben, zu denen lan
discher Consens erforderlich ist, hängen allein vo
desherrn ohne Concurrenz der Stände ab. V

Waffen getheilt. Infan

Artillerie. Jede wird in

Compagnien getheilt

die letzte ein Hauptmann,

ieutenant, und ein Wacht

mlichen Art das Regiment ein

stlieutenant, und ein Oberst

die Armee ein General, ein

nt, und ein General=Oberst

dadurch entstanden unsre jetzigen

429.

oheiten an sich, und in so fern sie nicht

en zu Folge haben, zu denen land

s erforderlich ist, hängen allein vom

Concurrenz der Stände ab. Ber

Landfrieden alle

also auch Retor

Fremder in einer

Unterthanen in

schon selbst Repr

Selbsthülfe, welc

cher Beschädigung

käme, oder in ein

laubten Fällen, al

nicht in drey Jahr

bey Zollbedrückunge

a. I. P. O. art. 17. §

Jede Uebertret

dens ist zwar ein L

eminenten Sinne nen

mand mit Gewalt bew

e Friedensbrecher bestraft ihre Obrigkeit.

S. Landfrieden von 1548 bey Schmauß corp. iur. pul
Nr. 29.

Landfrieden 1548. §. 13.

J. R. A. §. 178.

432.

Aber im Reiche ist den Fürsten vollkommen erlau
r sich Bündnisse aller Art zu errichten, welche ni
r Kaiser und Reich sind. a) Und der Kaiser sel
nnt die Landeshoheit als zu allen äussern Hoheit
ten befugt, indem er an sie kreisweise und einze
andten schickt, und von ihnen erhält, welche da
alle gesandtlichen Rechte haben, und vermöge d
s de non evocando ihrer Herren an seinem H
t unter den Reichshofrath gezogen werden können.

Wahlcap. Art. 6. §. 4.

nzeln erkannt werden

kraft ihre Obrigkeit.

548 bey Schmauß corp. iur. publ.

3.

432.

st den Fürsten vollkommen erlaubt,
ller Art zu errichten, welche nicht
ich sind. a) Und der Kaiser läß
heit als zu allen äussern Hofstat
n er an sie kreisweise und einzeln
und von ihnen erhält, welche dann
en Rechte haben, und vermöge des
cando ihrer Herren an seinem Hofe
chshofrath gezogen werden können. b)

. §. 4.

Kein Act der Gewalt
übt werden; nur alle
brecher, und Räuber
der Nacheile zu ver
der dortigen Obrigke

a. R. A. 1539. §. 22.

Durch besonde
dern Territorien
das ist, Rechte, v
nachbarten Staats e
ihrem Gebiete nicht a
tigten ausüben lassen
Rechte, wenn sie nur
sind zwischen zwey R
Grundsätze des geme

In den ältesten Zeiten, wo Geistliche noch v
ltlichen Gewaltsübungen entfernt wurden, behi
den Gütern und Gebieten, welche den Kirchen u
östern zugewandt waren, ein weltlicher Vogt
richtsbarkeit und andre Weltlichkeiten, und d
hutz der Stiftung. Eben so begaben Geistlic
ädte u. s. w. sich oft in den Schutz eines Mächtig
den Unruhen des alten Faustrechts, und gaben
in ihren Gütern ihm mancherley Rechte. Alle s
Schutzherrlichkeiten, die auch oft vom Kaiser auf
gen wurden, hießen Advocatien, Vogteye
Rechte, die sie dem Vogt gaben, konnten oft
aatsservituten (nach heutiger Vorstellung) angese
rden, oder sind es jetzt geworden. Oft aber ging
in wahre Landeshoheit über. a)

S. von Zwirlein Nebenstunden. Th. 1. Abh. 12.

eiten, wo Geistliche noch von
ngen entfernt wurden, behielt
bieten, welche den Kirchen und
waren, ein weltlicher Vogt die
andre Weltlichkeiten, und den
. Eben so begaben Geistliche,
oft in den Schutz eines Mächtigen
alten Faustrechts, und gaben da
ihm mancherley Rechte. Alle sol
ten, die auch oft vom Kaiser aufge
eßen Advocatien, Vogteyen.
dem Vogt gaben, konnten oft als
nach heutiger Vorstellung] angesehen
es jetzt geworden. Oft aber gingen
hoheit über. a)

e in Nebenstunden. Th. 1. Abh. 12.

türlich die R
allerdings au
te Teutschlan

G. I. Wagner
Senkenberg
nerbiatus. 17

Aber bey g
wichtige Streitigk
Staatsservitut ode
nisse, und welche al
sind. Daß da, wo
der andern nur zufäll
sich bald entscheide,
auf beiden Seiten w
kann nicht die bloße Za
Lage eines Gebiets, im

1786. von Eppeln Geschichte der Landeshoheitsstreitigk
ten. 1795. Vor allen verdient aber wohl die hohe Gerich
barkeit beachtet zu werden. Denn sie gehörte ursprüngl
zur herzoglichen Gewalt, und vorzüglich der Uebergang d
herzoglichen Gewalt in die Hände der Grafen, Bischöfe u.
w. bildete die Landeshoheit aus. Die Stelle I. P. O. art.
§. 44 sagt nichts, als daß sie allein kein ius reformandi ge
Auch hat Herr von Eppeln gewiß Recht, wenn er behaup
einzelne Beyspiele, daß dieses oder jenes Recht anderwär
wo kein Streit vorwaltet, und die Verhältnisse kundbar f
stehen, die Landeshoheit nicht gebe, ständen nicht entgeg
doch aus eben diesem Recht in streitigen Fällen die Landes
heit zu behaupten. Eben dies findet seine Anwendung
die im §. bemerkten Zeichen der Unterthänigkeit.

438.

Daß mehrere Reichsstände mehrere Territorien
schiedenen Qualitäten vereinigt besitzen, ist bekan
sind bey erblichen Staaten die Successionsrechte
hen vereinigten Ländern sehr verschieden. Auch ha
veraine Könige teutsche Territorien, und es leuch

eschichte der Landeshoheitstreitigkei
verdient aber wohl die hohe Gerichts
rden. Denn sie gehörte ursprünglich
lt, und vorzüglich der Uebergang der
die Hände der Grafen, Bischöfe u. s.
oheit aus. Die Stelle *I. P. O. art. 5.*
daß sie allein kein *ius reformandi* gebe.
Eppeln gewiß Recht, wenn er *behauptet*
daß dieses oder *jenes Recht anderwärts*,
altet, und die Verhältnisse kundbar fest
oheit nicht gebe, *ständen nicht entgegen*,
m Recht in streitigen Fällen die Landesho
Eben dies findet seine Anwendung auf
n Zeichen der Unterthänigkeit.

438.

e Reichsstände mehrere Territorien in
litäten vereinigt besitzen, ist *bekannt*.
chen Staaten die Successionsrechte in
n Ländern sehr verschieden. Auch haben
e teutsche Territorien, und es leuchtet

Von den

Der Kaise
vornehmlich sein
als kaiserliche G
weltlicher gekrönt
auch des Reichs
darf weder Krieg i
Bündnisse eingehen
und in schleunigen F
sten. a) Ja, er soll se
nisse eingehen, die das
keinen Durchzug seine

lle noch Parität der Religion stehen. Nach dieser
en zwey General-Feldzeugmeister, zwey Ge
ale der Cavallerie und zwey General-Feld
rschall-Lieutenants, ebenfalls jede mit Pari
der Religion, den Rang nach ihrem Anstellungsal
Sie werden vom Reiche erwählt, vom Kaiser be
gt, und schwören Kaiser und Reich. [a]) Zur Zei
Krieges wählt das Reich, falls nicht der Kaiser selbs
Reichsarmee commandiren will, den obersten Feld
n.

Wahlcap. Art. 4. §. 3. Reichsschluß v. 14. April 1734.

441.

Die Armee des Reichs wird aus Contingenten de
e, und diese aus Contingenten ihrer Stände nac
Matrikel von 1681 gebildet. Diese Matrikel ist au
o Mann Cavallerie, und 28,000 Mann Infanteri

Religion stehen. Nach diesen
Feldzeugmeister, zwey Ge=
ie und zwey General=Feld=
nts, ebenfalls jede mit Pari=
Rang nach ihrem Anstellungsal=
Reiche erwählt, vom Kaiser be=
Kaiser und Reich. a) Zur Zeit
Reich, falls nicht der Kaiser selbst
andiren will, den obersten Feld=

3. Reichsschluß v. 14. April 1734.

441.

Reichs wird aus Contingenten der
Contingenten ihrer Stände nach
r gebildet. Diese Matrikel ist auf
rie, und 28,000 Mann Infanterie

Burgund
Franken
Baiern
Schwaben
Oberrhein
Westphalen
Niedersachsen

Jeder Stand
Montirung, Unter
aber ordnet die Ein
thig ist, wählt die
Reiche vorgeschriebe
Ammunition aus ei
durch bewilligte Röm
gebildet.

Organisation der Armee selbst sie unbehülflich genu
he, so entstehen noch über Quartiere, Märsche, B
ung von Festungen und dergleichen zahllose Streiti
en, welche die Macht vollends lähmen. Alles zei
Bedürfniß einer bessern Organisation der Reich
gsmacht.

444.

Freylich soll bey entstandenem Reichskriege ke
nd neutral bleiben. a) Aber der Drang der Umstä
echtfertigt die Neutralität einzelner Stände und P
laitfrieden derselben mit dem Feinde um so mehr,
er die jetzige Organisation der Reichskriegesma
Stände schützt, noch ihre einzelnen Schadenstän
Reiche mit gleichen Schultern getragen werden. a

Vergl. Ueber die Neutralität der Reichsstände im Reic
kriege 1793. und von Almedingen Archiv 2c. Heft 1.

ral. Und die ...

hee selbst sie unbehülflich genug

über Quartiere, Märsche, Be-

nd dergleichen zahllose Streitig-

t vollends lähmen. Alles zeigt

essern Organisation der Reichs-

444.

ey entstandenem Reichskriege kein

n. a) Aber der Drang der Umstän-

utralität einzelner Stände und Par-

den mit dem Feinde um so mehr, da

rganisation der Reichskriegesmacht

noch ihre einzelnen Schadenstände

chen Schultern getragen werden. a)

Neutralität der Reichsstände im Reichs-

on Almedingen Archiv rc. Heft I.

Kaiser und Reich sch

auch die Reichsstände

Interesse zum Frieden

a. S. I. P. O. art. 8.

v. Bülow: Wie h

seit dem Westphäl. F

W. L. Medicus

stände zu Reichsfrie

Bey Krieg u

keine Stimme; sie g

steten Neutralität. a)

a. Dep. Absch. 1803.

Nach dem W

schen Reiche nur d

448.

Bey der Pabstwahl hat der Kaiser das Re
er Exclusive und der Nomination eines Cardinals a
eyer Auditoren von der Rota romana. Auch erne
Kaiser aus den Cardinälen den Protector der teutsc
ation am päpstlichen Hofe, und schickt dem Pabst
genannte Obedienzgesandtschaft bey seiner Thron
igung. [a])

a. *Buder* de legationibus obedientiae. 1737.

449.

Oben ist bereits des Verhältnisses mit Frankr
egen der Rhein-Schifffahrts-Octroy erwähnt wor
eit dem letzten Kriege hat auch Teutschland die Se
t übernommen, daß die Festungen Düsseldorf, Eh
eitstein, Philippsburg, Cassel und andre Befestigun

448.

wahl hat der Kaiser das Recht
Nomination eines Cardinals auch
der Rota romana. Auch ernennt
rdinälen den Protector der teutschen
n Hofe, und schickt dem Pabst eine
gesandtschaft bey seiner Thronbe

aibus obedientiae. 1737.

449.

eits des Verhältnisses mit Frankreich
Schiffahrts=Octroy erwähnt worden.
riege hat auch Teutschland die Servi=
daß die Festungen Düsseldorf, Ehren=
burg, Cassel und andre Befestigungen

Böhmen ist ein
die antiquarischen An
licien, Dännemark.
und die vom teutsch
14. May 1752 bey
dresdener Friedens
höchstens die im we
schen Religionszusta

a. I. P. O. art. 5. §.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmalz, Theodor <<von>>,

Handbuch des teutschen Staatsrechts Zum Gebrauch academischer Vorlesungen

Halle 1805

J.publ.g. 716 tc

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561199-8